

**Stellungnahme des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur
Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im
Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
(Europäisches Medienfreiheitsgesetz – EMFA) und insbesondere
des Artikels 22**

***Verabschiedet vom Medienrat am 18. Dezember 2025 im
Umlaufverfahren Nr. 44/2025***

Inhalt.

0. Einleitung (Gegenstand der Stellungnahme, Zusammenfassung der Ergebnisse und Rechtsgrundlagen).

1. Kontext und Anwendungsbereich des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) und seines Artikels 22 über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt die sich erheblich auf Medipluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten.

2. Begriffe und Zuständigkeiten.

2.1. Bestandselemente des „Medienmarkts“ - Begriffsbestimmungen.

2.2. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Medienrats für den „Medienmarkt“ und „Mediendienste“ im Sinne des EMFA.

3. Benennung der **zuständigen Behörde** der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchführung des EMFA und insbesondere von Artikel 22 sowie Festlegung der **anwendbaren Verfahren** für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medipluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten.

3.1. Benennung der zuständigen Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchführung des EMFA und insbesondere von Artikel 22.

3.2. Festlegung des/der anwendbaren Verfahren(s) für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten und Rolle eines Zusammenarbeitsabkommens nach Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

4. Schlussfolgerungen - Bemerkungen und Vorschläge zum Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2025 zur Abänderung des Mediendekrets 2021 und insbesondere zu den Durchführungsbestimmungen für das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) und dessen Artikel 22.

0. Einleitung.

• **Gegenstand der Stellungnahme.** Im Rahmen der Arbeiten zur Vorbereitung eines Dekretvorentwurfs zur Einarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Verordnungen (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, (EU) 2024/1083 über ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA), (EU) 2024/1309 über eine Gigabit-Infrastrukturverordnung und (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz in das Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) hat der für Kultur, Sport, Tourismus und Medien zuständige Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gregor Freches, eine Stellungnahme des Medienrats zur Durchführung des EMFA und insbesondere dessen Artikel 22 (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) angefragt. Die ursprüngliche Anfrage stammt vom 28. Mai 2025 (Zeichen FbSMT.GIP/18.02-01/25.338). Sie zielte vor allem auf die Durchführung von Artikel 22 EMFA über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, ab. In diesem Kontext galt es, vor allem zwei Punkte zu behandeln:

1. Die Abgrenzung des „Medienmarktes“ nach Artikel 22 EMFA und die diesbezügliche(n) Zuständigkeit(en) der Gemeinschaft und ihrer Medienregulierungsbehörde, unter anderem für Presseveröffentlichungen, sowie
2. die Benennung der für die Durchführung von Artikel 22 EMFA zuständigen Behörde(n) und die Festlegung des anwendbaren Verfahrens. Die Zuständigkeit der föderalen Belgischen Wettbewerbsbehörde ABC/BMA und die Rolle eines formellen Zusammenarbeitsabkommens zwischen Gemeinschaften und Föderalstaat sollten in diesem Zusammenhang angesprochen werden.

Seitdem haben innerbelgische Entwicklungen, aber auch Arbeitssitzungen mit Vertretern der beiden anderen Gemeinschaften und des Föderalstaats, insbesondere mit dem Conseil supérieur de l'audiovisuel – CSA, dem Vlaamse Regulator voor de Media – VRM und dem Institut belge des services postaux et des télécommunications – ibpt, aber auch der Autorité Belge de la Concurrence – ABC/BMA gezeigt, dass auch das EMFA im Allgemeinen und insbesondere die Zuständigkeiten für und die anwendbaren Verfahren (sowie die Notwendigkeit eines formellen Zusammenarbeitsabkommens) in Betracht gezogen werden müssen. Gespräche mit externen Experten wiesen ebenfalls diesen Weg. So haben Vertreter des Medienrats insbesondere mit Prof. Paul Belleflamme (CORE/LIDAM - UCLouvain), Prof. Alexander de Strel (CRIDS/Nadi – Unamur)) und Christian Hocepied (chercheur senior, CRIDS/Nadi) sowie mit Prof Pieter Van Cleynenbreugel (beigeordneter Auditor, Staatsrat), anlässlich von dessen Vortrag beim Kolloquium des Medienrats vom 16. Oktober 2025, ausgetauscht. Vorliegende Stellungnahme unterbreitet als Schlussfolgerung ebenfalls Vorschläge zum in erster Lesung verabschiedeten Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2025 zur Änderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen.

Im Gegensatz zu einem Gutachten des Beirates für Mediendienste nach Artikel 129 Absatz 1 Nummer 3 des Mediendekrets 2021 zu einem Vorentwurf eines Dekretes ist die vorliegende Stellungnahme des Medienrats kein integraler Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens.

- **Zusammenfassung der Ergebnisse.**

- **Abschnitt 1 (Kontext und Anwendungsbereich des EMFA).**

Laut der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die im Wesentlichen durch das Mediendekret 2021 umgesetzt wird, sind audiovisuelle Mediendienste gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsdienste. Als einer von mehreren europäischen Rechtstexten, die Mediendienste regeln, verfolgt die Verordnung über ein europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA) spezifisch das Ziel des Schutzes des Pluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit von Mediendiensten im Binnenmarkt. Zu diesem Zweck nutzt das EMFA einen weitergefassten Begriff von „Mediendiensten“ als die anderen europäischen Rechtstexte. Als Folge der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und von Änderungen im Nutzerverhalten umfassen für das EMFA „Mediendienste“ und „Medienmarkt“ auch „Presseveröffentlichungen“.

- **Abschnitt 2 (Begriffe und Zuständigkeiten).**

Sowohl das EMFA als auch das Mediendekret 2021 definieren – im Gegensatz zu den Mediendienstedenkreten der Französischen und Flämischen Gemeinschaft – ausdrücklich den Begriff „Mediendienst“ an sich. Hierbei umfasst der Begriff „Mediendienste“ des EMFA zwar Presseveröffentlichungen aber nicht Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten. Für das Mediendekret 2021 ist das umgekehrt. „Presseveröffentlichungen“ im Sinne des EMFA sind nur journalistische Veröffentlichungen, die, unabhängig vom Medium, also auch in Papierform, im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. Zu diesen Presseveröffentlichungen sollten beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende, einschließlich abonnierte Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites gehören.

Die Gemeinschaften und ihre Medienregulierungsbehörden sind laut Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 – der auch auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist – zuständig für audiovisuelle und auditive Mediendienste (einschließlich Video- oder Audio-Sharing-Plattform-Diensten). Zur Regelung von Pluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit sind die Gemeinschaften und ihre Medienregulierungsbehörden ebenfalls zuständig für Presseveröffentlichungen (Sondergesetz vom 8. August 1980 Artikel 4 Nr. 1 Schutz und Veranschaulichung der Sprache, Artikel 4 Nr. 6bis Unterstützung der Schriftpresse, Artikel 10 implizite Befugnisse). Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten.

- Abschnitt 3 (zuständige Behörden und anwendbare Verfahren).

Für die Durchführung von gewissen Bestimmungen des EMFA (und insbesondere für Artikel 22 über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die zuständige Behörde für das deutsche Sprachgebiet. Spezifisch für die Anwendung von Artikel 22 EMFA ist ebenfalls die Belgische Wettbewerbsbehörde ABC/BMA zuständig. Diese zu bezeichnen fällt allerdings in die Zuständigkeit des Föderalstaats.

Die Durchführung von gewissen Bestimmungen des EMFA erfordert den Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft, dem Föderalstaat und der Französischen Gemeinschaft. Ein solches Zusammenarbeitsabkommen sollte nicht nur Artikel 22 EMFA und die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt in Belgien regeln. Es könnte auch Durchführungsbestimmungen für andere betroffene Artikel des EMFA vorsehen: Artikel 6 Abs. 2 (Datenbank zum Medieneigentum); Artikel 10 Abs. 1 (Teilnahme am Europäischen Gremium für Mediendienste - EBMS bzw. Koordinierung der Positionen von CSA, Medienrat und VRM im Vorfeld der Teilnahme von CSA, Medienrat und VRM an den Plenarsitzungen des EBMS); Artikel 20 Abs. 4 (Kontrolle von Standardeinstellungen und individuellen Einstellungen von Geräten und Benutzeroberflächen); Artikel 22 im Allgemeinen (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten) sowie Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b (Datenbank für die Vorab-Meldungen von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt); Artikel 24 Abs. 3 (Verhaltenskodizes für Publikumsmessungen). Die Zusammenarbeit könnte nach dem Modell des KRK-Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 als die eines im Konsens entscheidenden Kollegiums organisiert werden.

- Abschnitt 4 (Schlussfolgerungen und Änderungsvorschläge für den Dekretvorentwurf)

Die Begründung – allgemeine Erläuterungen sollte um die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit bei Presseveröffentlichungen (und insbesondere für die Durchführung von Artikel 22 EMFA) ergänzt werden.

Dadurch dass der Anwendungsbereich des EMFA dem des Mediendekrets 2021 nicht entspricht, was den von beiden definierten Begriff des „Mediendienstes“ anbetrifft (insbesondere bezüglich der Presseveröffentlichungen), sollten gewisse Artikel des Mediendekrets 2021 abgeändert werden, obwohl der Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 dies (so) nicht vorsieht (Artikel 3 Allgemeiner Anwendungsbereich, Artikel 4 Nr. 44.1 Begriffsbestimmung „Presseveröffentlichung“, Artikel 4 Nr. 71 Begriffsbestimmung „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“, Artikel 115 Auskunftsverlangen), andere wiederum sollten nicht – oder nur in angepasster Weise – abgeändert werden (Artikel 8 Meldepflicht, Artikel 9 Tätigkeitsbericht).

Obwohl Artikel 11 des Mediendekrets 2021 (Sicherung der Meinungsvielfalt im Falle einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens) abgeändert werden muss, insbesondere um ihn mit der Durchführung von Artikel 22 EMFA (Sicherung der

Meinungsvielfalt im Falle von Zusammenschlüssen) zu koordinieren, sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

In den Artikel 112 §3 (Benennungen des Medienrats) des Mediendekrets 2021 sollte ein Verweis auf ein Zusammenarbeitsabkommen nach Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur koordinierten Teildurchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 Europäisches Medienfreiheitsgesetz und ggf. auf Erlasse der Regierung eingepflegt werden. Ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführungsbestimmungen für das EMFA (und für andere (EU) Verordnungen, die die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste betreffen) kann (alleine) nicht alle notwendigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften festlegen.

Bei den Abänderungen zu den Artikel 138 und 139 (verwaltungsrechtliche Sanktionen) und 144 (strafrechtliche Sanktionen) muss sichergestellt werden, dass für alle von den Durchführungsbestimmungen des Mediendekrets 2021 und insbesondere von dessen Artikel 112 betroffenen (EU) Verordnungen die entsprechenden Verweise vorgesehen sind.

Bezüglich der „Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ (Artikel 5 EMFA) können die Durchführungsbestimmungen zum jetzigen Zeitpunkt vor allem in das BRF-Dekret 1986 eingepflegt werden. Sie sollten aber für einige Aspekte (Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, Ernennung des BRF-Direktors) vervollständigt werden.

- **Rechtsgrundlagen der Stellungnahme.** Insbesondere folgenden Dokumenten wurde Rechnung getragen:

- **Verordnung (EU) 2024/1083** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (EMFA).

- **Richtlinie 2010/13/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (AVMSD).

- **Richtlinie (EU) 2019/790** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Richtlinie über Urheberrechte im digitalen Binnenmarkt).

- **Verordnung (EG) Nr. 139/2004** des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung")

- **Koordinierte Verfassung vom 17. Februar 1994** (insbes. Artikel 127 und 130).

- Untenstehend wird in den Punkten 2 und 3 nur das **Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen** zitiert, da für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Artikel 4, 10 und 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch die Artikel 4 §1, 5 §1 und 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt werden.

- **Decreet van de Vlaamse Gemeenschap betreffende radio-omroep en televisie van 27 maart 2009** (Mediendekret Flämische Gemeinschaft 2009).

Ontwerp van decreet van de Vlaamse Regering van 14 juli 2025 tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, met het oog op de gedeeltelijke uitvoering van de verordening (EU) 2024/900 van 13 maart 2024 betreffende transparantie en gerichte politieke reclame, van de Europese verordening mediavrijheid, en van de verordening artificiële intelligentie, VR, 2025 1407, DOC.0668/2 (Ontwerp) en VR, 2025 1407, DOC.0668/3 (Memorie van Toelichting) (2. Lesung) (Dekretvorentwurf Flämische Gemeinschaft 14. Juli 2025).

Advies van de Raad van State 78.025/1/V van 12 augustus 2025 over een voorontwerp van decreet 'tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, met het oog op de gedeeltelijke uitvoering van de verordening (EU) 2024/900 van 13 maart 2024 betreffende transparantie en gerichte politieke reclame, van de Europese verordening mediavrijheid, en van de verordening artificiële intelligentie'.

- **Décret de la Communauté française du 4 février 2021 relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos** (Mediendekret Französische Gemeinschaft 2021).

Décret de la Communauté française du 14 juillet 1997 portant statut de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) (RTBF-Dekret 1997).

Avant-projet de décret du Gouvernement de la Communauté française du 5 septembre 2025 modifiant le décret du 4 février 2021 relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos (Dekretvorentwurf Französische Gemeinschaft 5. September 2025) (1. Lesung).

- **Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen** (Mediendekret 2021).

Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF-Dekret 1986).

Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2025 zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025) (Begründung und Vorentwurf) (1. Lesung).

- **Wirtschaftsgesetzbuch** vom 28. Februar 2013 (insbes. Artikel IV.6 – IV. 11 und IV.63 – IV.69).

Siehe ebenfalls, u. a. als mögliche teilweise Modelle für ein Zusammenarbeitsabkommen für die Durchführung des EMFA:

- **Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006** zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen (KRK-Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006).

- **Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024** zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (DSA-Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024)

1. Kontext und Anwendungsbereich des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) und seines Artikels 22 über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten.

• **Europäischer Kontext der Medienregulierung.** Laut Verordnung (EU) 2024/1083 über ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA)¹ spielen „unabhängige Mediendienste [insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen]²“ eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgern und Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt an Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit die im Allgemeininteresse liegende öffentliche Wächterfunktion erfüllt und für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess unerlässlich ist³. Das EMFA ist ein wesentlicher Baustein der europäischen Medienpolitik, der auf die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMSD)⁴ aufbaut, aber in seinem Anwendungsbereich über diese hinausgeht. In der Tat fallen die Sektoren Hörfunk und geschriebene Presse nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Zum Ende der Legislaturperiode 2019-2024 hat der europäische Gesetzgeber mit einer Reihe von Verordnungen den Rechtsrahmen für die inhaltlichen und technischen Aspekte der Mediendienste vervollständigt. Für diese müssen die Mitgliedstaaten (und so auch die Deutschsprachige Gemeinschaft) nunmehr Durchführungsbestimmungen verabschieden. Die inhaltlichen Aspekte werden geregelt vom Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) vom 11. April 2024, das die Richtlinie 2010/13 über audiovisuelle Mediendienste (AVMSD) vor allem in Bezug auf den Schutz des Medienpluralismus und der Medienfreiheit ergänzt und von der Verordnung (EU) 2024/900 vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung⁵. Die technischen Aspekte – insbesondere der Ausbau von Übertragungsnetzen mit sehr hoher Kapazität – werden von der Gigabit-

¹ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (EMFA).

² Ewg. 9 EMFA.

³ Ewg. 1 EMFA.

⁴ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung), abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (AVMSD) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und durch das EMFA.

⁵ Zu den „inhalts-relevanten“ Verordnungen kann man ebenfalls die schon vorher zur Mitte der Legislaturperiode am 19. Oktober 2022 verabschiedete Verordnung (EU) 2022/2065 Gesetz über digitale Dienste (DSA) rechnen. Dieses wird in Belgien unter anderem durchgeführt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Das Zusammenarbeitsabkommen ist am 9. Januar 2025 in Kraft getreten (Artikel 20).

Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 vom 29. April 2024 geregelt. Schließlich betrifft die Verordnung über künstliche Intelligenz (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 beide Aspekte.

Für die Europäische Union sind Medienfreiheit und Pluralismus Grundpfeiler einer modernen Demokratie. Sie sind die Voraussetzungen für eine freie und offene Gesellschaft⁶. In diesem Kontext ist die Gewährleistung von Medienpluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit eine der wesentlichen Säulen der Europäischen Medienpolitik⁷, wobei mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) von der EU ein neues, spezifisches und zusätzliches Regelwerk zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU eingeführt wurde. In der Tat stellte die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste schon 2010 fest, dass „audiovisuelle Mediendienste [...] gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsdienste [sind]. Ihre immer größere Bedeutung für die Gesellschaften, die Demokratie – vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus –, die Bildung und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste“⁸.

Auf europäischer Ebene wurde der Stand der Dinge vor Verabschiedung des EMFA vor allem jährlich durch den europäischen Rechtsstaatlichkeitsbericht überprüft⁹, der auch Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthielt. Im Kapitel zu „Pluralismus und Freiheit der Medien“ stellt der Belgien betreffende nationale Bericht in seiner Fassung von 2025¹⁰ fest, dass die Medienregulierungsbehörden Fortschritte bei der Anpassung ihrer Strategien erzielt und gleichzeitig eine solide Rechtsgrundlage für ihre Unabhängigkeit gewahrt haben. Der Bericht sieht voraus, dass Medienregulierungsbehörden eine Schlüsselrolle bei der Überwachung der Umsetzung der europäischen Verordnung über Medienfreiheit (EMFA) spielen werden. Er stellt jedoch ebenfalls fest, dass die öffentlich-rechtlichen Medien in Belgien in allen drei Gemeinschaften mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert sind, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen und den Haushaltsdruck.

- **Das Europäische Medienfreiheitsgesetz EMFA.** Am 11. April hat der Gesetzgeber der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

⁶ Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2016/C 202/02) sieht vor: „(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

⁷ « Historiquement, [l'intervention de l'Union européenne en matière de médias] comprend deux piliers : premièrement, la politique audiovisuelle qui poursuit essentiellement des objectifs d'harmonisation du marché intérieur et, deuxièmement, la politique de contrôle du financement des médias de service public. L'EMFA marque quant à lui la concrétisation d'un troisième pilier, celui d'une intervention européenne visant à garantir l'indépendance et le pluralisme des médias » (E. Defreyne et A. Michel, « Les médias – Règlement (UE) 2024/1083 sur la liberté des médias (European Media Freedom Act – 'EMFA') », in H. Jacquemin et A. Michel (coord.), *Chronique de législation en droit européen du numérique 2024*, R.D.T.I., n° 96-97, 2024, p. 107).

⁸ Ewg. 5 AVMSD.

⁹ Europäische Kommission, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM(2025) 900, 8.7.2025.

¹⁰ Services de la Commission européenne, Document de travail, Rapport 2025 sur l'état de droit - Chapitre consacré à la situation de l'état de droit en Belgique, SWD(2025) 901, 8.7.2025, p. 14-15 (nicht in Deutsch verfügbar).

(Europäisches Medienfreiheitsgesetz)¹¹ (European Media Freedom Act – EMFA)¹² verabschiedet¹³. Diese wurde am 17. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 7. Mai 2024 in Kraft getreten¹⁴. Mit gewissen Ausnahmen gilt die Verordnung ab dem 8. August 2025¹⁵.

• Artikel 22 EMFA – Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt.

¹¹ Insbesondere in den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 verweist das EMFA ausdrücklich auf folgende europäische Rechtstexte:

- EMFA, Art. 2 Nr. 4 und 6 sowie Nr. 11 und 12: **Audiovisueller Mediendienst und Video-Sharing-Plattform-Dienst**: Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung), abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und durch das EMFA;

- EMFA, Art. 2 Nr. 3: **Presseveröffentlichung**: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG;

- EMFA, Art. 2 Nr. 9: **Online-Plattform**: Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) und Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text);

- EMFA, Art. 2 Nr. 15: **Zusammenschluss auf dem Medienmarkt**: Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung").

¹² Siehe E. Defreyne et A. Michel, « Les médias – Règlement (UE) 2024/1083 sur la liberté des médias (European Media Freedom Act – 'EMFA') », in H. Jacquemin et A. Michel (coord.), *Chronique de législation en droit européen du numérique 2024, R.D.T.I., n° 96-97, 2024*, p. 105-144.

¹³ Für andere 2024 verabschiedete Verordnungen, die den Bereich der Mediendienste und der elektronischen Kommunikation betreffen und für die die Deutschsprachige Gemeinschaft Durchführungsbestimmungen erlassen muss, die in der vorliegenden Stellungnahme aber nicht behandelt werden, siehe:

- Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die **Transparenz und das Targeting politischer Werbung**:

- Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (**Gigabit-Infrastrukturverordnung**);

- Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (**Verordnung über künstliche Intelligenz**).

¹⁴ Artikel 29 EMFA.

¹⁵ Laut Artikel 29 EMFA gehören zu den Ausnahmen zur Anwendbarkeit des EMFA ab dem 8. August die Artikel 3 (Recht der Empfänger von Mediendiensten auf Zugang zu einer Vielfalt von redaktionell unabhängigen Mediendiensten - 8. November 2024), 4 Absätze 1 und 2 (Rechte der Mediendiensteanbieter - 8. Februar 2025), 6 Absatz 3 (Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit durch gewisse Mediendiensteanbieter - 8. Februar 2025), 7 bis 13 (nationale Regulierungsbehörden und Europäisches Gremium für Mediendienste – EBMS - 8. Februar 2025), 14 bis 17 (Zusammenarbeit und Konvergenz in Regulierungsfragen - 8. Mai 2025), 20 (Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebotes - 8. Mai 2027) und 28 (Streichung des Artikels 30b der Richtlinie 2010/13/EU, da die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste – ERGA durch das EBMS ersetzt wird, wobei das EBMS an die Stelle der ERGA tritt und dieser nachfolgt).

Artikel 127 des Programmdekrets 2025 vom 24. Februar 2025, welcher am 8. Februar 2025 in Kraft getreten ist, ersetzt Artikel 112 §3 Absatz 2 wie folgt: „Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verordnungen (EU) 2022/1925 und (EU) 2024/1083“. In der Tat, „da einzelne Artikel dieser Verordnung bereits ab dem 8. Februar 2025 gelten, ist es unabdinglich, den Medienrat bereits jetzt als Aufsichtsbehörde zu benennen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. [...] Im Gegensatz zur Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2022/2065 stellt sich die Frage der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die betroffenen Dienste nicht, u. a. da gemäß Artikel 8 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes die Behörden der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) zuständig sind“ (Programmdekretvorschlag 2024(I), PDG, Dok., 37 (2024-2025) Nr. 1, S. 32-33).

- Artikel 22 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes behandelt die vorab Bewertung von geplanten Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich „erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten“. Im Einzelnen sieht der Artikel das Folgende¹⁶ vor:

Artikel 22¹⁷ - Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften fest, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ermöglichen, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften
- a) sind transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend;
 - b) verpflichten die an einem solchen Zusammenschluss auf dem Medienmarkt Beteiligten, den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen den Zusammenschluss vorab zu melden oder diesen Behörden oder Stellen angemessene Befugnisse zu verleihen, um für die Bewertung des Zusammenschlusses erforderliche Informationen von diesen Beteiligten zu erhalten;
 - c) übertragen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Zuständigkeit für die Bewertung oder stellen sicher, dass sie in die Bewertung maßgeblich einbezogen werden;
 - d) legen vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung solcher Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt sowie für die Bewertung der Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit fest; und
 - e) legen vorab die Fristen für den Abschluss solcher Bewertungen fest.

Die in diesem Absatz genannte Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, einschließlich derjenigen, die in Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt, wenn anwendbar, unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

(2) Bei einer Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt gemäß Absatz 1 werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- a) die erwarteten Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und die Vielfalt von Mediendiensten und des Medienangebots auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Beteiligten an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;
- b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der von den Mediendiensteanbietern ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen;
- c) die Frage, ob die an dem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt Beteiligten ohne den Zusammenschluss auf dem Medienmarkt wirtschaftlich tragfähig bleiben würden und ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit zu gewährleisten;

¹⁶ Siehe auch EMFA, Ewg. 62 - 68.

¹⁷ N.B.: In den europäischen Richtlinien bezeichnet „Absatz“ die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebrauchte Bezeichnung „§“ wobei dann „Unterabsatz“ den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebrauchten Begriff „Absatz“ bezeichnet.

- d) wenn relevant die Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf Medienpluralismus und Medienfreiheit; und
 - e) wenn anwendbar die Zusagen, die jeder der an dem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt Beteiligten anbieten könnte, um Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- (3) Die Kommission gibt mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zu den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Elementen heraus¹⁸.
- (4) Wenn ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste wahrscheinlich beeinträchtigt, konsultiert die betroffene nationale Regulierungsbehörde oder -stelle das Gremium vorab zu ihrem Entwurf der Bewertung oder Stellungnahme.
- (5) Innerhalb der vom Gremium in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Fristen gibt das Gremium unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Bewertung oder Stellungnahme gemäß Absatz 4 ab und übermittelt diese Stellungnahme an die betroffene nationale Regulierungsbehörde oder -stelle und die Kommission.
- (6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle berücksichtigt die in Absatz 5 genannte Stellungnahme bestmöglich. Folgt die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Stellungnahme ganz oder teilweise nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb der vom Gremium in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Fristen eine begründete Rechtfertigung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt.

- Artikel 22 des EMFA harmonisiert europaweit die Verfahren zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Der Artikel hat den Hintergrund, dass Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt in der Union in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich bewertet werden. Manche Mitgliedstaaten berücksichtigen ausschließlich wettbewerbsrechtliche Bewertungen, während andere Mitgliedsstaaten Zusammenschlüsse vom Standpunkt des Medienpluralismus bewerten. Zudem sind die Verfahren der Bewertung unterschiedlich (Schwellenwerte, Kriterien, zuständige Behörde). Um Hindernisse aufgrund der Divergenz und der fehlenden Koordinierung zwischen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedsstaaten abzubauen, die das Anbieten von Mediendiensten im Binnenmarkt erschweren, soll mit dem EMFA ein europäischer Rahmen für die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Pluralismus, Medienvielfalt und redaktionelle Unabhängigkeit von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt festgelegt werden.¹⁹

In Artikel 22 sieht das EMFA – im Gegensatz zu Artikel 11 (Sicherung der Meinungsvielfalt) des Mediendekrets 2021 – eine Vorab-Analyse (*ex ante*) vor, um „die erwarteten Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt²⁰ auf den

¹⁸ Zum 27. August 2025 hat die Europäische Kommission noch keine Leitlinien veröffentlicht. Am 4. August hat das Europäische Gremium für Mediendienste (dem für Belgien der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel – CSA, der Vlaamse Regulator voor de Media – VRM und der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören) eine Note zum Thema verabschiedet: „European Board for Media Services, Working Group 2 – Workstream 2: Media Market Concentrations (art. 22 and 23). Draft internal guidance on opinions of the Media Board on media market concentrations (internal and confidential).“

¹⁹ Ewg. 62 und 63 EMFA.

²⁰ Ewg. 64 EMFA: „Unter Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Zusammenschlüsse zu verstehen, die dazu führen könnten, dass eine einzelne Einrichtung den betreffenden Markt kontrolliert oder erhebliche Anteile an diesem Markt hält und somit großen Einfluss auf die

Medienpluralismus²¹, einschließlich seiner Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und die Vielfalt von Mediendiensten und des Medienangebots auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Beteiligten an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin²² zu bewerten.

- *In Berücksichtigung der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der sich ändernden Verbrauchergewohnheiten werden audiovisuelle Mediendienste (einschließlich Video-Sharing-Plattformen) und verschiedene Formen von Presseveröffentlichungen zunehmend austauschbar und stehen im Wettbewerb zueinander²³. So gibt es jetzt schon Anwendungen von künstlicher Intelligenz, die z.B. einen geschriebenen Text in einen Podcast umwandeln, und auf den Webseiten z.B. von "Rundfunkveranstaltern" wie dem BRF werden die gleichen Inhalte in verschiedenen Formaten angeboten. Folglich wendet die Verordnung (EU) 2024/1083 über das Europäische Medienfreiheitsgesetz EMFA insbesondere im Rahmen von Artikel 22 eine weitgefasste Abgrenzung des Medienmarktes²⁴ an. So ist laut Artikel 2 Nr. 15 EMFA ein „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ [ein] Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der EG-Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter oder ein Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet, beteiligt ist“. Der „Medienmarkt“ umfasst also Mediendienste, d.h. linearen und nichtlinearen, auditive und audiovisuelle Sendungen und Presseveröffentlichungen, die in Papierform oder online veröffentlicht werden. Dazu kommen noch Online-Plattformen, die den Zugang zu Medieninhalten bieten, wie zum Beispiel Video-Sharing-Plattform-Dienste wie YouTube oder ItemFix sowie „Audio-Podcast-Hosting-Plattform-Dienste“ wie Transistor, Podbean, Simplecast oder Spotify for Podcasters. Es handelt sich hierbei nicht um Mediendienste nach Artikel 2 Nr. 1 und 2 EMFA, da die Anbieter keine redaktionelle Verantwortung für die Auswahl des Inhaltes des Videos oder Audio-Podcasts tragen und nicht bestimmen, wie diese gestaltet werden. Andererseits handelt es sich um Online-Plattformen, die den Zugang zu Medieninhalten bieten nach Artikel 2 Nr. 9 und 15 EMFA, da der Anbieter im Auftrag eines Nutzers von diesem bereitgestellte (auditive oder audiovisuelle) Informationen für die Allgemeinheit verbreitet, ohne dabei die redaktionelle Verantwortung zu übernehmen.*

öffentliche Meinungsbildung auf einem bestimmten Medienmarkt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge des Zusammenschlusses abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf dem Medienmarkt.“

²¹ Ewg. 64 EMFA: „In diesem Zusammenhang sollte **Medienpluralität** als die Möglichkeit verstanden werden, Zugang zu einer Vielzahl von Mediendiensten und Medieninhalten zu erhalten, die unterschiedliche Meinungen, Stimmen und Analysen widerspiegeln.“

²² Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) EMFA.

²³ « La convergence numérique a profondément modifié l'écosystème dans lequel la presse écrite évolue. L'offre d'information¹ bascule vers une offre numérique et la concurrence s'accroît pour les éditeurs de presse, à la fois pour le lectorat avec le développement de l'offre de contenu en ligne, dont de l'information, que sur le marché publicitaire où les plateformes (Meta, Alphabet) capturent une part importante de la publicité en ligne. [...] En Fédération Wallonie-Bruxelles (ci-après FWB), l'opérateur audiovisuel public, la RTBF, a développé en ligne une offre de contenu écrit similaire, avec un flux d'information et un contenu rédactionnel écrit, mais totalement gratuit » (P. Belleflamme, A. Gautier, X. Wauthy, Convergence numérique et évolution du modèle d'affaires de la presse écrite en Fédération Wallonie-Bruxelles, avril 22, p. 2).

²⁴ Siehe Ewg. 9 und 11 EMFA.

Darüber hinaus betreffen Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt in Belgien in der Regel mehr als ein einzelnes Sprachgebiet.

- In Belgien wird das „rein wettbewerbsrechtliche“ Verfahren zur Bewertung und Genehmigung von Zusammenschlüssen im Allgemeinen durch das Wirtschaftsgesetzbuch vom 28. Februar 2013 und vor allem dessen Artikel IV.6 – IV. 11, insbesondere IV.9 (Zusammenschlüsse und Kriterien) sowie IV.63 – IV.69 (Untersuchungsvorschriften in Bezug auf Zusammenschlüsse und insbesondere Regeln zu den Entscheidungen in Bezug auf Zusammenschlüsse und zu den Verpflichtungszusagen) geregelt. Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 2 EMFA sieht vor, dass die in Artikel 22 geregelte Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, einschließlich derjenigen, die in Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind, unterscheidet. Der Artikel fährt fort, dass dies „unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004²⁵“ (Fusionskontrollverordnung) gilt. Artikel 21 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass „die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen [können], welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. Im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten als berechtigte Interessen die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln“. „Medienvielfalt“ ist jedoch nicht als Kriterium zur Bewertung eines Zusammenschlusses in Artikel IV.9 des Wirtschaftsgesetzbuchs eingefügt worden²⁶.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde ABC/BMA hat trotzdem schon – im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Zusammenschlüsse wie aktuell geregelt – Erfahrung mit Fusionen auf dem Medienmarkt gemacht, zum Beispiel in der Sache IPM / EDH-LAH²⁷ (Entscheidung Nr. ABC-C/C-41 vom 22. Dezember 2020²⁸). Und obwohl Artikel IV.9 des Wettbewerbsgesetzbuches nicht ausdrücklich die Kriterien Medipluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit vorsieht, wurden sehr wohl die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf die „diversité de la presse“ und die „indépendance éditoriale“ überprüft. Da weder „diversité de la presse“, noch „indépendance éditoriale“ in Artikel IV.9 des Wirtschaftsgesetzbuchs vorgesehen sind, handelt es sich wohl um eine Anwendung der bereits vorgesehenen Kriterien „Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihr [...] Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, [...] Entwicklung des Angebots [...] bei den jeweiligen Erzeugnissen, [...] Entwicklung des technischen und

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung").

²⁶ Artikel IV.9 §2 Wirtschaftsgesetzbuch sieht folgende Kriterien vor: „1. die Notwendigkeit, auf dem Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des belgischen Staatsgebiets ansässige Unternehmen,

2. die Marktstellung und die wirtschaftliche Macht und Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher und die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert“.

²⁷ IPM (S.A. Informations & Productions Multimédia) / EDH (S.A. Editions de l'Avenir) – LAH (S.A. L'Avenir Hebdo).

²⁸ Sache Nr. CONC-C/C-20/0031.

wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert“.

• Aktuelles Fallbeispiel – der geplante Zusammenschluss zwischen Rossel und IPM. Am 23. Juni 2025 wurde der Abschluss eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Mediengruppen Rossel und IPM (S.A. Informations & Productions Multimédia) bekannt. Dieses betrifft einen Zusammenschluss, in dessen Rahmen sowohl geschriebene Presse (GrenzEcho, Le Soir,...) als auch (audio)visuelle Medien (RTL,...) betroffen sind, obwohl laut GrenzEcho „die audiovisuellen Angebote von IPM, darunter Fun Radio und der Nachrichtensender LN24“ außen vorbleiben²⁹. Es gilt noch abzuklären, inwieweit, über das GrenzEcho als Zeitung hinaus auch Radio Contact Ostbelgien Now betroffen ist.

In diesem Zusammenhang schrieb M. Simonis von der Association des Journalistes Professionnels (AJP) im August 2025, „die Transaktion wurde der Belgischen Wettbewerbsbehörde (ABC) vorab gemeldet, die bis Ende des Jahres entscheiden muss, ob sie genehmigt wird oder nicht, oder sie unter Auflagen genehmigt wird. Die ABC-Auditoren prüfen derzeit den Fall. Anschließend wird er an den Wettbewerbsrat zur Entscheidung weitergeleitet. Es ist jedoch auch möglich, dass der Fall eine europäische Dimension erhält. Im August dieses Jahres tritt die Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act – EMFA) in Kraft. Sie enthält neue Verpflichtungen für die Staaten im Bereich des Medienpluralismus. Diese Verordnung benennt die Medienregulierungsbehörden (d. h. der CSA) für Fragen des Medienpluralismus, einschließlich der Schriftpresse. Es ist schwer vorstellbar, wie die ABC ohne eine Intervention des CSA auskommen könnte, auch wenn der belgische Rechtsrahmen noch nicht angepasst wurde: Die EMFA muss nicht „umgesetzt“ werden, um in Kraft zu treten (es handelt sich nicht um eine Richtlinie, sondern um eine Verordnung); ihre Bestimmungen sind unmittelbar in belgischem Recht anwendbar.“³⁰

Zum 21. November 2025 hat die ABC/BMA noch keine Bekanntmachung einer Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel IV.10 §1 des Wirtschaftsgesetzbuches veröffentlicht.

²⁹ GZ, „Nur noch eine Zeitungsgruppe im frankofonen Landesteil - Medien: Medienhäuser Rossel und IPM fusionieren – Kritiker warnen vor einer gefährlichen Marktkonzentration“, *GrenzEcho*, 24. Juni 2025, S. 3.

³⁰ M. Simonis, « Ensemble on est plus fort », *Journaliste*, août 2025, n° 267, p. 9 (wir übersetzen).

2. Begriffe und Zuständigkeiten.

2.1. Bestandselemente des Medienmarkts - Begriffsbestimmungen.

- **Bestandselemente des relevanten Produktmarktes nach Artikel 22 EMFA.**

- *Relevanter Produktmarkt*. Für die Zwecke der Bewertung von Zusammenschlüssen, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten nach Artikel 22 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes EMFA ist der relevante Markt der „Medienmarkt“.

- *Bestandselemente des Medienmarkts*. Der „Medienmarkt“ umfasst nach Artikel 2 Nr. 15 EMFA Mediendienste (lineare oder nichtlineare, auditive oder audiovisuelle Sendungen oder Presseveröffentlichungen, zur Unterhaltung, Information oder Bildung) und/oder Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten wie Video-Sharing-Plattformen oder Audio-Podcast-Hosting Plattformen³¹.

Das EMFA definiert den Begriff „Medieninhalte“ nicht, gibt aber Beispiele. So führt der Erwägungsgrund 3 aus, dass „im Bereich der digitalen Medien [...] Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten und -diensten [haben], die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Dies gilt für audiovisuelle Medien, den Hörfunk und die Presse, die über das Internet leicht zugänglich sind, beispielsweise über Podcasts oder Online-Nachrichtenportale“. Laut Erwägungsgrund 19 sind insbesondere Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen Beispiele von Medieninhalten.

- **„Presse / Drukpers / Presse“, „Presse écrite / geschreven pers / Schriftpresse“ und „Presseveröffentlichungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/790“.**

- *Die belgische Verfassung und das sie anwendende Sondergesetz vom 8. August 1980* zur Reform der Institutionen sehen keine explizite Definition der (Schrift)presse bzw. die Presseveröffentlichungen und auch keine ausschließliche Zuständigkeit für die (Schrift)presse bzw. die Presseveröffentlichungen an sich vor. Es werden immer nur Teilbereiche bzw. Teilfragen geregelt. So werden explizit nur punktuelle Zuständigkeiten zur Regelung der geschriebenen Presse vorgesehen (Pressefreiheit³², Pressedelikte³³, Unterstützung der Schriftpresse³⁴, Anerkennung und Schutz des Titels eines

³¹ Siehe auch European Board for Media Services, Working Group 2 – Workstream 2: Media Market Concentrations (art. 22 and 23). Draft internal guidance on opinions of the Media Board on media market concentrations (internal and confidential), Fassung von Juli 2025, S. 3.

³² Artikel 25 Verfassung.

³³ Artikel 148 Abs. 2 und 150 Verfassung.

³⁴ Artikel 4 Nr. 6bis Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Berufsjournalisten³⁵⁾³⁶ wobei mehrere Begriffe „Presse“, „Drukpers“ „Schriftpresse“ genutzt werden, aber immer nur die „geschriebene Presse“ gemeint ist.

Artikel	Französisch	Niederländisch	Deutsch
25 Verf. ¹	Presse	Drukpers	Presse
150 Verf.	Délit de presse	Drukpersmisdrijven	Pressedelikt
4.6bis LSRI	Presse écrite	Geschreven Pers	Schriftpresse

So liest man zu den Begriffen „presse“ (FR) – „drukpers“ (NL), wie sie in Artikel 25 der Verfassung genutzt werden: „Dieser Artikel besagt, dass die Presse frei ist und keiner vorbeugenden Zensur unterliegen darf. Dass nur die (schriftliche) Presse erwähnt wird, ist nicht überraschend: Diese Bestimmung der Verfassung stammt aus dem Jahr 1831 und wurde seitdem nicht geändert. [...] Folglich genießen die audiovisuellen Medien größtenteils nicht den verfassungsrechtlichen Schutz – Freiheit und Zensurverbot –, den die Printmedien gemäß Artikel 25 genießen: Nur wenn es sich um eine schriftliche Äußerung handelt, kann diese Äußerung den verfassungsrechtlichen Schutz gemäß Artikel 25 genießen, wie dies mehrfach vom Kassationshof bestätigt wurde. Audiovisuelle Medien wie Fernsehen und Radio gelten nicht als Teil der ‚Presse‘. Folglich genießen sie nicht ausdrücklich den Verfassungsschutz, auf den sie logischerweise Anspruch hätten, und unterliegen verfassungsrechtlich nicht dem Zensurverbot. Dabei erfüllen sie gesellschaftlich genau dieselbe Funktion. Eine solche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Medien ist nicht zu rechtfertigen [...]“³⁷.

Die Rechtslehre sieht dies ebenso: „Was den Begriff der Presse betrifft, so muss man sich angesichts der Entwicklung und des Aufschwungs der neuen Kommunikationsmittel (Radio, Fernsehen und in jüngerer Zeit das Internet), die der Nationalkongress kaum vorhersehen konnte, fragen, was er heute umfasst. Lange Zeit wurde der Begriff der Presse (niederländisch *drukpers*), auf den sich Artikel 25 der Verfassung (aber auch die Artikel 148 Absatz 2 und 150, die sich auf Pressedelikte beziehen) bezieht, streng verstanden. In einem Entscheid vom 9. Dezember 1981 verankerte der Kassationshof die wörtliche oder historische Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Presse. Er vertrat die Auffassung, „dass der durch Artikel 25 der Verfassung gewährte Schutz allein der Schriftpresse zusteht und andere Medien wie Fernsehen oder Radio ausgeschlossen sind“.³⁸ Für den Kassationshof war so der Druckvorgang entscheidend, der allerdings nur bei der Schriftpresse vorkommt. „Der Kassationshof hat den Anwendungsbereich von Artikel 25 durch die Rechtsprechung selbst geändert. In zwei Entscheiden vom 6. März

³⁵ Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz des Titels eines Berufsjournalisten.

³⁶ In einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung des CRISP zur Aufteilung der kulturellen Zuständigkeiten in Belgien (Föderalstaat, Gemeinschaften, Brüssel-Hauptstadt) werden in Bezug auf Zuständigkeiten im Bereich der geschriebenen Presse nur der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, unabhängig davon, in welcher Form diese dem Leser zur Verfügung gestellt (Papier oder Online) werden und Steuergutschriften für Zeitungsverlage zur Finanzierung des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften (Föderalbehörde - Steuerwesen) sowie die Unterstützung der Schriftpresse (Gemeinschaften) erwähnt (L. Perrin, La répartition des compétences culturelles en Belgique, *courrier hebdomadaire de CRISP*, n° 2628-2629, p. 32-33, 34-35, 44-45, 66).

³⁷ Proposition de révision de l'article 25 de la Constitution en vue d'étendre les garanties constitutionnelles applicables à la presse écrite à tous les médias d'information, Doc. Parl., Chambre, 2024-2025, 57-766/1, p. 5-6 (wir übersetzen).

³⁸ Chr. Behrendt et M. Vrancken, *Principes de droit constitutionnel belge*, 3^e édition, Bruxelles, la Charte, 2024, p. 813, n° 1185.

2012 brach er mit seiner eigenen Rechtsprechung aus den Jahren 1990 und 2006 und entschied, dass ein über das Internet verbreiteter Text sehr wohl ein Schriftstück darstellt, das unter Artikel 25 der Verfassung fallen kann. Dem Gericht zufolge stellt die digitale Verbreitung eines Textes ein Verfahren dar, das mit der Vervielfältigung des Textes durch eine Druckpresse vergleichbar ist³⁹. In seinen Entscheiden vom 6. März 2012 räumte der Kassationshof ein, dass die Vervielfältigung von Presseerzeugnissen nicht nur durch Druck, sondern auch durch ein ähnliches Verfahren wie die digitale Verbreitung erfolgen kann.

- Das EMFA nutzt den Begriff der „Schriftpresse“ an sich nicht, sondern nur den der enger gefassten „Presseveröffentlichung“. Für das EMFA sind Presseveröffentlichungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der Allgemeinheit eine Anwendung der Mediendienste⁴⁰. Laut Artikel 2 Nr. 5 EMFA bezeichnet der Ausdruck „Presseveröffentlichung“ eine Presseveröffentlichung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt⁴¹. Laut dieser Richtlinie gilt folgende Begriffsbestimmung:

„'Presseveröffentlichung' bezeichnet eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann, und die

- a) in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt;
- b) dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und
- c) unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieser Richtlinie.“

Nicht alle Veröffentlichungen sind also „Presseveröffentlichungen“. In der Tat wird „für die Zwecke der [Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt] der Begriff der ‚Presseveröffentlichung‘ so definiert [...], dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, unabhängig vom Medium, also auch in Papierform, im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die im Sinne des Unionsrechts eine Dienstleistungserbringung darstellt, veröffentlicht werden. Zu diesen Presseveröffentlichungen sollten beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende, einschließlich abonnierte Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites gehören. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, zunehmend aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Fotografien und Videos. Periodika wie beispielsweise

³⁹ Chr. Behrendt et M. Vrancken, *Principes de droit constitutionnel belge*, 3^e édition, Bruxelles, la Charte, 2024, p. 814, n° 1186.

⁴⁰ EMFA, Art. 2 Nr. 1.

⁴¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Auch sollte dieser Schutz nicht für Internetseiten wie etwa Blogs gelten, die im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags stattfindet, Informationen zur Verfügung stellen“⁴².

Auch für das EMFA spielt das für die Veröffentlichung genutzte Medium keine Rolle, sowohl Druck, d.h. Papierform, als auch digitale Verbreitung werden berücksichtigt. In der Praxis fällt also auch nicht nur das GrenzEcho sondern auch Ostbelgien Direkt in den Anwendungsbereich der relevanten Bestimmungen des EMFA und insbesondere des Artikels 22.

- *Bleibt noch die Frage nach der Abgrenzung zwischen „(audio)visuellen Mediendiensten“ (bewegte Bilder und / oder Töne) und „Presseveröffentlichungen“.* In der Rechtssache C-347/14 *New Media Online* ging es um die Einstufung der Einbindung kurzer Videos in einen Bereich der Website einer im Internet verfügbaren Zeitung als audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13 EU über audiovisuelle Mediendienste. Der Europäische Gerichtshof stellt zunächst einmal fest, dass ein Videobereich auf der Website eines Zeitungsverlegers als AVMD angesehen werden kann: „Ein Videobereich, der im Rahmen einer einheitlichen Website die Voraussetzungen für eine Einstufung als audiovisueller Mediendienst auf Abruf erfüllt, verliert diese Eigenschaft nicht allein deshalb, weil er von der Website einer Zeitung aus zugänglich ist oder in deren Rahmen angeboten wird“⁴³.

Der Gerichtshof sieht daher folgenden Test vor, so dass es laut EuGH zu prüfen gilt, „[...] ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen“⁴⁴ [und] ob der in der Subdomain Video angebotene Dienst in Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln des Verlegers der Online-Zeitung eigenständig ist. Wenn dies der Fall ist, fällt der Dienst in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13. Wenn der Dienst dagegen insbesondere wegen der zwischen dem audiovisuellen Angebot und dem Textangebot bestehenden Verbindungen untrennbar mit der journalistischen Tätigkeit dieses Verlegers verknüpft ist, fällt er nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie⁴⁵.

- Da das Europäische Medienfreiheitsgesetz EMFA aber nur Presseveröffentlichungen und nicht die gesamte Schriftpresse regelt, schlagen wir vor, den Begriff „Presseveröffentlichungen“ in den Artikeln des Dekretvorentwurfs zu nutzen und nicht den der „Schriftpresse“. Bezuglich der belgischen Zuständigkeitsverteilung stellt sich so die Frage der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur für die Regelung

⁴² Ewg. 56, Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Siehe auch EMFA, Ewg. 9.

⁴³ EuGH, 21. Oktober 2015, *New Media Online v. Bundeskommunikationssenat*, Rs. C-347/14, Rn. 28.

⁴⁴ EuGH, 21. Oktober 2015, *New Media Online v. Bundeskommunikationssenat*, Rs. C-347/14, Rn. 33.

⁴⁵ EuGH, 21. Oktober 2015, *New Media Online v. Bundeskommunikationssenat*, Rs. C-347/14, Rn. 34.

(gewisser Aspekte) dieses „Teilelements“ der geschriebenen Presse bzw. der Schriftpresse.

- „**Mediendienst**“ – unterschiedliche Begriffsbestimmungen EMFA und Mediendekret 2021.

1. Europäisches Medienfreiheitsgesetz EMFA (Artikel 2 Nr. 1).

Das EMFA definiert in seinem Artikel 2 Nr. 1 „**Mediendienst**“ als „eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV [d.h. Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden], bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein abtrennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters [wie definiert in Artikel 2 Nr. 2 EMFA] der Allgemeinheit – gleich auf welche Weise – Sendungen oder Presseveröffentlichungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen“. Hierbei ist laut Artikel 2 EMFA (Nr. 4 und 5) eine „'Sendung' eine Abfolge von bewegten Bildern oder von Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist“. In seinem Erwägungsgrund 9 präzisiert das Europäische Medienfreiheitsgesetz den Begriff weitergehend: „Die Begriffsbestimmung ‚Mediendienst‘ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen. Sie sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Gegenleistung, finanzieller oder sonstiger Art, erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von Sendungen oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d.h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.“

Damit ist die Begriffsbestimmung des „Mediendienstes“ im EMFA bestehend aus Sendungen UND Presseveröffentlichungen also deutlich umfassender als diejenige der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste, in der ausdrücklich nur audiovisuelle Mediendienste und keine Presseveröffentlichungen genannt werden, die allerdings wohl audiovisuelle kommerzielle Kommunikation miteinschließt⁴⁶. Online-

⁴⁶ Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste, Artikel 1, Absatz 1: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) ‚audiovisueller Mediendienst‘:

i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;

Plattformen (die Zugang zu Medieninhalten bieten) sind sowohl in der Definition von „Mediendienst“ des EMFA als auch in der AVMSD nicht enthalten.

2. Mediendekret 2021 (Artikel 4 Nr. 35).

- Was das Mediendekret 2021 anbetrifft, so wird der Begriff „**Mediendienst**“ in Artikel 4 Nr. 35 definiert: „Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter [...] Mediendienst einen Dienst⁴⁷ oder eine andere Aktivität, der oder die mittels elektronischer Kommunikationsnetze übertragen wird, der oder die aus dem Blickwinkel desjenigen, der sendet, öffentliche, audiovisuelle oder auditive Informationen verbreitet, die für die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulicher Art ist, selbst wenn er oder sie auf individuelle Anfrage hin gesendet wird und ungeachtet der für deren Senden benutzten Technik. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zu den Mediendiensten“. Im Gegensatz zum Mediendekret 2021 der Deutschsprachigen Gemeinschaft definieren die Mediendekrete der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft den Begriff „Mediendienst“ nicht im Allgemeinen⁴⁸. Es gibt also keine Unterschiede im Geltungsbereich im Vergleich mit der Definition des EMFA (siehe unten), sodass die beiden anderen Gemeinschaften bei der Formulierung der Durchführungsbestimmungen für Artikel 22 des EMFA und für die Abgrenzung des Medienmarkts einfach die Umschreibung von Artikel 2 Nr. 15 EMFA übernehmen und ohne weitere Präzisierung von „Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt“ (siehe oben) sprechen können.
- Die oben erwähnte Definition des Begriffes „Mediendienste“ durch Artikel 2 Nr. 1 EMFA ist sowohl weiter als auch enger gefasst als die Definition des Artikel 4 Nr. 35 (Mediendienst) des Mediendekrets 2021 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen „audiovisueller Mediendienst“ (Art. 4 Nr. 4), „auditiver Mediendienst“ (Art. 4 Nr. 7) und „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ (Art. 4 Nr. 64) des Mediendekrets 2021⁴⁹.

ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“.

⁴⁷ Der Begriff „Dienst“ bezieht sich auf „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“. Es handelt sich hier um „wirtschaftliche Mediendienste“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 65 des Mediendekrets 2021 (siehe unten).

⁴⁸ Siehe respektive Mediendekret Flämische Gemeinschaft 2009, Art. 2 und Mediendekret Französische Gemeinschaft 2021, Art. 13-1. Der Dekretentwurf der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 2025 sowie der Dekretentwurf der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 2025 enthalten ebenfalls keine allgemeine Definition von « Mediendienst » an sich.

⁴⁹ Siehe Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, PDG, Dok., 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 4-6 und 8-9.

Art. 4 Nr. 4 Mediendekret 2021: „**audiovisueller Mediendienst**: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen in Form einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare audiovisuelle Mediendienste oder um nichtlineare audiovisuelle Mediendienste und/oder um audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“.

Art. 4 Nr. 7 Mediendekret 2021: „**auditiver Mediendienst**: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen in Form von Tönen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen.“

Die Definition „Mediendienst“ des EMFA ist weiter gefasst als die der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Mediendekrets 2021, da letztere „Presseveröffentlichungen“ nicht miteinschließt.

Die Definition „Mediendienst“ des EMFA ist enger gefasst als die des Mediendekrets 2021 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da letztere – im Gegensatz zur Definition des EMFA – „Video-Sharing-Plattform-Dienste“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 64 des Mediendekrets 2021 einschließt. Im Rahmen von Artikel 22 des EMFA sind diese Video-Sharing-Plattformen zwar nicht ein Element der „Mediendienste“ nach EMFA, aber sehr wohl Bestandteile des „Medienmarktes“ da sie eine Anwendung von „Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065“, die Zugang zu Medieninhalten bieten, sind⁵⁰. Es gilt anzumerken, dass auch im Rahmen der belgischen Zuständigkeitsverteilung nicht alle Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, sondern insbesondere die Video-Sharing-Plattformen und nicht etwa „e-Commerce-Hosting-Plattformen“ wie Amazon.

In mehreren Gutachten hat der Staatsrat in der Tat festgestellt, dass in Belgien das wesentliche Kriterium zur Definition von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten die Zurverfügungstellung von Informationen im weiten Sinne an die Öffentlichkeit ist. Dies gilt sowohl für audiovisuelle Mediendienste im engen Sinne als auch für Video-Sharing Plattformdienste. Der wesentliche Unterschied zwischen audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattform-Diensten ist demzufolge in „belgischem Verständnis“, dass bei audiovisuellen Mediendiensten der Anbieter die redaktionelle Verantwortung trägt, bei Video-Sharing-Plattform-Diensten jedoch nicht⁵¹. Im Gegensatz zur Begriffsbestimmung

Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder um auditive kommerzielle Kommunikation“.

Art. 4 Nr. 64 Mediendekret 2021: „**Video-Sharing-Plattform-Dienst:** [ein] Vermittlungsdienst im Sinne von Nummer 60.1, d.h. eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge“.

Siehe auch Art. 4 Nr. 60.1 Mediendekret 2021: „**Vermittlungsdienst:** eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2022/2065 insofern sie einen Video-Sharing-Plattform-Dienst oder andere audiovisuelle oder auditive Mediendienste bereitstellt“.

⁵⁰ Art. 2 Nr. 9, 11, 12 und 15 EMFA.

⁵¹ „Die Tatsache, dass die Video-Sharing-Plattform-Dienste in der AVMD-Richtlinie gesonderten Regeln unterworfen sind und von Mediendiensten zu unterscheiden sind, sollte jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass Video-Sharing-Plattform-Dienste daher internrechtlich nicht als Mediendienste im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden sollten. Hier ist tatsächlich nicht die europarechtliche Qualifikation entscheidend, sondern die internrechtliche Qualifikation. Aufgrund der Kriterien ‚Bestimmung‘ und ‚Beschaffenheit der Informationen‘, die der Verfassungsgerichtshof benutzt, ist zu schlussfolgern, dass Video-Sharing-Plattform-Dienste in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen. Aus der Umschreibung von ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ in Artikel 1 Paragraph 1 aa) der AVMD-Richtlinie [...] ergibt sich tatsächlich, dass es sich um die Bereitstellung von Programmen oder Videos an das Publikum im Allgemeinen handelt, sodass es nicht um individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen geht. Daraus ist also zu schlussfolgern, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, um die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie über die Video-Sharing-Plattform-Dienste umzusetzen“ (Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, Gutachten des Staatsrats 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 (Übersetzung), Pkte. 9-10, PDG, Dok., 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 189).

des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste umfasst der von Artikel 4 Nr. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gebrauchte Begriff des „audiovisuellen Mediendienstes“ also zwei Formen von „audiovisuellen Mediendiensten“ nach belgischer Lesart: einerseits die „audiovisuellen Mediendienste im engen Sinne“, bei denen der Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁵² trägt und andererseits die audiovisuellen „Video-Sharing-Plattformen“, bei denen der Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt. In seinem Gutachten 73.061/3 vom 20. März 2023 stellt der Staatsrat fest, dass „Video-Sharing-Plattform-Dienste [...] jedoch von den audiovisuellen Mediendiensten zu unterscheiden [sind], je nachdem, ob der Anbieter die redaktionelle Verantwortung für die angebotenen Programme oder Videos trägt, oder nicht. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des Begriffs „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ in Artikel 4 Nr. 64 des [Mediendekrets 2021]“⁵³.

Für die „auditiven Mediendienste“ nach Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könnte man *mutatis mutandis* feststellen, dass ebenfalls „Audio-Sharing-Plattformen“ ein Element der auditiven Mediendienste nach belgischer Definition sind. In diesem Sinne könnten sie als eine Anwendung der vom EMFA als Teil des Medienmarktes betrachteten „Online-Plattformen, die Zugang zu Mediendiensten bieten“⁵⁴, angesehen werden.

- Schließlich versteht das Mediendekret 2021 unter „Mediendienst“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 35 zwei Sorten von Tätigkeiten (siehe oben). Einerseits einen „Dienst“ im engen Sinne, d.h. eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird („wirtschaftlicher Mediendienst“⁵⁵). Andererseits eine nicht wirtschaftliche „andere Aktivität“, die nicht gegen Entgelt erbracht wird, z.B. die Sendungen von Amateur-Hörfunkveranstaltern oder von Videobloggern⁵⁶. Laut Artikel 6 des Mediendekrets 2021 betreffen die Bestimmungen des Titels 2 des Mediendekrets zu den „Sendungen in Mediendiensten“ nur wirtschaftliche Aktivitäten⁵⁷. Für die Bestimmungen des EMFA ist dies ebenso. Für die Durchführung des EMFA ist die von Artikel 4 Nr. 35 des Mediendekrets

So tragen die Anbieter von 100,5 Das Hitradio, BRF 1 und BRF 2, Radio 700, Radio Contact Ostbelgien Now, Radio Sunshine die redaktionelle Verantwortung; die Anbieter von YouTube oder ItemFix jedoch nicht.

⁵² Art. 4 Nr. 48 Mediendekret 2021: „**redaktionelle Verantwortung**: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Fall von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Fall von nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten [...]. Mit Artikel 2 Nr. 8 EMFA kann man hinzufügen, [...] unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht“.

⁵³ Dekretentwurf zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gutachten des Staatsrats 73.061/3 vom 20. März 2023 (Übersetzung), Pkt. 4.2., PDG, Dok., 267 (2022-2023) Nr. 1, S. 19.

⁵⁴ Siehe Art. 2 Nr. 15 EMFA.

⁵⁵ Laut Artikel 4 Nr. 65 des Mediendekrets 2021 unter „**wirtschaftlicher Mediendienst**“: einen Mediendienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine solche Dienstleistung wird vermutet, wenn der Anbieter der Registrierung der Zentralen Datenbank der Unternehmen, eingeführt durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, unterworfen ist für Aktivitäten, die sich u. a. auf Mediendienste beziehen“.

⁵⁶ Siehe Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, PDG, Dok., 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 7.

⁵⁷ Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 7 des Mediendekrets 2021 zum Verbot rechtswidrige sowie schädliche Inhalte bereitzustellen.

2021 gemachte Unterscheidung „einen Dienst oder eine andere Aktivität“ in der Begriffsbestimmung „Mediendienst“ also nicht wirklich von Belang.

- „**Mediendiensteanbieter**“.

- Das Mediendekret 2021 definiert den Begriff „Mediendiensteanbieter“ nicht, wendet ihn aber des Öfteren an⁵⁸. Demgegenüber definiert das EMFA sehr wohl „Mediendiensteanbieter“. Artikel 2 Nr. 1 definiert den „Mediendiensteanbieter“ als Bereitsteller von Mediendiensten und bindet in Artikel 2 Nr. 2 den Begriff des „Mediendienstanbieters“ direkt an den Begriff des „Mediendienstes“ (Artikel 2 Nr. 1), der ja sehr weitgefasst ist und Presseveröffentlichungen einschließt, Online-Plattformen, die Zugang zu Mediendiensinhalten anbieten jedoch nicht: „eine natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl des Inhalts des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie dieser gestaltet wird“. Mediendiensteanbieter im Sinne des EMFA sind also „professionelle Medienakteure“⁵⁹.

Gewisse Verpflichtungen, die „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des EMFA auferlegt werden, betreffen also einen anderen Adressatenkreis als die Verpflichtungen, die „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des Mediendekrets 2021 auferlegt werden, und dies nicht nur, wenn es sich wie bei den Meldepflichten des Artikels 8 des Mediendekrets 2021 um „private“ Mediendiensteanbieter handelt. Informationspflichten der „Mediendiensteanbieter“ im weiten Sinne der Artikel 2 Nr. 1 und 2 Nr. 2 EMFA nach Artikel 6 Abs. 1 EMFA betreffen also die öffentlich-rechtlichen und privaten Anbieter von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten und die Anbieter von Presseveröffentlichungen, aber nicht die Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten.

- Das EMFA sieht insbesondere auch spezifische Rechte und Pflichten für öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter vor, wie in Artikel 5 zu den „Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“. Das EMFA versteht in Artikel 2 Nr. 3 unter einem „öffentlicht-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ einen Mediendiensteanbieter, der nach nationalem Recht mit einem öffentlich-rechtlichen

⁵⁸ Das Mediendekret Flämische Gemeinschaft 2009, Art. 2 und das Mediendekret Französische Gemeinschaft 2021, Art. 1.3-1 definieren ebenfalls nicht den Begriff „Mediendiensteanbieter“ an sich. Dies ist ebenfalls der Fall für den Dekretentwurf der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 2025 sowie den Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 2025.

Das Mediendekret 2021 definiert allerdings die Begriffe „audiovisueller Mediendiensteanbieter“ (Art. 4 Nr. 5) und „auditiver Mediendiensteanbieter“ (Art. 4 Nr. 8). Darüber hinaus definiert Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seinerseits „**Anbieter von Mediendiensten**“ weitgefasst als „die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der gedruckten, audiovisuellen, auditiven oder Online-Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden“. Zur Klarheit des Anwendungsbereichs des Mediendekrets 2021, so wie er sich aus den Begriffsbestimmungen ergibt, sollte die Definition des Art. 3 Nr. 1 Dekret vom 22. Mai 2023 nicht in den Artikel 4 des Mediendekrets 2021 übernommen werden.

⁵⁹ EMFA, Ewg. 9, erster und letzter Satz: „Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Begriffsbestimmung „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. [...] Da die Tätigkeit von Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt zudem verschiedene Formen annehmen kann, sollte die Begriffsbestimmung „Mediendiensteanbieter“ ein breites Spektrum professioneller Medienakteure, die in den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung „Mediendienst“ fallen, abdecken, einschließlich Freiberufler.“

Auftrag betraut ist und der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält“.

Da aktuell (und auf absehbare Zeit) das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) der einzige vom EMFA betroffene „öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter“ ist⁶⁰, könnten die Durchführungsbestimmungen zu den diesbezüglichen Regeln des EMFA (hauptsächlich) ins BRF-Dekret 1986 und nicht ins Mediendekret 2021 eingepflegt werden.

2.2. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Medienrats für den „Medienmarkt“ und „Mediendienste“ im Sinne des EMFA.

- **Regelungskontext.** Laut der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13 sind „audiovisuelle Mediendienste [...] gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsdienste. Ihre immer größere Bedeutung für die Gesellschaften, die Demokratie — vor allem zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus —, die Bildung und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste“⁶¹. So sieht Artikel 167 Abs. 4 AEUV vor: „Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“⁶². Da Medienpluralismus und Medienfreiheit wesentliche Aspekte des EMFA sind, sollten die Durchführungsbestimmungen für das EMFA und insbesondere für Artikel 22 (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) vorwiegend die kulturelle und weniger die wirtschaftliche Perspektive in Betracht ziehen⁶³.

⁶⁰ Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG-TV) und das Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ostbelgien Kanal) sind nicht als „öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter im Sinne des EMFA“ anzusehen, da es sich bei ihren Angeboten nicht um „Dienstleistungen im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV“ (die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden) handelt. Außerdem stellt sich die Frage, ob das Medienzentrum die „redaktionelle Verantwortung“ für den Ostbelgien Kanal trägt. Gedruckte Informationsangebote von ostbelgischen Gemeinden erfordern eine gründlichere Überprüfung. Bei periodischen Informationsheften bzw. Broschüren wie „Eupen unsere Gemeinde“ übt der Diensteanbieter, d.h. der Herausgeber GEMedia, wohl eher nicht die redaktionelle Verantwortung und Aufsicht aus. Außerdem scheint die Veröffentlichung eher durch Werbung als mit öffentlichen Mitteln finanziert zu werden.

⁶¹ Ewg. 3, Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung), abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten und durch das Europäische Medienfreiheitsgesetz Verordnung (EU) 2024/1083 (Artikel 28 streicht Artikel 30b der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste über die ERGA).

⁶² Pluralismus ist einer der grundlegenden Werte der Europäischen Union und der europäischen Gesellschaft (Art. 2 EUV). Laut Artikel 3 Absatz 3 EUV errichtet die Europäische Union nicht nur einen Binnenmarkt, sondern „[s]ie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. Siehe auch Artikel 167 Absatz 1 AEUV: „Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“. Über die kulturellen Zuständigkeiten der Europäischen Union in Bezug auf Medienpolitik und Medienregulierung: M. Cappello (Hrsg.), Die Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörden in Europa, *IRIS Spezial*, Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2019, S. 21-22.

⁶³ Siehe auch EMFA, Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2.

- Zuständigkeiten der Gemeinschaften für „Schriftpresse“ und „Presseveröffentlichungen“.**

- *Im Gegensatz zu den auditiven und audiovisuellen Mediendiensten* (einschließlich der Video-Sharing-Plattform-Dienste und der „Audio-Podcast-Hosting-Plattform-Dienste“), die nach Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als Elemente der „kulturellen Angelegenheiten“ nach Artikel 127 §1 und 130 §1 der Verfassung in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, sieht die belgische Verfassungsgesetzgebung keine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinschaften zur Regelung der Schriftpresse an sich vor. Die Verfassung und das sie anwendende Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sehen explizit nur punktuelle Zuständigkeiten zur Regelung der geschriebenen Presse vor (Pressefreiheit, Pressedelikte, Unterstützung der Schriftpresse)⁶⁴. Die „Schriftpresse“ umfasst nach belgischem Verständnis sowohl die klassischen Printmedien, die in Papierform nach einem Druckvorgang veröffentlicht werden⁶⁵, als auch im Internet online verbreitete Texte.

Zusätzlich zu Artikel 4 Nr. 6bis (Unterstützung der Schriftpresse) können ebenfalls Artikel 4 Nr. 1 (Schutz und Veranschaulichung der Sprache) und Artikel 10 (implizite Befugnisse) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als Rechtsgrundlage für eine Regelung der Schriftpresse und insbesondere der Presseveröffentlichungen durch die Gemeinschaften zur Sicherstellung von Medienpluralismus, Medienfreiheit und redaktioneller Unabhängigkeit im Rahmen des EMFA und insbesondere seines Artikels 22 dienen.

- *Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980* kann nicht als Rechtsgrundlage für eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Regelung der Schriftpresse und der Presseveröffentlichungen an sich (d.h. unabhängig vom „Regelungsthema“) angesehen werden. Die Zuständigkeit für den „Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ erlaubt es den Gemeinschaften aber, die Schriftpresse (und so die Presseveröffentlichungen) in Hinblick auf die Sicherstellung und den Ausbau von Pluralismus, Medienfreiheit und redaktionelle Unabhängigkeit zu regulieren, da Pluralismus, Medienfreiheit und redaktionelle Unabhängigkeit (u.a. bei Schriftpresse) ideale Werkzeuge für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sind⁶⁶.

⁶⁴ In einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung des CRISP zur Aufteilung der kulturellen Zuständigkeiten in Belgien (Föderalstaat, Gemeinschaften, Brüssel-Hauptstadt) werden in Bezug auf Zuständigkeiten im Bereich der geschriebenen Presse nur der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, unabhängig davon, in welcher Form diese dem Leser zur Verfügung gestellt (Papier oder Online) werden und Steuergutschriften für Zeitungsverlage zur Finanzierung des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften (Föderalbehörde - Steuerwesen) sowie die Unterstützung der Schriftpresse (Gemeinschaften) erwähnt (L. Perrin, La répartition des compétences culturelles en Belgique, *courrier hebdomadaire de CRISP*, n° 2628-2629, p. 32-33, 34-35, 44-45, 66. Im Zusammenhang mit der „Unterstützung der Schriftpresse“ erwähnt der Bericht ebenfalls das Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz des Titels eines Berufsjournalisten. Dieses datiert jedoch aus der Zeit vor den institutionellen Reformen.

⁶⁵ Art. 10 - Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der [Parlamente] fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich] sind.

⁶⁶ Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache nach Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht auch eine tragfähige Rechtsgrundlage darstellt, um Ausdrucks- und Inhaltsformen bei Presseveröffentlichungen zu regulieren, zum Beispiel im Rahmen von Artikel 7 (rechtswidrige und schädliche Inhalte) des Mediendekrets

Insbesondere in Zeiten, in denen sich Kommunikation immer mehr auf vereinfachte sprachliche Ausdrucksformen reduziert, ist Medienvielfalt und Pluralismus, der Bürgern und Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt an Meinungen und verschiedenartigen Informationsquellen bietet, auch ein Mittel zum Schutz und zur Veranschaulichung der Sprache. Pluralismus bedeutet auch Wettbewerb um den treffendsten und der jeweiligen Frage und Situation am besten angepassten Ausdruck und fördert so sprachliche Entwicklung bzw. bringt sie erst hervor. Medienpluralismus, bei dem die Anbieter – bei selben Fakten für alle – um die besten und treffendsten Ausdrücke wetteifern, schützt und veranschaulicht die Sprache.

Indem die Gemeinschaften Presseveröffentlichungen so regulieren, dass auf dem Medienmarkt Pluralismus entstehen und weiterhin bestehen kann, schützen und veranschaulichen sie die jeweilige Sprache in den betroffenen Sprachgebieten. In der Tat veröffentlichen die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Anbieter von Presseveröffentlichungen und/oder von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten (einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten) ihre (konkurrierenden) Medienangebote ja in deutscher Sprache. Pluralismusregulierung auf dem Medienmarkt – einschließlich Presseveröffentlichungen – ist also (auch) Schutz und Veranschaulichung der Sprache.

Mutatis mutandis kann man hier auf den Staatsrat verweisen, der in seinem Gutachten 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 festhält, dass „19.2. die technischen Vorschriften für E-Book-Lesegeräte und E-Books können jedoch nicht als audiovisuelle oder auditive Mediendienste im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden, deren inhaltliche und technische Aspekte von den Gemeinschaften geregelt werden dürfen. Es geht nämlich nicht darum, Ton oder bewegte Bilder anzubieten, sondern um eine alternative Darstellung von geschriebenem Text. Solche technische Zugänglichkeitsbedingungen können jedoch von den Gemeinschaften auf der Grundlage der Zuständigkeiten über den 'Schutz und die Veranschaulichung der Sprache' und 'die schönen Künste' (Artikel 4 Nr. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in Verbindung mit Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) auferlegt werden. Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stimmt weitgehend mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 ‚über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft‘ überein. Laut der Begründung dieses Gesetzes ist unter ‚Schutz und Veranschaulichung der Sprache‘ u.a. die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland zu verstehen [Parl. Dok., Senat, 1970-1971, Nr. 400, 4]. Die Förderung von zugänglichen E-Book-Lesegeräten kann nämlich die Verbreitung von Literatur fördern, so dass die

2021. Dies könnte das Problem lösen, dass Online-Zeitungen wie Ostbelgien Direkt nicht als Online-Plattform / Hosting-Dienst / Vermittlungsdienst im Sinne des Artikels 3 Buchstaben g, g iii, i der Verordnung (EU) 2022/2065 Gesetz über digitale Dienste gelten und so nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung zu den rechtswidrigen Inhalten fallen. Es gilt anzumerken, dass laut Ewg. 13 der Verordnung (EU) 2022/2065 Gesetz über digitale Dienste auch ein Kommentarbereich aus einer Online-Zeitung noch keinen Hosting-Dienst macht, solange es sich dabei um eine pure Nebenfunktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne den Hauptdienst, d.h. der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers, genutzt werden kann. Selbst wenn eine Online-Zeitung mit Kommentarbereich aufgrund der Bedeutung von letzterem für den „Gesamtdienst“ als Hosting-Dienst angesehen werden sollte, wäre allerdings das BIPT und nicht der Medienrat zuständig.

Deutschsprachige Gemeinschaft ermächtigt ist, technische Anforderungen für E-Book-Lesegeräte und E-Books festzulegen⁶⁷.

Das Gutachten 59.784/1/V des Staatsrats vom 23. September 2016 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines regulierten Buchpreises folgt einer ähnlichen Argumentation: Keine allgemeine Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft für die Regulierung des Buchmarktes, sondern auf der Grundlage des Artikels 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine spezifische Zuständigkeit für die Regelung eines Aspekts des Buchmarktes (des Preises), der sich direkt auf die Vielfalt des Angebots und damit auf die Veranschaulichung der Sprache auswirkt⁶⁸.

- Artikel 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980⁶⁹ über die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Unterstützung der Schriftpresse könnte ebenfalls als Rechtsgrundlage für ihre Zuständigkeit für die Regelung des Pluralismus in audio(visuellen) Medien und bei Presseveröffentlichungen gelten. In der Tat könnte man argumentieren, dass funktionierender Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit durch eine faire Chance für alle, auch – zumindest indirekt – die Schriftpresse fördert.⁷⁰

In seinem Gutachten 44.243/AG vom 10. April 2008 präzisiert der Staatsrat, dass es vor allem um finanzielle Unterstützung geht. Er stellt zwar fest, dass der Begriff „Medien“ auch

⁶⁷ Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, Gutachten des Staatsrats 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 (Übersetzung), Pt. 19.2, PDG, Dok., 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 196.

⁶⁸ Ontwerp van decreet houdende invoering van een gereglementeerde boekenprijs, Advies van de Raad van State 59.784/1/V van 23 september 2016, pt. 3.2.-3.3, Vlaams Parlement, Doc., 945 (2016-2017) Nr. 1, p. 46-47: „3.2. Gemäß Artikel 3 §1 des Entwurfs hat das zu verabschiedende Dekret zum Ziel, ‚Bücher als kulturelles Produkt zu schützen. Die Reglementierung des Buchpreises für den Endverbraucher gewährleistet, dass ein vielfältiges Buchangebot aufrechterhalten werden kann. Gleichzeitig erhöht sie die Zugänglichkeit des Buchangebots für die Öffentlichkeit durch die Förderung einer großen Anzahl von Verkaufsstellen.‘“

Aus der Beschreibung dessen, was unter ‚Buch‘ zu verstehen ist [...] geht hervor, dass das zu verabschiedende Dekret nur für niederländischsprachige Bücher gilt.

Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 legt fest, dass die in Artikel 127 §1 Nr. 1 der Verfassung genannten kulturellen Angelegenheiten „der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ sind [...]. Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft. Gemäß der Begründung zu diesem Gesetz ist unter ‚Schutz und Veranschaulichung der Sprache‘ unter anderem ‚die Verbreitung der Literatur im In- und Ausland‘ zu verstehen. Die Flämische Gemeinschaft kann daher eine Regelung annehmen, die darauf abzielt, die Verbreitung niederländischsprachiger Bücher zu fördern.

3.3. Da der Entwurf darauf abzielt, die Preise in einer Angelegenheit zu regeln, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt, nämlich den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, gehört die im Entwurf geregelte Angelegenheit selbst ebenfalls zur Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft“ (wir übersetzen).

⁶⁹ Art. 4 Nr. 6bis - Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind: [...] die Unterstützung der Schriftpresse, [...].

⁷⁰ In seiner Note vom Mai 2025 schreibt der CSA „la concentration sur le marché des médias peut ainsi impliquer des opérateurs économique qui ne relèvent pas, en tout ou en partie, de la compétence des communautés, tels que des éditeurs de presse.“ In Fußnote 3 verweist der CSA dann aber auf die Artikel 4 Nr. 1 und 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (und auf Stellungnahmen des Staatsrates in diesem Sinne) um festzustellen, dass „des mesures prises sur le fondement de ces dispositions peuvent être mises par des considérations tenant au pluralisme et à l’indépendance éditoriale.“

(CSA, Note du CSA concernant les modalités d’implémentation en droit belge de l’article 22 du règlement (UE) 2024/1083 du 11 avril 2024 établissant un cadre commun pour les services de médias dans le marché intérieur et modifiant la directive 2010/13/UE (règlement européen sur la liberté des médias) [Note CSA Mai 2025], p. 14-16

Medien, umfasst die nicht als Rundfunk oder Fernsehen bezeichnet werden können, wie beispielsweise die Schriftpresse, verweist dann aber auf ein Zitat in Fußnote: „In diesem Zusammenhang kann auf Artikel 4, 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwiesen werden, wonach die Gemeinschaften für die ‚Unterstützung der Schriftpresse‘ zuständig sind. Diese Zuständigkeit umfasst nicht die Regelungsbefugnis in Bezug auf die Schriftpresse selbst [*proprement dite*], sondern lediglich die Zuständigkeit, finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Freiheit und den Pluralismus der Schriftpresse zu gewährleisten.“⁷¹ Wie schon im Rahmen unserer Kommentare zu Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angemerkt, ist also auch hier das übergeordnete Regelungsziel Medienfreiheit und Pluralismus, wobei die anderen Aspekte der Regelung der Schriftpresse also als unter die Restzuständigkeit des Föderalstaates fallend betrachtet werden können, insoweit es nicht eine spezifische andere Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeit der Gemeinschaften gibt, wie z.B. Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Art. 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 begründet also keine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinschaften und ihrer Medienregulierungsbehörden für die Schriftpresse. Da jedoch eine Schriftpresse, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die beste Garantie für Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit ist, können zumindest bestimmte Artikel des EMFA (z.B. Art. 5 Abs. 3 und 4 über die Verfahren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter) von den Gemeinschaften und ihren Regulierungsbehörden auch auf Presseveröffentlichungen auf der Grundlage von Art. 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angewendet werden. Außerdem ist es ja gerade das Ziel der Bewertungen (auch der finanziellen Bewertung) von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, „die Freiheit und den Pluralismus der Schriftpresse“ zu schützen und so zu unterstützen.

Darüber hinaus hat die Deutschsprachige Gemeinschaft Artikel 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auch schon auf eher institutionelle Fragen – wie dies eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ja grundsätzlich ist – angewendet, und zwar im Rahmen des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung der Journalisten⁷². Hier sind sowohl der audiovisuelle Sektor, d.h. audiovisuelle und auditive Mediendienste (im engen Sinne, d.h. ohne Medien-Online-Plattformen) (bzw. Rundfunk und Fernsehen) auf der Grundlage von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als auch die Druckpresse, d.h. die Schriftpresse auf der Grundlage von Artikel 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 betroffen⁷³. In diesem Zusammenhang stellt der Staatsrat das Folgende fest: „14. Was die Medien der Schriftpresse betrifft, kann weder aufgrund des Wortlautes von Artikel 4, Nr. 6bis, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen noch aufgrund der betreffenden Vorarbeiten betrachtet werden, dass die an die Gemeinschaften erteilte

⁷¹ Proposition de loi spéciale portant des mesures institutionnelles, avis du Conseil d'Etat 44.243/AG du 10 avril 2008, pt. 2.2, *Doc. parl.*, Sénat, 2007-2008, 4-602/2, p. 2 und insbesondere Fn. 4 : Jan Velaers, *De Grondwet en de Raad van State, afdeling Wetgeving*, Anvers, Maklu, 1999, p. 680 (wir übersetzen).

⁷² Siehe auch décret de la Communauté française du 30 avril 2009 réglant les conditions de reconnaissance et de subventionnement d'une instance d'autorégulation de la déontologie journalistique.

⁷³ Dekretentwurf zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten, PDG, Dok., 137 (2012) Nr. 1, S. 3.

Zuständigkeit, um zur Unterstützung der Schriftpresse aufzutreten, als eine auch ihnen erteilte Zuständigkeit zur Regelung der Funktionsweise der Schriftpresse interpretiert werden könnte. [...] 17. Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeinschaften und dem Föderalstaat hinsichtlich des Berufsethos der Journalisten in Sachen Information angeht, kann zusammengefasst betrachtet werden, dass die Gemeinschaften, vorausgesetzt, sie ihre prinzipielle Zuständigkeit auf Artikel 4, Nr. 6 und Nr. 6bis, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stützen können, zuständig sind, wenn sie hinsichtlich der Medienbetreiber als solche auftreten, während der Föderalstaat im Rahmen seiner prinzipiellen Restzuständigkeit für die Regelung hinsichtlich des Journalistenberufes zuständig bleibt, wenn er gegenüber den Journalisten als Individuen auftritt. [...] Es kann ebenso angenommen werden, dass eine Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten in Sachen Rundfunk und Fernsehen oder Unterstützung der Schriftpresse direkt oder indirekt durch Be zuschussung zugunsten einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten eingreift, ohne jedoch deren Arbeit zu regeln.⁷⁴

Der Dekretentwurf macht sich schließlich die Meinung zu eigen, der zufolge die Unterstützung einer Gemeinschaft zur Schaffung und Be zuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten als eine mit den Befugnissen der Gemeinschaften zu vereinbarende Maßnahme betrachtet werden könnte⁷⁵. Das strukturelle Bewerten eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt und der Auswirkungen, die dieser auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit haben könnte, könnte in diesem Kontext vielleicht ebenfalls nicht als Regelung der Arbeit des Zusammenschlusses an sich bewertet werden, da es ja im Wesentlichen um die Prüfung von (Medien)Transaktionen geht⁷⁶.

- Darüber hinaus könnten sich die Gemeinschaften auf ihre impliziten Befugnisse nach Art. 10 des Sondergesetzes berufen. Dieser Artikel sieht vor, dass „Dekrete [...] Rechtsbestimmungen enthalten [...]“, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind“. Falls man also – entgegen obiger Argumentation – davon ausgehen würde, dass die Gemeinschaften nicht direkt für die Schriftpresse zuständig sind, so müsste man feststellen, dass die zuständigen Behörden der Gemeinschaften wie CSA, VRM und Medienrat für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt nicht nur die auditiven und audiovisuellen Mediendienste (einschließlich der Video-Sharing-Plattform-Dienste), für die sie ja auf jeden Fall zuständig sind, sondern auch die Angebote an Schriftpresse berücksichtigen müssen, um ein vollständiges Bild der Lage zu erhalten. In der Tat sind Mediendienste im Allgemeinen ja - zumindest im Kontext des EMFA und seines Artikels 22 EMFA – weitgefasst und in der Praxis umfassen geplante

⁷⁴ Gutachten des Staatsrats 49.128/3 vom 7. Februar 2011, Pt. 2, Dekretentwurf zur Anerkennung und Be zuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten, PDG, Dok., 137 (2012) Nr. 1, S. 19-21. Der Staatsrat zitiert hier – in Übersetzung – aus dem Gutachten des Staatsrats 45.721/AG vom 3. Februar 2009, Pte. 14 und 17.

⁷⁵ Dekretentwurf zur Anerkennung und Be zuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten, PDG, Dok., 137 (2012) Nr. 1, S. 3. Der Dekretentwurf verweist hier auf die Stellungnahme der Vereinigung für Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten vom 17. November 2011, Dekretentwurf zur Anerkennung und Be zuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten, PDG, Dok., 137 (2012) Nr. 1, S. 13.

⁷⁶ EMFA, Ewg. 62.

Zusammenschlüsse wie Rossel IPM zumindest in Belgien immer auch beide Arten von Mediendiensten.

Im Rahmen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruht die Zuständigkeit für die Regelung von Presseveröffentlichungen also auf der Zuständigkeit für audiovisuelle und auditive Mediendienste nach Art. 4 Nr. 6 des Sondergesetzes und baut auf dieser auf. Aber auch ein Zusammenschluss, der nur Presseveröffentlichungen betrifft, könnte als Konsequenz erhebliche Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit im gesamten Medienmarkt des deutschen Sprachgebiets haben. Artikel 10 des Sondergesetzes wäre hier aber nicht anwendbar und ist deshalb als Rechtsgrundlage der Deutschsprachigen Gemeinschaft zumindest für die Bewertung eines Zusammenschlusses, der nur Presseveröffentlichungen betrifft, also eigentlich nicht ausreichend. Artikel 10 sollte also nur (sehr) hilfsweise angeführt werden.

- *Zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihres Medienrats in Sachen „Presseveröffentlichungen“ kann man schlussfolgern*, dass eine solche für eine Teilnahme des Medienrats an einem Zusammenarbeitsabkommen zur Durchführung des EMFA und des Artikels 22 eigentlich nicht notwendig ist, da die Gemeinschaft und der Medienrat ja sowieso für (audiovisuelle und auditive) Mediendienste im Sinne des Artikels 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021 zuständig sind und schon auf dieser Grundlage von einem EMFA-Zusammenarbeitsabkommen betroffen wären. Sie ist aber wichtig und erforderlich für die vollständige Durchführung der relevanten Bestimmungen des EMFA im und durch das Mediendekret 2021.

3. Benennung der zuständigen Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchführung des EMFA und insbesondere von Artikel 22 EMFA sowie Festlegung des anwendbaren Verfahrens für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten.

3.1. Benennung der zuständigen Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchführung des EMFA, insbesondere von Artikel 22.

• **Die nationalen Regulierungsbehörden für Mediendienste CSA, IBPT, Medienrat, VRM.** Laut Artikel 7 Absatz 1 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes gewährleisten „die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen [...] gegebenenfalls durch Konsultation oder Koordinierung mit anderen einschlägigen Behörden oder Stellen oder, wenn relevant, mit Selbstregulierungsstellen in ihren Mitgliedstaaten, die Anwendung dieses Kapitels“, wobei die mit „dieses Kapitel“ das Kapitel III „Rahmen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt“ (Artikel 7 – 25) des EMFA gemeint ist⁷⁷. Unter nationale Regulierungsbehörde oder -stelle versteht Artikel 1 Nr. 13 EMFA „jede von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU

⁷⁷ Auch Artikel 4 Absatz 2 und 6 Absatz 2 des EMFA behandeln die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden.

benannte Behörde oder Stelle“ wie zum Beispiel der Medienrat. Diese Regulierungsbehörden, die auf der Grundlage von Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste eingerichtet worden sind, sind also auch hauptsächlich zuständig für die Durchführung des EMFA, selbst wenn sie im Einzelfall in einem Mitgliedstaat nicht (auch) für Presseveröffentlichungen zuständig sind⁷⁸.

Was insbesondere die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, anbetrifft, so „übertragen [die Mitgliedstaaten] den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Zuständigkeit für die Bewertung oder stellen sicher, dass sie in die Bewertung maßgeblich einbezogen werden“⁷⁹. So wird den nationalen Regulierungsbehörden für Mediendienste wie CSA, VRM, Medienrat und BIPT⁸⁰ die Zuständigkeit für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt übertragen. Wenn sie denn nicht selber direkt mit der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt betraut werden, müssen sie zumindest „maßgeblich in die Bewertung einbezogen werden“⁸¹.

In seinem Gutachten 78.025/1/V vom 12. August 2025 zum Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft 14. Juli 2025 bestätigt der Staatsrat die Möglichkeit der Benennung einer „klassischen Medienregulierungsbehörde“ (VRM) für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, wobei deren Rolle nicht untergeordnet und ergänzend zur wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle sein darf⁸². Der Staatsrat geht nicht auf den Umfang, d.h. auf die Bestandteile des vom Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft nicht definierten Konzeptes des „Medienmarkt“ ein und wirft auch nicht die Frage nach der so implizierten Zuständigkeit des VRM für die Presseveröffentlichungen auf.

- **Die Belgische Wettbewerbsbehörde (ABC/BMA).** Für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt kann ebenfalls die Belgische Wettbewerbsbehörde (ABC/BMA) als zuständige Behörde nach Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe c benannt werden. In der Tat ist die Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit so letztlich auch die Bewertung der Auswirkungen auf das Verbraucherwohl (im Hinblick auf

⁷⁸ „Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Auch wenn die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen für den Pressesektor nicht zuständig sind, sind sie am besten in der Lage, die ordnungsgemäße Anwendung der Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste im Allgemeinen, wie in dieser Verordnung vorgesehenen, zu gewährleisten“ (Ewg. 48, EMFA).

⁷⁹ EMFA, Artikel 22 Abs.1 Unterabs. 1 Buchstabe c.

⁸⁰ Das BIPT ist insbesondere zuständig für die Regulierung der Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt (Artikel 127 § 2).

⁸¹ Siehe Ewg. 65 EMFA.

⁸² Advies van de Raad van State 78.025/1/V van 12 augustus 2025 over een voorontwerp van decreet ‘tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, met het oog op de gedeeltelijke uitvoering van de verordening (EU) 2024/900 van 13 maart 2024 betreffende transparantie en gerichte politieke reclame, van de Europese verordening mediavrijheid, en van de verordening artificiële intelligentie’, pt. 8. 8.1. Der Staatsrat verweist hier ausdrücklich unter anderem auf Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 2 des EMFA.

die Vielfalt des Informationsangebots für die Öffentlichkeit). Eine solche wiederum ist eine Kernaufgabe der Wettbewerbsbehörde.

In der Tat definiert Artikel 2 Nr. 15 einen „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ als „einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004“, d.h. der europäischen Fusionskontrollverordnung⁸³, was es – zusammen mit der offenen Formulierung des Artikels 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe c EMFA – erlaubt, auch der Wettbewerbsbehörde eine Rolle zu geben, selbst wenn die Bewertung des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt vor allem vom Standpunkt des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit aus bewertet werden soll⁸⁴. In diesem Kontext verweist der Staatsrat dann auch noch auf die Notwendigkeit einer Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den Wettbewerbsbehörden⁸⁵.

Der Föderalstaat verfügt aufgrund von Artikel 6 §1 VI Abs. 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen⁸⁶ über die Zuständigkeit für das Wettbewerbsrecht, das alle Gesetze und Vorschriften umfasst, die Regeln festlegen, um einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern zu gewährleisten⁸⁷. Auf dieser Grundlage beruht dann Buch IV „Schutz des Wettbewerbs“ des föderalen Wirtschaftsgesetzbuchs vom 28. Februar 2013 und die Zuständigkeit der Belgischen Wettbewerbsbehörde für die Bewertung von Zusammenschlüssen (Artikel IV.6 – IV.11 sowie IV.39 – IV.42 und IV.63 – IV.70 Verfahren und Entscheidungen) des Wirtschaftsgesetzbuches vom 28. Februar 2013.

Eine Zusammenarbeit mit ABC/BMA würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Die ABC/BMA hat die Expertise in der Bewertung von Zusammenschlüssen aus wirtschaftlicher Sicht;
- die ABC/BMA verfügt über mehr Personal als die Regulierungsbehörden;
- die ABC/BMA ist sektorübergreifend für auditive und audiovisuelle Mediendienste, Online-Plattformen sowie für schriftliche Presse zuständig;
- die ABC/BMA ist flächendeckend für ganz Belgien – d.h. in allen vier Sprachgebieten
- zuständig und die Beispiele IPM/EDH-LAH und Rossel/IPM zeigen ja, dass ein

⁸³ Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (EG-Fusionskontrollverordnung): „(1) Ein Zusammenschluss wird dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle in der Weise stattfindet, dass
a) zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen oder Unternehmensteile fusionieren oder
dass

b) eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben. [...]“ (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung").

⁸⁴ Ewg. 62 und 64 EMFA sowie Advies van de Raad van State 78.025/1/V van 12 augustus 2025, pt. 8, 8.1.

⁸⁵ Advies van de Raad van State 78.025/1/V van 12 augustus 2025, pt. 8.2.

⁸⁶ Art. 6 - § 1 - Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind: [...], VI. was die Wirtschaft betrifft: [...]. Abs. 5 Darüber hinaus ist allein die Föderalbehörde zuständig für: [...], 4. das Wettbewerbsrecht und das Recht in Sachen Handelspraktiken, mit Ausnahme der Zuerkennung von Qualitätslabels und Ursprungsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art, [...].

⁸⁷ B. Ginis, „Federaal voorbehouden bevoegdheden“, in B. Dalle, D. Keyaerts, W. Pas, J. Theunis en W. Verrijdt, *Federale Staatsstructuur Duiding 2018*, Brussel, Larcier, *Federale Staatsstructuur Duiding 2018*, Brussel, Larcier, p. 409.

Zusammenschluss auf dem Medienmarkt in der Regel mehrere Gemeinschaften/Sprachgebiete betrifft. Außerdem hat die ABC-BMA schon – im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Zusammenschlüsse wie aktuell geregelt - Erfahrung mit Fusionen auf dem Medienmarkt gemacht (siehe oben), auch wenn Artikel 21 Abs. 4 der EG-Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 nicht ausdrücklich in der Liste der Kriterien des Artikels IV.9 Wirtschaftsgesetzbuch angewendet wurde⁸⁸.

3.2. Festlegung des/der anwendbaren Verfahren(s) für die Bewertung von Zusammenschüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, und Rolle eines Zusammenarbeitsabkommens.

- **Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens nach Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.**

- *Die belgische materielle und geographische⁸⁹ Zuständigkeitsverteilung erfordert den Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen⁹⁰ zwischen dem Föderalstaat, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft, und der Französischen Gemeinschaft. In der Tat haben sowohl die materielle Zuständigkeitsverteilung (auditive und audiovisuelle Mediendienste einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten, sowie Presseveröffentlichungen; kulturelle Angelegenheiten und Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit sowie Wirtschaft – Wettbewerbsrecht und Auswirkungen auf den Wettbewerb) als auch die geographische Zuständigkeitsverteilung (Unterteilung des föderalen Staatsgebiets in vier Sprachgebiete⁹¹) zur Folge, dass keiner der betroffenen Regulierungsbehörden (ABC/BMA, BIPT, CSA, Medienrat, VRM) das EMFA und*

⁸⁸ Art. 21 Abs. 4 - Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

Im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten als berechtigte Interessen die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln. [...].

⁸⁹ „[...] insbesondere, wenn dies für die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Bildung der öffentlichen Meinung in wesentlichen Teilen eines bestimmten Medienmarkts von Bedeutung ist, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium auch die geografische Reichweite, der an dem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligten Unternehmen berücksichtigen“ (Ewg. 82 EMFA).

⁹⁰ „Art. 92bis - §1 - Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.“

Die Zusammenarbeitsabkommen werden von der zuständigen Behörde ausgehandelt und abgeschlossen. Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind. Abkommen, die sich auf durch Gesetz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Gesetz gebilligt worden sind.

Zusammenarbeitsabkommen, die gemäß Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret gebilligt wurden, können jedoch vorsehen, dass ihre Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden müssen.“

⁹¹ Verfassung, Artikel 4 Abs. 1, 127 §2 und 130 §2.

insbesondere Artikel 22 alleine und auf dem ganzen belgischen Staatsgebiet kohärent durchführen kann.

Ein Zusammenarbeitsabkommen ist also aus mehreren Gründen notwendig, wobei es gleichgültig ist, ob man sich zur Durchführung von Artikel 22 EMFA und zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt für ein integriertes Verfahren oder für zwei getrennte, aber koordinierte Kontrollverfahren, eins nach Medienrecht – EMFA und eins nach Wettbewerbsrecht – Wirtschaftsgesetzbuch, entscheidet (siehe unten).

Es ist dann letztlich auch nicht entscheidend, ob ein Zusammenarbeitsabkommen zur Durchführung des EMFA und insbesondere des Artikels 22 einfach „nur“ aus praktischen Gründen notwendig und effizienter erscheint oder ob es gar als verpflichtend angesehen wird, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Genüge zu tun im Rahmen von Zuständigkeiten, die „infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile jedoch derart miteinander verflochten [...] sind, dass sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können“⁹², wie dies beim KRK-Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 der Fall war.

Ein Zusammenarbeitsabkommen nach Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 kann Gesetze (z. B. das Wirtschaftsgesetzbuch) und Dekrete abändern und anpassen. Dies ist möglich, da von den betroffenen Parlamenten gebilligte Zusammenarbeitsabkommen bestehende Gesetze und Dekrete abändern können, da die ordnungsgemäß gebilligten Zusammenarbeitsabkommen in der Normenhierarchie über den gesetzlichen Vorschriften stehen⁹³. Das von den Regierungen abgeschlossene Zusammenarbeitsabkommen sollte in der Tat von den Parlamenten gebilligt werden, da es sich auf durch Dekret und Gesetz geregelte Angelegenheiten bezieht und da – zumindest indirekt – die Verfahren die Rechte Dritter betreffen und „Belgier persönlich binden können“.

⁹² „B.6.1. Aufgrund von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen Zusammenarbeitsabkommen schließen, die sich unter anderem auf die gemeinsame Schaffung und Verwaltung von gemeinsamen Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten oder auf die gemeinsame Entwicklung von Initiativen beziehen. Darüber hinaus verfügen sie über andere Instrumente zur Gestaltung ihrer Zusammenarbeit.

B.6.2. In der Regel beinhaltet das Ausbleiben einer Zusammenarbeit in einem Sachbereich, für den der Sondergesetzgeber keine Verpflichtung hierzu vorsieht, keinen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln. Im vorliegenden Fall sind die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile jedoch derart miteinander verflochten, dass sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber, indem er die Zuständigkeit des Regulators der Telekommunikation einseitig geregelt hat, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der einer jeden Ausübung von Zuständigkeiten eigen ist, verstößen hat“ (Schiedshof, Urteil Nr. 132/2004, 14. Juli 2004). Eine direkte Folge dieser Entscheidung war die Ausarbeitung des KRK-Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006. Siehe auch R. Queck et P. Valcke, „L'arrêt de la Cour d'arbitrage du 14 juillet 2004 : percée ou impasse ?“, note d'observations, *R.D.T.I.*, n° 21, avril 2005, p. 57-73.

⁹³ H. Dumont et M. El Berhoumi, *Droit constitutionnel – Approche critique et interdisciplinaire. Tome 2. Les structures de l'État*, Bruxelles, Larcier-Intersentia, 2025, p. 360. Siehe auch Projet de décret portant assentiment à l'accord de coopération conclu le 21 novembre 2013 entre la Région wallonne et la Communauté française relatif aux articles 42 et 44 de la Convention internationale des droits de l'enfant, avis du Conseil d'Etat 52.324/AG/4 et 52.325/AG/4 des 8 janvier 2013 et 14 janvier 2013, pts. 5 et 6.1. – 6.3., *Doc.Parl.*, Communauté française, 607 (2013-2014) n°1, p. 14-15.

- Themen, die ein Zusammenarbeitsabkommen behandeln und Bestimmungen des EMFA, die es durchführen sollte. Das Zusammenarbeitsabkommen sollte nicht nur im allgemeinen Artikel 22 EMFA und die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt in Belgien regeln. Es könnte auch Durchführungsbestimmungen für andere betroffene Artikel des EMFA vorsehen:

- Artikel 5 Abs. 4 (Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter)

- Artikel 6 Abs. 2 (Datenbank zum Medieneigentum);

- Artikel 10 Abs. 1 (Teilnahme am Europäischen Gremium für Mediendienste - EBMS bzw. Koordinierung der Positionen von CSA, Medienrat und VRM im Vorfeld der Teilnahme von CSA, Medienrat und VRM an den Plenarsitzungen des EBMS).

Zur Teilnahme der Medienregulierungsbehörden an den Treffen der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA), die Vorgängerin der EBMS⁹⁴, hat der Staatsrat schon in seinem Gutachten 68.213/3 zum Entwurf des Mediendekrets 2021 den Abschluss eines spezifischen Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 92bis §4bis Abs. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980⁹⁵ gefordert. In Erwartung eines solchen Zusammenarbeitsabkommens müssen die betroffenen Behörden sich laut Staatsrat auf der Grundlage von Artikel 92bis §4bis Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 „informell“ konsultieren und absprechen⁹⁶, was jetzt bereits geschieht.

- Artikel 15 (Ersuchen auf Durchsetzung von Verpflichtungen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter);

- Artikel 20 Abs. 4 (Kontrolle von Standardeinstellungen und individuellen Einstellungen von Geräten und Benutzeroberflächen);

⁹⁴ Siehe EMFA, Artikel 8 und Ewg. 37.

⁹⁵ Art. 92bis § 4bis - Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall, jede für ihren Bereich, ein oder mehrere Zusammenarbeitsabkommen ab über die Vertretung Belgiens bei internationalen und überstaatlichen Organisationen und über das Verfahren mit Bezug auf die Standpunktbestimmung und die bei Nichtzustandekommen eines Konsenses einzunehmende Haltung in diesen Organisationen.

Unbeschadet des Artikels 83 §§ 2 und 3 und in Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens beziehungsweise dieser Zusammenarbeitsabkommen sprechen sich die Föderalbehörde und die Regierungen ab, was die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten der internationalen und überstaatlichen Organisationen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, betrifft.

⁹⁶ „23. Belgien hat nur eine einzige Stimme in der ERGA. Die belgischen Medienregulierungsbehörden müssen sich deshalb sowohl auf die Standpunktbestimmung als auch auf die Vertretung – ob im Rotationsverfahren oder nicht – von Belgien in diesem europäischen Organ einigen. Es gibt jedoch keinen formellen Rahmen diesbezüglich.“ Da das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Mai 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union laut Staatsrat nicht anwendbar ist, spricht sich der Staatsrat für den Abschluss eines spezifischen Zusammenarbeitsabkommens aus. (Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, Gutachten des Staatsrats 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 (Übersetzung), Pkt. 23, PDG, Dok., 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 197-198).

Siehe auch Artikel 92bis §4bis Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980: „[...] in Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens beziehungsweise dieser Zusammenarbeitsabkommen sprechen sich die Föderalbehörde und die Regierungen ab, was die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten der internationalen und überstaatlichen Organisationen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, betrifft.“

- Artikel 22 (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und insbesondere Einrichtung einer Datenbank für die Vorab-Meldung von Zusammenschlüssen nach Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b);
- Artikel 24 Abs. 3 (Verhaltenskodizes für Publikumsmessungen).
- *Von einem Zusammenarbeitsabkommen konkret betroffene zuständige Behörden.* Was die Durchführung von Artikel 22 EMFA über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, anbetrifft, so reicht es, für eine Behörde für einen Teilaспект des Medienmarktes zuständig zu sein, um Betroffener des Zusammenarbeitsabkommens zu sein und „mitzuspielen“, sei es bez. des Produktmarktes (AVMD oder Presseveröffentlichungen), sei es bez. des geografischen Marktes (ein oder mehrere Sprachgebiete). Die Debatte, ob die Gemeinschaften auch für Presseveröffentlichungen im Sinne des EMFA zuständig sind, braucht so also gar nicht erst geführt zu werden.

Wie auch immer das Zusammenarbeitsabkommen die Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Artikel 22 EMFA regelt, ein einfaches Gutachten der Medienregulierungsbehörden an die ABC/BMA wird nicht reichen, um „maßgeblich einbezogen“ zu sein und sicherzustellen, dass ihre Auffassungen berücksichtigt werden⁹⁷.

- *Anwendbares Modell zur Organisation der Zusammenarbeit.* Die Zusammenarbeit könnte nach dem Modell des KRK-Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 als die eines im Konsens entscheidenden Kollegiums⁹⁸ organisiert werden. Diese gleichberechtigte Organisations- und Entscheidungsform scheint angepasster für die hauptsächlich zu bearbeitende Problematik zu sein, als das eher hierarchisch strukturierte „DSC-Modell“ des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 bez. der Verordnung (EU) 2022/2065 über ein Gesetz über digitale Dienste (DSA). In der Tat geht es auch für die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK)⁹⁹ vor allem darum darum sektorspezifische *ex-ante* Marktanalyseverfahren durchzuführen.

• **Rolle eines Zusammenarbeitsabkommens nach Artikel 92bis §1 bei der Durchführung von Artikel 22 EMFA.**

- *Was die Durchführung von Artikel 22 EMFA anbetrifft, so sieht Abs. 1 Unterabs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften festlegen, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ermöglichen.* In Buchstaben a) bis e) des Unterabsatzes folgen dann die Eigenschaften dieser Vorschriften. Außerdem legt Artikel 22 Absatz 2 fünf Elemente fest, die bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt berücksichtigt werden

⁹⁷ Siehe EMFA, Ewg. 65.

⁹⁸ Art. 5, Abs. 7 KRK-Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006: „Jede Entscheidung der KRK wird im Konsens zwischen den anwesenden Regulierungsbehörden getroffen“. Siehe auch Artikel 3 zum Verfahren der Entscheidungsfindung.

⁹⁹ Art. 5, Abs. 1 und 2 KRK-Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006.

müssen. Diese materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften werden vor allem vom Zusammenarbeitsabkommen festgelegt und nicht von den Dekreten über die Durchführungsbestimmungen für das EMFA.

- Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob man sich zur Durchführung von Artikel 22 EMFA und zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt für ein integriertes, angepasstes Verfahren oder für zwei getrennte, aber koordinierte Kontrollverfahren, eins nach Medienrecht – EMFA und eins nach Wettbewerbsrecht – Wirtschaftsgesetzbuch, entscheidet. Die Formulierung von Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 2 EMFA scheint in die zweite Richtung zu weisen: „Die in diesem Absatz genannte Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht, einschließlich derjenigen, die in Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. [...]“. Nach unserer Lesart plädiert der Staatsrat in seinem Gutachten 78.025/1/V vom 12. August 2025 in dieselbe Richtung und so für zwei getrennte, eigenständige Verfahren¹⁰⁰. Vorteile dieses Weges wäre, dass sich beide Verfahren zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, das sektorspezifische nach Artikel 22 EMFA und das „allgemeine“ nach dem Wirtschaftsgesetzbuch, klar unterscheiden und transparent nebeneinander bestehen. Allerdings müsste dann – auch im Interesse der beteiligten Unternehmen – die Frage der Ko-existenz der Verfahren („sektorspezifisches Medienrecht Art. 22 EMFA“ – „Wettbewerbsrecht“) behandelt werden, z.B. in dem das sektorspezifische Verfahren nach Art. 22 EMFA Vorrang erhält.

- Falls man sich für ein einziges, integriertes Verfahren entscheidet, könnte das Verfahren des Wirtschaftsgesetzbuches in Sachen Fusionskontrolle (Buch IV - Schutz des Wettbewerbs "Titel I – Wettbewerbsregeln") entweder angepasst werden, da es aktuell nicht den Anforderungen des Artikels 22 EMFA entspricht, oder man könnte ausdrücklich, z.B. in einem neuen §6 des Artikels IV des Wirtschaftsgesetzbuches vorsehen, dass die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches nicht auf Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt die Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1083 unterliegen, anwendbar sind. In diesem Fall würde dann das Zusammenarbeitsabkommen das vollständige Verfahren zur Gänze regeln, wie dies auch beim Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 bez. der Verordnung (EU) 2022/2065 über ein Gesetz über digitale Dienste (DSA) der Fall ist. Diese Verfahrensweise würde dann mögliche Diskussionen über die Zuständigkeiten auflösen und größtmögliche Transparenz herstellen, da „alle Fragen in einem Text“ gelöst werden.

Falls das integrierte Verfahren im Wesentlichen vom Wirtschaftsgesetzbuch organisiert wird, müssen dessen Bestimmungen zur Fusionskontrolle (insbesondere Artikel IV.6 - IV.11

¹⁰⁰ „8.2. Da die europäische Medienfreiheitsverordnung neben der bestehenden wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle eine separate und ergänzende medienrechtliche Fusionskontrolle vorschreibt, wird jedoch eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und den Wettbewerbsbehörden erforderlich sein. Die in der Begründung vorgesehene Kooperationsvereinbarung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden ist daher erforderlich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die medienrechtliche Fusionskontrolle keine untergeordnete, sondern eine gleichrangige Rolle neben der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle spielen sollte. Die vorherige oder zumindest gleichzeitige Schaffung eines geeigneten medienrechtlichen Zusammenschlusskontrollrahmens auf Gemeinschaftsebene scheint daher eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung einer solchen Kooperationsvereinbarung zu sein.“ (Advies van de Raad van State 78.025/1/V van 12 augustus 2025, pt. 8.2.) (wir übersetzen).

Zusammenschlüsse sowie IV.39 – IV.42 und IV.63 – IV.70 Verfahren und Entscheidungen) angepasst werden. So ist aktuell das Kriterium der Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit für die Fusionskontrolle nicht explizit in Artikel IV.9 vorgesehen¹⁰¹. Um Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 2 EMFA zu entsprechen, d.h. um zu gewährleisten, dass „die in diesem Absatz genannte Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt [...] sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht unterscheidet“, müsste in Artikel IV.9 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ein Satz wie „und, bei Zusammenschlüssen, die den Medienmarkt betreffen, die Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit“ hinzugefügt werden.

Außerdem sollte (z. B. in einem neuen § 6 von Artikel IV.9) die Liste der Elemente, die von der Belgischen Wettbewerbsbehörde (ABC-BMA) bei der Bewertung eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt berücksichtigt werden muss, aus Art. 22 Abs. 2 EMFA) übernommen werden (oder vielmehr ein ausdrücklicher Verweis auf Art. 22 Abs. 2 EMFA eingefügt werden). Diesbezüglich und insbesondere, was das „maßgebliche Einbeziehen“ der Medienregulierungsbehörden anbetrifft, sollten die Bestimmungen zu den Verfahren und den Verpflichtungszusagen IV.39 – IV.42 und IV.63 – IV.70 vervollständigt werden. In Artikel IV.7 sollten die Schwellenwerte für Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt gestrichen werden.

¹⁰¹ Artikel IV.9 lautet: "§ 2 - Bei der in § 1 erwähnten Entscheidung wird Folgendes berücksichtigt : 1. die Notwendigkeit, auf dem Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des belgischen Staatsgebiets ansässige Unternehmen, 2. die Marktstellung und die wirtschaftliche Macht und Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher und die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert."

4. Schlussfolgerungen - Bemerkungen und Vorschläge zum Dekretorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2025 zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und insbesondere zu den Durchführungsbestimmungen für das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) und dessen Artikel 22¹⁰².

N.B.1. Die untenstehend zu den Durchführungsbestimmungen für das EMFA vorgeschlagenen Anpassungen des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 (und seiner Begründung) beruhen auf der Annahme, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft (und der Medienrat) vor allem im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache befugt ist, Presseveröffentlichungen im Sinne des EMFA zu regeln, um Pluralismus, Medienfreiheit und redaktionelle Unabhängigkeit sicherzustellen. Diese Zuständigkeit für die Durchführung des EMFA betrifft insbesondere, aber nicht nur, Artikel 22 EMFA. Eine Übernahme von untenstehenden unterbreiteten Formulierungsvorschlägen in den in zweiter Lesung verabschiedeten Dekretorentwurf würde es ermöglichen, die Standpunkte der Deutschsprachigen Gemeinschaft – insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung, aber auch bezüglich Notwendigkeit und Rolle eines Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 – vom Staatsrat überprüfen zu lassen.

N.B.2. Zur Durchführung des EMFA ändert der Dekretorentwurf vom 17. Juli 2025 gewisse Artikel des Mediendekrets 2021 ab. Es gilt zu überprüfen, ob die untenstehende Liste der abzuändernden Artikel des Mediendekrets 2021 vollständig ist oder noch ergänzt werden muss. Untenstehende Liste beruht auf der Feststellung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in begrenztem Maße auch für Presseveröffentlichungen im Sinne des EMFA zuständig ist, und zwar, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache den Mediendekret 2021 nicht übereinstimmen, müsste deshalb grundsätzlich, wenn ein für die Deutschsprachige Gemeinschaft relevanter Artikel des EMFA „Mediendienste“ reguliert, in der Durchführungsbestimmung auch „Presseveröffentlichung“ erwähnt werden bzw. von diesen betroffen sein.

N.B.3. Zur besseren Lesbarkeit des Textes verwendet die vorliegende Stellungnahme eine Reihe von Abkürzungen:

- „**Dekretorentwurf**“ oder „**Dekretorentwurf vom 17. Juli 2025**“ bezeichnen den Dekretorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2025 zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen;

¹⁰² Die Bemerkungen betreffen nicht die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, die Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 und die Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz. Bezüglich des EMFA steht Artikel 22 im Mittelpunkt der Bemerkungen, diese betreffen jedoch auch andere Artikel des EMFA und das EMFA im Allgemeinen.

- **EMFA oder „Verordnung (EU) 2024/1083“** bezeichnen das Europäische Medienfreiheitsgesetz bzw. die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (siehe auch die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nr. 61.3 des Mediendekrets 2021).

4.1. Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 – verwendete Rechtsterminologie.

Im Gegensatz zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist das Europäische Medienfreiheitsgesetz EMFA eine Verordnung. Laut Artikel 288 AEUV gilt eine (EU) Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Demgegenüber ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen also in nationales Recht umgesetzt werden, die einer Verordnung nicht. Es kommt jedoch vor, dass nationale Durchführungsbestimmungen notwendig sind, um eine Verordnung anwendbar zu machen, zum Beispiel die konkrete Bestimmung einer in einer Verordnung abstrakt erwähnten „zuständige Behörde“.

In nationalen Durchführungsbestimmungen, die eine Verordnung anwendbar machen sollen, ist die Nutzung des Begriffs „Umsetzung“ zwar rechtlich korrekt, aber nicht angebracht bzw. nicht zu empfehlen, da zweideutig und für die Adressaten der Begründung und Bestimmungen irreführend. In der Tat ist dieser Begriff vor allem (nur) im Zusammenhang mit Richtlinien zu verwenden. Im Dekretvorentwurf der Regierung vom 17. Juli 2025 sollte die verwendete Rechtsterminologie so klar und eindeutig wie möglich sein. Deshalb sollte der Begriff „umgesetzt“ durch „durchgeführt“ oder „anwendbar gemacht“ ersetzt werden. So könnte zum Beispiel auf Seite 7 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 1, Abs. 2) der Satz „durch den vorliegenden Dekretvorentwurf werden folgende Verordnungen umgesetzt“ ersetzt werden durch „durch den vorliegenden Dekretvorentwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt“ oder „durch den vorliegenden Dekretvorentwurf werden folgende Verordnungen angewendet“. Im Allgemeinen wäre der Begriff „Durchführungsbestimmung“ angepasst. Ebenfalls könnte der auf Seite 20 des Dekretvorentwurfs genutzte Begriff „Umsetzungstabelle“ z.B. durch „Entsprechungstabelle“ ersetzt werden.

4.2. Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 – Begründung – allgemeine Erläuterungen (S. 5 und 6).

• Allgemeine Bemerkungen.

- Auf Seite 5 des Dekretvorentwurfs werden unter „B. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ die „kulturellen Angelegenheiten“ erläutert. Bez. Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 18. August 1980 sollten ebenfalls die Online-Plattformen, die Zugang

zu Medieninhalten bieten, erwähnt werden. Außerdem könnte man hier Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache) hinzufügen. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt die Nutzung von Artikel 4 Nr. 1 eine gewisse Rechtsunsicherheit umgibt, erscheint dies doch als die beste Lösung. Um die Begründung nicht zu überlasten und um nicht „unnötige Angriffspunkte“ zu liefern, könnte auf die Erwähnung der Artikel 4 Nr. 6bis (die Unterstützung der Schriftpresse) und 10 (implizite Befugnisse) verzichtet werden, da diese nur „teilweise“ überzeugen und sowieso nur hilfsweise verwendet werden könnten. Insbesondere die Nutzung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hätte ja zur Folge, dass der Medienrat bei Zusammenschlüssen, die nur Presseveröffentlichungen und keine audiovisuellen und auditiven Mediendienste oder Audio/Video-Sharing-Plattform betreffen, nicht zuständig wäre.

- *Der letzte Absatz von Seite 5 des Dekretvorentwurfs* verwendet die Bezeichnung „Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen“ während im zweiten Absatz von Seite 6 „Sondergesetz zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980“ genutzt wird. Die erste Formulierung ist vorzuziehen.
- *Zum Ende des vierten Absatzes von Seite 6 wird eine Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Presseveröffentlichungen ausgeschlossen.* Dies sollte – über Artikel 22 EMFA hinausgehend – korrigiert werden. An dieser Stelle kann dann die auf Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen begründete Argumentation (direkte, eigenständige Zuständigkeit der Gemeinschaften für Presseveröffentlichungen im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, zumindest was das Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung des Pluralismus bei Presseveröffentlichungen¹⁰³ anbetrifft, einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 22 EMFA) weiter ausgebaut werden.

- **Text der allgemeinen Erläuterungen (S. 5).** Im letzten Absatz von Seite 5 könnten zwischen „(früher war von ‚Rundfunk und Fernsehen‘ die Rede).“ und „Für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ folgende Sätze hinzugefügt werden:

Im Rahmen der belgischen Zuständigkeitsverteilung gelten Audio- und Video-Sharing-Plattformen, d.h. Beispiele von Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 und 15 der Verordnung (EU) 2024/1083, als Anwendung von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten. Gemäß Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes sind die Gemeinschaften im Rahmen „des Schutzes und der Veranschaulichung der Sprache“ ebenfalls zuständig für Presseveröffentlichungen im Sinne des Artikels 1 Nr. 5 der Verordnung 2024/1083, um Pluralismus, Medienfreiheit und redaktionelle Unabhängigkeit sicherzustellen.

¹⁰³ Wobei man anmerken muss, dass der Schutz von Medienfreiheit und Medienpluralismus im Binnenmarkt eines der grundsätzlichen Ziele des EMFA ist (siehe EMFA, Art. 1 Abs. 1; siehe auch Ewg. 2: „Angesichts der einzigartigen Rolle von Mediendiensten stellt der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus als zwei der tragenden Säulen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste dar.“).

• **Text der allgemeinen Erläuterungen (S. 6).** Das Ende des vierten Absatzes von Seite 6 „es handelt sich dabei also nicht nur um auditive oder audiovisuelle Mediendienste, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Sondergesetz vom 31. Dezember 1983 zuständig ist, sondern auch um Presseveröffentlichungen, die wiederum in die Restzuständigkeiten des Föderalstaats fallen bzw. selbstregulierend sind. Dementsprechend ist der Medienrat für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig, insofern auditive und audiovisuelle Mediendienste betroffen sind“, sollte wie folgt abgeändert werden:

„Im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 handelt sich dabei also nicht nur um auditive oder audiovisuelle Mediendienste (mit Ausnahme der auditiven und audiovisuellen Online-Plattformen), für die die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Sondergesetz vom 31. Dezember 1983 ausdrücklich zuständig ist, sondern auch um Presseveröffentlichungen.“

Auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache nach Artikel 4 Nr. 1 verfügen die Gemeinschaften zwar nicht über eine allgemeine Regelungsbefugnis für die Schriftpresse und deren Untergruppe der Presseveröffentlichungen an sich, es obliegt ihnen aber, zum Zweck des Schutzes und der Veranschaulichung der Sprache, den Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit bei Presseveröffentlichungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck können die Gemeinschaften Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2024/1083 verabschieden, die nicht nur audiovisuelle und auditive Mediendienste einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten, betreffen, sondern auch Presseveröffentlichungen. In der Tat ist laut Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 ihr grundsätzliches Ziel die Wahrung von Pluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit bei Mediendiensten, die Presseveröffentlichungen miteinschließen.

Ihre Zuständigkeit für „den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ erlaubt es den Gemeinschaften so, die Presseveröffentlichungen in Hinblick auf die Sicherstellung und den Ausbau von Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit zu regulieren, da Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit (u.a. bei Presseveröffentlichungen) ideale Werkzeuge für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sind. Insbesondere in Zeiten, in denen sich Kommunikation immer mehr auf vereinfachte sprachliche Ausdrucksformen reduziert, ist Medienvielfalt und Pluralismus, der Bürgern und Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt an Meinungen und verschiedenartigen Informationsquellen bietet, auch ein Mittel zum Schutz und zur Veranschaulichung der Sprache. Pluralismus bedeutet auch Wettbewerb um den treffendsten und der jeweiligen Frage und Situation am besten angepassten Ausdruck, und fördert so sprachliche Entwicklung bzw. bringt sie erst hervor. Medienpluralismus, bei dem die Anbieter – bei selben Fakten für alle – um die besten und treffendsten Ausdrücke wetteifern, schützt und veranschaulicht die Sprache.

Indem die Gemeinschaften Presseveröffentlichungen so regeln, dass auf dem Medienmarkt insgesamt Pluralismus entstehen und weiterhin bestehen kann, schützen

und veranschaulichen sie die jeweilige Sprache in den betroffenen Sprachgebieten. In der Tat veröffentlichen die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Anbieter von Presseveröffentlichungen und/oder von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten (einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten) ihre (konkurrierenden) Medienangebote im Wesentlichen in deutscher Sprache. Es sei schließlich noch auf die Gutachten des Staatsrats 59.784 vom 23. September 2016 und 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 verwiesen, in denen der Staatsrat eine ähnliche Argumentation anwendet.

4.3. Neuer Artikel X des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 3 des Mediendekrets 2021 (Anwendungsbereich).

- **Allgemeine Bemerkungen.**

- *Artikel 3 des Mediendekrets 2021 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Dekrets (Deutschsprachige Gemeinschaft/deutsches Sprachgebiet) in Bezug auf die betroffenen Regelungsgegenstände (Mediendienste,...) und Regelungsadressaten (Mediendiensteanbieter,...). In einem Föderalstaat wie Belgien fällt diesem Artikel (vor allem in der Regulierungspraxis) eine besondere Bedeutung auch dadurch zu, dass er die räumliche Abstimmung der Zuständigkeiten und Aktivitäten der verschiedenen betroffenen Regulierungsbehörden im belgischen (CSA, VRM, Medienrat aber auch BIPT und ABC/BMA), aber auch europäischen Kontext regelt.*

Für die Durchführung der relevanten Bestimmungen des EMFA und für den Schutz von Medienpluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit sind die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihr Medienrat auch für Presseveröffentlichungen zuständig. In diesem Maße fallen Presseveröffentlichungen also in den Anwendungsbereich des Mediendekrets 2021. Dessen Artikel 3 sollte im Rahmen der Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1083 um einen Verweis auf (die Anbieter von) Presseveröffentlichungen vervollständigt werden. Da der Begriff „Presseveröffentlichung“ schon in der Begriffsbestimmung des neuen Artikels 4 Nr. 44.1 als „Presseveröffentlichung im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1083“ definiert wird, reicht in Artikel 3 die einfache Bezeichnung „Presseveröffentlichung“ aus.

Der Regelungsgegenstand „öffentlicht-rechtlicher Mediendienst“ und der Regelungsadressat „öffentlicht-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ brauchen nicht in Artikel 3 §1 bzw. §2 eingefügt zu werden, da sie ja schon Teil respektive von „Mediendienst“ (Artikel 3 §1 Nr. 1) und „Mediendiensteanbieter“ (Artikel 3 §2 Nr. 2 und Nr. 1 „BRF“) sind. Dasselbe gilt für die von Artikel 4 Nr. 71 (Zusammenschluss auf dem Medienmarkt) erwähnten „Online-Plattform im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1083, die Zugang zu audiovisuellen oder auditiven Medieninhalten bieten“.

Im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 (Barrierefreiheit)¹⁰⁴ in die Artikel 4 Nr. 13.2 (Begriffsbestimmung „E-Book“) und 13.3 (Begriffsbestimmung „E-Book-Lesegerät“), 100 (Barrierefreiheitsanforderungen), 139 (Sanktionen von Bestimmungen von Titel 3) und in Anhang 1 (Barrierefreiheitsanforderungen) des Mediendekrets 2021 wurden die Begriffe „E-Book-Lesegeräte“ und „E-Books“ als Nr. 5 in §1 und in Nr. 3 des §2 von Artikel 3 des Mediendekrets eingefügt. Im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065 – DSA) wurde auf eine Anpassung des Artikels 3 verzichtet, da die betroffenen Vermittlungsdienste (Art. 4 Nr. 60.1 Mediendekret 2021) unter den Begriff „Mediendienst“ nach Artikel 4 Nr. 35 (und Artikel 3) des Mediendekrets 2021 – und so unter die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen – fallen.

- *Die Notwendigkeit, Artikel 3 des Mediendekrets 2021 abzuändern, sollte auch für die Verordnungen (EU) 900/2024 (TTPA), 2024/1309 (GIA) und 2024/1689 (KI) überprüft werden.*

- *Die §§3 und 4-6 des Artikels 3 des Mediendekrets 2021 legen fest, wann ein Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, bzw. ein Anbieter von Video-Sharing-Plattformen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt. Entweder es wird abgewartet, ob und bis wann der Staatsrat eine solche Bestimmung ebenfalls für Presseveröffentlichungen fordert, oder die Bestimmungen von Artikel 3 §3 des Mediendekrets werden *mutatis mutandis* übernommen, wobei „Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten“ durch „Anbieter von Presseveröffentlichungen“ ersetzt werden könnten.*

• Kommentar zu den Artikeln (S. 7).

Nach dem Ende des fünften Absatzes („Absatz 2 des Mediendekrets eingefügt“) und vor „Artikel 2“ wird folgender Text eingefügt:

Artikel X

Artikel 3 des Mediendekrets bestimmt den allgemeinen Anwendungsbereich des Dekrets in Bezug auf die betroffenen Regelungsgegenstände (Mediendienste,...) und Regelungssadressaten (Mediendiensteanbieter,...) sowie auf den räumlichen Geltungsbereich (Deutschsprachige Gemeinschaft/deutsches Sprachgebiet). Für die Durchführung der relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1083 und für den Schutz von Medienpluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit sind die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihr Medienrat auch für „Presseveröffentlichungen“ zuständig. Deshalb muss Artikel 3 des Mediendekrets um einen Verweis auf (die Anbieter von) Presseveröffentlichungen vervollständigt werden.

• Artikel (S. 15)

Nach dem ersten Absatz (Artikel 1) wird folgender neuer Artikel eingefügt:

¹⁰⁴ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Artikel X

Artikel 3 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt;
2. In §1 Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
3. In §1 wird folgender Punkt 6 eingefügt:
„6. Presseveröffentlichungen.“;
4. In §2 Nummer 3 wird die Wortfolge „E-BooK-Lesegeräte, E-Books“ durch die Wortfolge „E-Book-Lesegeräte, E-Books, Presseveröffentlichungen“ ersetzt.
5. Hinter §3 und vor §4 wird folgender neuer § 4 eingefügt:
„§3 - Anbieter von Presseveröffentlichungen gelten in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. der Anbieter einer Presseveröffentlichung hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die redaktionellen Entscheidungen über die Presseveröffentlichung werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen;
2. der Anbieter einer Presseveröffentlichung hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die redaktionellen Entscheidungen über die Presseveröffentlichung werden jedoch in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat getroffen, aber ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung der inhaltbezogenen Tätigkeiten der Presseveröffentlichung betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.

Ist ein wesentlicher Teil des Personals des Anbieters einer Presseveröffentlichung, das mit der Ausübung der inhaltbezogenen Tätigkeiten betraut ist, sowohl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Anbieter einer Presseveröffentlichung als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist.

Ist ein wesentlicher Teil des Personals des Anbieters einer Presseveröffentlichung, das mit der Ausübung der inhaltbezogenen Tätigkeiten betraut ist, weder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Anbieter einer Presseveröffentlichung als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht;

3. der Anbieter einer Presseveröffentlichung hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Entscheidungen über die Presseveröffentlichung werden jedoch in einem Drittland getroffen, oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung der Presseveröffentlichung betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.“

6. Zu Beginn der nachfolgenden § werden die Bezeichnungen „§4“ durch „§5, „§5“ durch „§6“, „§6“ durch „§7“ und „§7“ durch „§8“ ersetzt.

4.4. Artikel 2 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 4 des Mediendekrets 2021 (Begriffsbestimmungen).

• Allgemeine Bemerkungen.

- *Begriffsbestimmung von „Europäisches Gremium für Mediendienste“.* Wie auch das Europäische Gremium für Mediendienste und das GEREK, so sollte auch das „Europäische Gremium für Mediendienste (EBMS)“, die Nachfolgeorganisation der „Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (EBMS)“ definiert werden. Es handelt sich um einen Schlüsselakteur der Medienregulierung und der Durchführung des EMFA, in dem die Medienregulierungsbehörden der Gemeinschaften – im Gegensatz zum Europäischen Gremium für digitale Dienste – direkt vertreten sind. Die Begriffsbestimmung sollte sowohl die vollständige Bezeichnung als auch das Akronym EBMS beinhalten.

- *Die Begriffsbestimmung von „Mediendienst“ des Mediendekrets 2021 sollte nicht abgeändert werden.* Die Definition von „Mediendienst“ des Artikels 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021 braucht / sollte nicht an die Definition des Artikels 2 Nr. 1 EMFA angepasst zu werden, da sie Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entspricht und den Geltungsbereich des Mediendekrets 2021 im Allgemeinen und horizontal abgrenzt. Demgegenüber fallen „Presseveröffentlichungen“ im Allgemeinen und an sich nicht unter die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Medienrats und in den Geltungsbereich des Mediendekrets, sondern nur für die Durchsetzung des EMFA und die Wahrung von Pluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit im Mediensektor. In diesem Fall kann die vom Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 vorgesehene Formulierung des Artikels 2 Nr. 5 zur Einpflegung einer neuen Nr. 71 in Artikel 4 des Mediendekrets 2021 (Zusammenschluss auf dem Medienmarkt) als eine der belgischen Zuständigkeitsverteilung entsprechende Anwendung der Definition des Artikels 2 Nr. 1 EMFA betrachtet werden, die zwar schon Online-Plattformen enthält, aber noch um Presseveröffentlichungen ergänzt wird.

Außerdem wäre eine direkte Anpassung der Definition des Mediendekrets 2021 an die Definition des EMFA problematisch, da diese Änderung – über die Durchführungsbestimmungen für das EMFA hinausgehend – direkte horizontale Auswirkungen auf das Mediendekret 2021 in seiner Gesamtheit hätte. Die für die Durchführung des EMFA notwendigen Anpassungen könnten über den „Umweg“ der Definition des „Medienmarktes“ bzw., wie jetzt schon im Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 vorgesehen, einer „belgischen“ Anpassung der Definition des Artikels 2 Nr. 15 EMFA „Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt“ erfolgen.

- *(Nicht)definition des Begriffs „Online-Plattformen“.* Der Begriff „Mediendienst“ im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und des Artikels 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021 umfasst schon „Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 und 15 EMFA, das heißt Video-Sharing-Plattformen und Audio-Podcast-Hosting-Plattformen, deren Anbieter im Auftrag eines Nutzers von diesem bereitgestellte (audiovisuelle oder auditive) Informationen (d.h. Medieninhalte) speichert und öffentlich verbreitet, ohne redaktionelle Verantwortung zu tragen. In Artikel 2 des Dekretvorentwurfs ist ein ausdrücklicher Verweis

auf „eine Online-Plattform, die audiovisuelle oder auditive Mediendienste bereitstellt“ also eigentlich nicht notwendig, im Gegensatz zur Vorgehensweise bezüglich der Begriffsbestimmung von „Vermittlungsdiensten“, die im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 Gesetz über digitale Dienste als neuer Artikel 4 Nr. 60.1 eingepflegt wurde. Die Flämische Gemeinschaft sieht in ihrem Dekretvorentwurf vom 14. Juli 2025 eine solche Definition ebenfalls nicht vor.

- *Begriffsbestimmung „öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“* (Artikel 2 Nr. 3 EMFA). Da aktuell (und auf absehbare Zeit) das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) in der Praxis der einzige vom EMFA betroffene „öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter“ ist¹⁰⁵, könnten die Durchführungsbestimmungen zu den diesbezüglichen Regeln des EMFA (hauptsächlich) ins BRF-Dekret 1986 und nicht ins Mediendekret 2021 eingepflegt werden. Gewisse Bestimmungen wie Artikel 6 Abs. 1 zu den „Informationspflichten von Mediendiensteanbietern“, die nicht nur (aber auch) die öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter betreffen, werden jedoch durch das Mediendekret 2021 an sich vorgesehen, wobei der Adressatenkreis aber – zumindest in der Theorie – über den BRF hinausgeht.

In direkter Anlehnung an den Begriff „Mediendiensteanbieter“ (Art. 4 Nr. 2 EMFA), der seinerseits auf den Begriff „Mediendienst“ (Art. 4 Nr. 1 EMFA) verweist, definiert Artikel 1 Nr. 3 „öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter“ wie folgt: „einen Mediendiensteanbieter, der nach nationalem Recht mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut ist und der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält“. Die Begriffsbestimmung durch das Mediendekret 2021 muss jedenfalls an die unterschiedlichen Geltungsbereiche des Begriffes „Mediendienst“ im EMFA und im Mediendekret 2021 angepasst werden (siehe auch Begriffsbestimmung „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“). Ein einfacher Verweis auf die Begriffsbestimmung des EMFA ist nicht ausreichend, wobei nicht auf den Begriff des „Mediendiensteanbieters“ an sich eingegangen werden muss, da dieser nicht spezifisch vom Mediendekret 2021 definiert wird, sondern nur im Zusammenhang mit den angebotenen audiovisuellen, auditiven oder Video-Sharing-Plattform-Diensten (Art. 4 Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 63).

- *Begriffsbestimmung „Presseveröffentlichungen“*. Die Gemeinschaften sind für die Durchführung des EMFA auch für „Presseveröffentlichungen“ im Sinne des EMFA zuständig. Da die Regulierung solcher „Presseveröffentlichungen“ als Bestandteil der

¹⁰⁵ Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG-TV) und das Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ostbelgien Kanal) sind nicht als „öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter im Sinne des EMFA“ anzusehen, da es sich bei ihren Angeboten nicht um „Dienstleistungen im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV“ (die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden) handelt. Außerdem stellt sich die Frage, ob das Medienzentrum die „redaktionelle Verantwortung“ für den Ostbelgien Kanal trägt. Gedruckte Informationsveröffentlichungen von ostbelgischen Gemeinden erfordern eine gründlichere Überprüfung. Bei periodischen Informationsheften bzw. Broschüren wie „Eupen unsere Gemeinde“ übt der Diensteanbieter, d.h. der Herausgeber GEMedia, wohl eher nicht die redaktionelle Verantwortung und Aufsicht aus. Außerdem scheint die Veröffentlichung eher durch Werbung als mit öffentlichen Mitteln finanziert zu werden. Bei Informationsveröffentlichungen wie „eupen erleben“, die mehrmals im Jahr und ohne direkte Werbung erscheinen, tritt die Gemeinde (im Falle von „eupen erleben“ die Stadt Eupen und der Bürgermeister Thomas Lennertz) jedoch als verantwortlicher Herausgeber auf.

„Mediendienste“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 EMFA ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Medienrats zur Durchführung des EMFA und seines Artikels 22 ist, sollte das Abänderungsdekret ebenfalls „Presseveröffentlichungen“ definieren, und zwar als „eine Presseveröffentlichung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1083“. Wie schon bei der Definition von „Vermittlungsdienst“ in Artikel 4 Nr. 60.1 des Mediendekrets 2021 wird so auf die durchgeführte Verordnung (für die Vermittlungsdienste die Verordnung (EU) 2022/2065 Gesetz über digitale Dienste) und nicht auf den Ursprungstext verwiesen. So wird der direkte Anwendungsbereich des Begriffes (das heißt des EMFA) präziser eingegrenzt und gleichzeitig aber auch klargestellt, dass nicht alle Erzeugnisse der Schriftpresse betroffen sind und dass sich der Inhalt des Begriffes weiterentwickeln kann.

Demgegenüber hätte ein Verweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt den – als weniger bedeutend eingeschätzten – Vorteil, dass klar wäre, dass sich bei einer Änderung der Urheberrechtsrichtlinie nicht nur „automatisch“ der Anwendungsbereich des EMFA, sondern auch der des Mediendekrets ändert.

Der Dekretvorentwurf sollte nicht den Oberbegriff „Schriftpresse“ definieren, sondern deren Untergruppe „Presseveröffentlichung“. So wird einerseits verdeutlicht, um welchen Regelungsgegenstand es sich handelt. Andererseits wird auf diese Weise der Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft klarer umschrieben und eingegrenzt.

- *Angepasste Definition von „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“.* Sowohl das Konzept „Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der europäischen Fusionskontrollverordnung (EU) Nr. 139/2004“ als auch der Begriff „Medienmarkt“, dessen Bestandteile vom EMFA nur im Zusammenhang mit dem Tatbestand eines Zusammenschlusses aufgelistet werden, sind wesentliche Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit der Medienregulierungsbehörden und des Medienrats und ggf. der Belgischen Wettbewerbsbehörde für die Durchführung von Artikel 22 des EMFA. Deshalb sieht Artikel 2 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 vor, die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 des Mediendekrets 2021 um die Definition von „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ (neue Nummer 71) zu ergänzen: „Ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2014/1083, insofern ein Mediendienst im Sinne von Artikel 4 Nummer 35 oder eine Online-Plattform, die audiovisuelle oder auditive Mediendienste bereitstellt, beteiligt ist“. Diese vom Dekretvorentwurf vorgesehene Begriffsbestimmung verweist auf die Definition des EMFA und muss, aufgrund der Unterschiede zwischen den Begriffsbestimmungen des EMFA und des Mediendekrets 2021, insbesondere was den Begriff „Mediendienste“ anbetrifft, an die belgische Zuständigkeitsverteilung angepasst werden. Die „belgische“ Begriffsbestimmung von „Mediendienst“ des Mediendekrets 2021 sollte hierbei nicht abgeändert werden, da sie für das gesamte Mediendekret, und nicht nur für die Bestimmungen, die das EMFA durchführen, gilt (siehe oben).

In der Tat verweist Artikel 2 Nr. 15 des EMFA auf „Mediendiensteanbieter“ (Artikel 2 Nr. 2 EMFA) und so auf „Mediendienste“ nach Artikel 2 Nr. 1 EMFA (siehe auch Ewg. 9, letzter Satz). Der Anwendungsbereich eines „Mediendienstes“ nach EMFA entspricht jedoch nicht dem Anwendungsbereich eines „Mediendienstes nach Artikel 4 Nr. 35“ des Mediendekrets

2021. Letztere umfasst – im Gegensatz zur Begriffsbestimmung des EMFA – ebenfalls schon Online-Plattformen, die Zugang zu audiovisuellen und auditiven Medieninhalten (wie Video-Sharing-Plattformen oder Audio-Podcast-Hosting-Plattformen) bieten. Der Begriff „Mediendienst nach Artikel 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021“ umfasst, nach belgischem Recht, aber nicht Presseveröffentlichungen. Diese sind jedoch laut EMFA integraler Bestandteil der Mediendienste und des relevanten Medienmarkts.

Die aktuell vom Dekretvorentwurf vorgeschlagenen Formulierung greift also zu kurz, da Presseveröffentlichungen nicht eingeschlossen sind. Dem sollte sowohl der Kommentar zu den Artikeln als auch die Formulierung des Artikels 2 (und so des Artikels 4 Nr. 71 des Mediendekrets 2021) Rechnung tragen.

In der Begründung des Dekretvorentwurfs und den Kommentaren zu den Artikeln sollte nicht von Fällen gesprochen werden, bei denen nur Anbieter von Presseveröffentlichungen betroffen sind, unter anderem da diese bei der aktuellen Entwicklung des Medienmarktes äußerst unwahrscheinlich sind. In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass laut dem Büro des CSA „die Zuständigkeit des CSA [...] nicht allein auf die Kontrolle von Konzentrationen zwischen audiovisuellen Mediendiensten beschränkt werden [kann], die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, da die Definition von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt in der Verordnung nicht auf audiovisuelle Mediendienste beschränkt ist, sondern auch andere Akteure umfasst, deren Rolle für den Medienmarkt relevant ist, wie beispielsweise Akteure aus dem Pressebereich“. Demgegenüber ist allerdings die Association des journalistes professionnels (AJP) „der Ansicht, dass eine Medienkonzentration, die ausschließlich die Printmedien oder Medien außerhalb der FWB betrifft, nicht dem CSA gemeldet werden sollte“¹⁰⁶.

- **Kommentar zu den Artikeln (S.8).** Der Text des Kommentars zu Artikel 2 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 4 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 2

Artikel 4 des Mediendekrets enthält die Begriffsbestimmungen der unter das Dekret fallenden Dienste und Adressaten sowie der durchgeführten Bestimmungen.

Die aktuellen Definitionen von audiovisueller und auditiver kommerzielle Kommunikation in Artikel 4 Nummer 3 und 6 des Mediendekrets werden erweitert, um den Aspekt der politischen Werbung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/900 zu integrieren.

Ebenfalls wird der Vollständigkeit halber das gemäß der Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzte Europäische Gremium für Mediendienste (EBMS) definiert.

¹⁰⁶ Avis 02-25 du Collège d'avis sur l'avant-projet de décret modifiant le décret du 4 février 2021 relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos et mettant en œuvre le règlement (UE) 2024/1083, 17 octobre 2025, p. 6 (wir übersetzen). Das Büro des CSA besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 und ihres Artikels 2 Nummer 3 und 5 werden außerdem in Artikel 4 Nummer 43.1 und 44.1 des Mediendekrets Definitionen der Begriffe „öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ und „Presseveröffentlichung“ aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit werden die folgenden Verordnungen definiert:

[...]

Die Verordnung (EU) 2024/1083 definiert in Artikel 2 Nummer 15 einen Zusammenschluss auf dem Medienmarkt. Diese Definition wird durch einen Verweis ins Mediendekret in Artikel 4 Nr. 71 aufgenommen, wobei präzisiert wird, dass der Medienrat nicht nur dann zuständig ist, wenn ein (wirtschaftlicher) Mediendienst im Sinne von Artikel 4 Nummer 35 des Mediendekrets betroffen ist, sondern auch wenn Presseveröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1083 angeboten werden. Diese Anpassung der Definition der Verordnung (EU) 2024/1083 ist erforderlich, weil der Geltungsbereich des von Artikel 4 Nr. 35 des Mediendekrets Begriffes „Mediendienst“, der horizontal auf das gesamte Mediendekret anwendbar ist, nicht mit dem Geltungsbereich des Begriffes „Mediendienst“ des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 übereinstimmt.

- **Artikel (S.16).** Der Text des Artikels 2 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 4 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 2 – Artikel 4 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Februar 2025, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 3 wird die Wortfolge „und Produktplatzierung“ durch die Wortfolge „Produktplatzierung und politische Werbung gemäß der Verordnung (EU) 2024/900“ ersetzt;

2. [...]

3. Zwischen die Nummern 20.1 und 21 wird folgende Nummer 20.2 eingefügt:

„20.2. Europäisches Gremium für Mediendienste (EBMS): das gemäß der Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzte Gremium, welches die durch die Richtlinie 2010/13/EU eingesetzte Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) ersetzt;“

4. Zwischen die Nummern 43 und 44 wird folgende Nummer 43.1 eingefügt:

„43.1. öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter: ein Anbieter eines audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 und 5 sowie Nummer 7 und 8, oder ein Anbieter einer Presseveröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Nummer 44.1, der mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut ist und der für die Erfüllung dieses Auftrages nationale öffentliche Mittel erhält;“

5. Zwischen die Nummern 44 und 45 wird folgende Nummer 44.1 eingefügt:

„44.1. Presseveröffentlichung: eine Presseveröffentlichung im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1083;“

6. Zwischen die Nummern 61.3 und 62 werden folgende Nummern 61.4 bis 61.6 eingefügt:
„[...];“

7. Folgende Nummer 71 wird eingefügt:

„71. Zusammenschluss auf dem Medienmarkt: ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1083, insofern mindestens ein Anbieter eines

wirtschaftlichen Mediendienstes im Sinne von Artikel 4 Nummer 35, einschließlich einer Online-Plattform im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1083, die Zugang zu audiovisuellen oder auditiven Medieninhalten bietet, oder ein Anbieter einer Presseveröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Nummer 44.1, beteiligt ist.“

4.5. Artikel 3 des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 8 des Mediendekrets 2021 (Meldepflicht für private Anbieter von Mediendiensten im Sinne des Art. 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021).

- **Allgemeine Bemerkungen.** Artikel 3 des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 dient der Durchführung von Artikel 6 Abs. 1 EMFA, der vorsieht, dass „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 und 2 EMFA den Empfängern ihrer Dienste gewisse aktuelle Informationen leicht und direkt zugänglich machen. Diesbezüglich ist vom Dekretorentwurf vorgesehen, dass in Artikel 8 §1 Absatz 2 des Mediendekrets 2021 (Meldepflicht für private Mediendiensteanbieter) zusätzliche Informationspflichten eingepflegt werden. Da die Begriffe „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des EMFA und „private Mediendiensteanbieter“ im Sinne des Mediendekrets 2021 nicht deckungsgleich sind, müsste der Adressatenkreis des Artikels 8 Mediendekret 2021 überarbeitet werden. Für die Durchführung von Artikel 6 Abs. 1 EMFA sollten öffentlich-rechtliche Anbieter von Mediendiensten und Anbieter von Presseveröffentlichungen hinzugefügt, sowie Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten eigentlich gestrichen werden, da sie nicht unter den EMFA-Begriff des „Mediendiensteanbieters“ fallen. Da aber die Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 EMFA wesentlich für die Entwicklung einer Datenbank zum Medieneigentum nach Artikel 6 Abs. 2 EMFA sind, die ihrerseits eine wichtige Grundlage für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt darstellt, könnten auch die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu audiovisuellen und auditiven Medieninhalten bieten, betroffen sein. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Erwägungsgrund 11 EMFA zwar vorsieht, dass „auf dem Markt für digitalisierte Medien [...] Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder Anbieter von sehr großen Video-Sharing-Plattformen unter die Begriffsbestimmung „Mediendiensteanbieter“ fallen [können]“; dies aber nur, wenn sie „redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben“. In diesem Falle handelt es sich dann – zumindest nach belgischem Verständnis – sowieso nicht mehr um Video-Sharing-Plattform-Anbieter (siehe unten).

Vor diesem Hintergrund erscheint es einfacher, direkt den Artikel 115 (Auskunftsverlangen) um die Durchführungsbestimmungen für Artikel 6 Abs. 1 EMFA zu ergänzen und seinen Titel in „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ abzuändern. Zur besseren Lesbarkeit des zur Durchführung des EMFA abgeänderten Mediendekrets 2021 könnten Anwendungsbestimmungen von Artikel 6(1) EMFA auch schon in Artikel 8 und 9 des Dekretorentwurfs eingefügt werden. In diesem Falle sollten dann aber in Artikel 115 die Berichts- und Informationspflichten des Artikels 6 Absatz 1 EMFA auch für dessen „erweiterten Adressatenkreis“ (insbesondere nicht-private öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter im Sinne des Mediendekrets 2021 und Anbieter von Presseveröffentlichungen) vorgesehen werden.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 8).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

- **Artikel (S. 16).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

4.6. Artikel 4 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 9 des Mediendekrets 2021 (Tätigkeitsberichte von privaten Anbietern von Mediendiensten im Sinne des Art. 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021).

- **Allgemeine Bemerkungen.** Artikel 4 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 dient der Durchführung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d EMFA, der vorsieht, dass „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 und 2 EMFA den Empfängern ihrer Dienste gewisse aktuelle Informationen leicht und direkt zugänglich machen, insbesondere „den ihnen zugewiesenen jährlichen Gesamtbetrag staatlicher Mittel für staatliche Werbung und den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen“. Diesbezüglich ist vom Dekretvorentwurf vorgesehen, dass in Artikel 9 §1 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 (jährlicher Tätigkeitsbericht von privaten Mediendiensteanbietern) eine zusätzliche Informationspflichten eingepflegt wird. Da die Begriffe „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des EMFA und „private Anbieter von Mediendiensten“ im Sinne des Mediendekrets 2021 nicht deckungsgleich sind, müsste der Adressatenkreis des Artikels 9 Mediendekret 2021 überarbeitet werden, wie dies für Artikel 8 des Mediendekrets der Fall wäre (siehe oben).

Vor diesem Hintergrund erscheint es einfacher, direkt den Artikel 115 (Auskunftsverlangen) um die Durchführungsbestimmungen für Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d EMFA zu ergänzen und seinen Titel in „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ abzuändern. Zur besseren Lesbarkeit des zur Durchführung des EMFA abgeänderten Mediendekrets 2021 könnten Anwendungsbestimmungen von Artikel 6(1) EMFA jedoch auch schon in Artikel 8 und 9 des Dekretvorentwurfs eingefügt werden. In diesem Falle sollten dann aber in Artikel 115 die Berichts- und Informationspflichten des Artikels 6 Absatz 1 EMFA auch für dessen „erweiterten Adressatenkreis“ (insbesondere nicht-private öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter im Sinne des Mediendekrets 2021 und Anbieter von Presseveröffentlichungen) vorgesehen werden.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 9).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

- **Artikel (S. 16).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

4.7. Artikel 5 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 11 Mediendekret 2021 (Sicherung der Meinungsvielfalt).

- **Allgemeine Bemerkung: Kontext – vorgesehene Anpassung des Artikels 11 des Mediendekrets 2021 („Sicherung der Meinungsvielfalt“).** Über EMFA und seinen Artikel 22 hinaus werden Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auch durch nationale Maßnahmen, wie der Artikel 11 des Mediendekrets 2021¹⁰⁷ „Sicherung der Meinungsvielfalt“ gewährleistet¹⁰⁸. Artikel 11 §1 des Mediendekrets 2021 sieht vor, dass „eine marktbeherrschende Stellung im audiovisuellen Bereich, die ein Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten hat oder mehrere solche Anbieter haben, die durch denselben Aktieninhaber kontrolliert werden, [...] die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen Mediendiensten zu haben, nicht beeinträchtigen [darf]“.

Artikel 11 betrifft spezifisch die Auswirkungen von bereits bestehender Marktmacht („Marktbeherrschung“) auf die Meinungsvielfalt und die „Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zu haben“. Es handelt sich um ein „ex post“ Verfahren zur Sicherung des Medienpluralismus, das die Vorabregulierung („ex ante“) des Artikels 22 EMFA gewissermaßen ergänzt. Terminologie, Anwendungsbereich bezüglich der betroffenen Mediendienste und Verfahren bzw. Anwendungskriterien sollten deshalb auf Artikel 22 EMFA abgestimmt werden.

In seinem Artikel 5 sieht der Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 2025 so auch eine Vervollständigung des Artikels 2.2-3 des Mediendekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 2021 in Hinblick auf eine Anpassung an Artikel 22 EMFA vor. In seiner heutigen Fassung entspricht dieser Artikel 2.2-3 dem Artikel 11 des Mediendekrets 2021. Da Artikel 11 des Mediendekrets 2021 an sich keine direkte Entsprechung im EMFA hat, fällt seine Anpassung nicht unter die europäischen Fristen zur Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen für das EMFA und könnte also zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dann auch die Frage der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Geleinschaft für Presseveröffentlichungen – zum Beispiel durch den Staatsrat – geklärt ist.

Im Rahmen dieser späteren Abänderung (zum Beispiel durch das Abänderungsdekret des Mediendekrets zu DAB+ oder im Billigungsdekret eines abzuschließenden „EMFA-Zusammenarbeitsabkommens“) müsste Artikel 11 des Mediendekrets 2021 mindestens bezüglich folgender Punkte abgeändert werden:

- Anpassung des Geltungsbereichs an Artikel 22 EMFA;
- Anpassung der gebrauchten Terminologie (marktbeherrschende Stellung – die Französische Gemeinschaft nutzt hier mit „position significative“ in Artikel 2.2-3 einen sektorspezifischen Begriff wie im Recht der elektronischen Kommunikation);
- Anpassung des angewandten Verfahrens.

¹⁰⁷ Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021).

¹⁰⁸ Siehe auch Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission vom 16. September 2022 zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum, ABl. L 245/56, 22.9.2022.

Ebenfalls könnte/sollte dann Artikel 11 §5 des Mediendekrets 2021 („die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf den BRF anwendbar“) gestrichen werden bzw. Artikel 1.7 Abs. 4 des BRF-Dekrets 1986 (das sogar eine Stellungnahme der ABC/BMA vorsieht) müsste mit Artikel 11 des Mediendekrets 2021 und den Durchführungsbestimmungen, die für Artikel 22 EMFA verabschiedet wurden, harmonisiert werden.

- **Kommentar zu den Artikeln (S.9).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

- **Artikel (S. 16).** Aus dem Dekretvorentwurf streichen.

4.8. Artikel 9 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 103 des Mediendekrets 2021 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden).

- **Allgemeine Bemerkungen.**

- *Artikel 9 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 ändert Artikel 103 des Mediendekrets 2021 ab, der die dem Medienrat auferlegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden enthält.*

- *Gemäß Artikel 9 Nummer 2 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2021 – der Artikel 103 §1 Abs. 1 Nr. 6 des Mediendekrets 2021 abändert – ist der Medienrat durch den ausdrücklichen Verweis auf Artikel 8 EMFA, die zuständige nationale Regulierungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitgliedschaft und die Teilnahme am durch die die Verordnung (EU) 2024/1083 eingerichtete Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS). Die Mitgliedschaft des Medienrats im EBMS wird ebenfalls implizit durch die Benennung als zuständige nationale Regulierungsbehörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 in Artikel 112 §3 Abs. 4 des Mediendekrets 2021 (wie abgeändert) bestätigt. Demzufolge muss der Medienrat mit dem eingesetzten Europäischen Gremium für Mediendienste und in dessen Rahmen mit anderen Medienregulierungsbehörden in Belgien und in anderen Ländern im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 kooperieren und sich mit ihnen in einem gemäß Artikel 112 §3 Absatz 6 geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen koordinieren. An diesen Zusammenarbeitsabkommen kann auch eine nationale Medienregulierungsbehörde teilnehmen, die nicht Mitglied im EBMS ist (das BIPT).*

- *Insbesondere Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht Mechanismen für eine strukturierte Kooperation zwischen Regulierungsbehörden in Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1083 und Richtlinie 2010/13/EU vor. Demzufolge wird der Medienrat mit ersuchten und ersuchenden Behörden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1083 und 103 §1 Absatz 1 Nummer 11 kooperieren.*

- *Eine neu in Artikel 103 §1 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 eingepflegte Nummer 12 (die noch nicht von Artikel 9 Nummer 4 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 vorgesehen war) sieht vor, dass der Medienrat zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem*

Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten gemäß Artikel 22 EMFA und zur konkreten Durchführung des neuen Artikels 112 §1 Nummer 44, mit anderen belgischen zuständigen Behörden zusammenarbeiten muss. Das zu diesem Zwecke – und im Allgemeinen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 in der Praxis notwendige Zusammenarbeitsabkommen – wird vom neuen Artikel 112 §3 Absatz 4 des Mediendekrets 2021 vorgesehen und braucht deshalb von Artikel 9 des überarbeiteten Dekretvorentwurfs nicht mehr ausdrücklich vorgesehen zu werden.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 9).** Der Text des Kommentars zu Artikel 9 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 103 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 9

Artikel 103 des Mediendekrets enthält die dem Medienrat auferlegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Gemäß Artikel 9 Nummer 2 des vorliegenden Dekretvorentwurfs ist der Medienrat die zuständige nationale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitgliedschaft und die Teilnahme am durch die die Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzten Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS). Demzufolge muss der Medienrat mit dem Europäischen Gremium für Mediendienste und anderen Medienregulierungsbehörden in Belgien und in anderen Ländern im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 kooperieren und sich zu diesem Zwecke mit allen anderen belgischen Medienregulierungsbehörden gemäß Artikel 112 §3 Absatz 4 des abgeänderten Mediendekrets koordinieren.

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht Mechanismen für eine strukturierte Kooperation zwischen Regulierungsbehörden in Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1083 und Richtlinie 2010/13/EU vor. Demzufolge wird der Medienrat mit ersuchten Behörden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1083 und 103 §1 Absatz 1 Nummer 11 des Mediendekrets 2021 kooperieren.

Durch Artikel 9 Nummer 4 des vorliegenden Dekretvorentwurfs wird der Medienrat als zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EU) 2024/900 bezeichnet. Gemäß Artikel 22 (7) derselben Verordnung sorgen Mitgliedstaaten dafür, dass es eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene zwischen allen einschlägigen in den Absätzen 1 bis 4 genannten zuständigen Behörden gibt. Demzufolge muss der Medienrat mit den zuständigen Behörden, die vom Föderalstaat und/oder von den Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaat bezeichnet worden sind, im Sinne der Verordnung (EU) 2024/900 kooperieren.

Eine neu in Artikel 103 §1 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 eingepflegte Nummer 12 sieht vor, dass der Medienrat zur Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt,

die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, gemäß Artikel 22 EMFA und zur konkreten Durchführung des neuen Artikels 112 §1 Nummer 44 mit anderen belgischen zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Das zu diesem Zwecke – und im Allgemeinen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 in der Praxis – notwendige Zusammenarbeitsabkommen auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird vom neuen Artikel 112 §3 Absatz 4 des Mediendekrets 2021 vorgesehen.

Durch Artikel 9 Nummer 4 des vorliegenden Dekretvorentwurfes wurde der Medienrat als zuständige Behörde für den Schutz der Grundrechte der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 bezeichnet. Demzufolge muss der Medienrat mit den anderen zuständigen Behörden und der Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 79 §2 und Artikel 82 §1 der Verordnung (EU) 2024/1689 kooperieren.

In Artikel 103 §1 Absatz 2 des Mediendekrets wird präzisiert, dass der Medienrat nicht nur mit den anderen Regulierungsbehörden und der Wettbewerbsbehörden Informationen austauscht, sondern mit all den in Artikel 103 §1 Absatz 1 genannten Stellen und Behörden.

Die aktuelle Auflistung des Artikels 103 §1 des Mediendekrets muss in diesem Sinne vervollständigt werden.

- **Artikel (S. 16).** Der Text von Artikel 9 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 103 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 9 – Artikel 103 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird die Wortfolge „in Artikel 73 §9 genannten“ gestrichen;
2. In Absatz 1 wird Nummer 6 wie folgt ersetzt:
„6. mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzten Europäischen Gremium für Mediendienste, in dem er sich gegebenenfalls mit den zuständigen belgischen Regulierungsbehörden koordiniert;“
3. In Absatz 1 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
4. In Absatz 1 werden folgende Nummern 11 bis 13 hinzugefügt:
„11. mit ersuchten und ersuchenden Behörden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1083;
12. mit den zuständigen Behörden, die vom Föderalstaat und/oder von den Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmt wurden;
13. mit den zuständigen Behörden, die vom Föderalstaat und/oder von den Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/900 bestimmt wurden;
14. mit den anderen zuständigen Behörden und der Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 73 (7), 79 (2) und Artikel 82 (1) der Verordnung (EU) 2024/1689.“
5. In Absatz 2 wird die Wortfolge „anderen Regulierungsbehörden und“

Wettbewerbsbehörde aus“ durch die Wortfolge „in Absatz 1 genannten Stellen und Behörden aus, die zur Zusammenarbeit notwendig sind“ ersetzt.

4.9. Artikel 10 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 112 des Mediendekrets 2021 (Aufgaben des Medienrats und Benennungen als zuständige Behörde).

• Allgemeine Bemerkungen.

1. Artikel 112 des Mediendekrets 2021 legt die Aufgaben und Rollen des Medienrates in zwei großen Blöcken fest: So sieht zuerst §1 eine konkrete Liste von Aufgaben des Medienrats vor und danach benennen die folgenden §§ den Medienrat als zuständige Behörde für die Durchführung von bestimmten (EU) Verordnungen im Allgemeinen.

2. Die in Artikel 112 §1 wiedergegebenen Aufgaben beruhen und verweisen auf bestimmte Artikel des Mediendekrets 2021, des BRF-Dekrets 1986 (Nr. 40) oder einer direkt anwendbaren Verordnung (Nr. 39 und Nr. 41). In seiner aktuellen Formulierung ergänzt der Dekretvorentwurf die bestehende Liste um Artikel 6 Abs. 1 EMFA (Informationen) und Artikel 15 EMFA (Video-Sharing-Plattformen) (in §1 Nr. 1 und Nr. 10). Außerdem fügt er die Nr. 42 (Art. 5 Abs. 4 EMFA – Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen zu den Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter), 43 (Art. 22 EMFA – Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt) und 44 (Art. 24 Abs. 3 EMFA – Verhaltenskodizes für Publikumsmessungen) hinzu. Diese Liste muss vervollständigt und zum Teil neu formuliert werden.

- Der erste Satz von Artikel 112 §1 leitet die danach folgende Auflistung der Aufgaben des Medienrates mit einem direkten Verweis auf das Mediendekret ein („gemäß diesem Dekret“). Dieser – auf das Mediendekret begrenzte – Verweis ist nicht weitgefasst genug und sollte entweder gestrichen oder vervollständigt werden. Wenn er gestrichen wird, müsste in der Liste des §1 hinter jedem Artikel des Medienrates die Rechtsgrundlage angegeben werden („gemäß Artikel 8 des Mediendekrets“), was doch sehr aufwendig ist. Man könnte den ersten Satz auch in einer „offenen Form“ ergänzen („gemäß diesem Dekret, dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer (EU) Verordnung“). Da das BRF-Dekret – im Gegensatz zu den betroffenen EU-Verordnungen – nicht in den Begriffsbestimmungen des Mediendekrets 2021 integriert wurde, muss die vollständige Bezeichnung angegeben werden (siehe auch Art. zum Beispiel Artikel 6 des Mediendekrets 2021). In den einzelnen Nummern und für die einzelnen Aufgaben bleibt das Mediendekret die „unterhöhte Standardangabe“, wenn nichts anderes angegeben ist.

- Ausnahmsweise wiederholt Artikel 112 §1 Nr. 1 des Mediendekrets nicht eine Aufgabe, die von einem anderen Artikel des Mediendekrets schon vorgesehen ist, wie dies die Nummern 3 (Empfang der Meldungen gemäß Artikel 8), 4 (Empfang der Tätigkeitsberichte gemäß Art. 9) oder 29 (Verlangen von Auskünften gemäß Artikel 115) tun. Nr. 1 sieht eine eigenständige und vollwertige Aufgabe für den Medienrat vor, „das Erstellen einer aktuellen Liste der audiovisuellen und auditiven Mediendiensteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter, wofür er gemäß Artikel 3 §§2 und 3 bzw. §§4 bis 7 zuständig ist“. Da Artikel 3 §2 des Mediendekrets 2021 durch den Dekretvorentwurf mit

„Unternehmen, die Presseveröffentlichungen anbieten“ vervollständigt wird, könnte in Artikel 112 §1 Nr. 1 die Wortfolge „sowie Anbieter von Presseveröffentlichungen“ hinzugefügt werden. Außerdem müsste die Aufzählung „gemäß“ wie folgt vervollständigt werden: „gemäß Artikel 3 §§2 und 3, 4 sowie 5–8“.

- Zur Durchführung von Artikel 15 EMFA über Ersuchen auf Durchsetzung von Verpflichtungen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter im Rahmen von Artikel 28b der Richtlinie 2010/13/EU (Schutzmaßnahmen die Video-Sharing-Plattform-Anbieter treffen müssen) vervollständigt der Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 die Nummer 10 des Artikels 112 §1 des Mediendekrets 2021, die jetzt schon für den Medienrat eine Aufgabe im Bereich der Verpflichtungen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter (Artikel 32 Mediendekret 2021) vorsieht. Artikel 28b der Richtlinie 2010/13/EU wird nämlich von Artikel 32 des Mediendekrets 2021 umgesetzt. Artikel 18 EMFA zu den (Informations)Pflichten der Anbieter sehr großer Online-Plattformen erfordert keine Durchführungsbestimmungen, weder rechtlich noch geografisch (da im deutschen Sprachgebiet kein Anbieter einer sehr großen Online-Plattformen ansässig ist und auch höchstwahrscheinlich nicht sein wird).
- Der Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 sieht in seinen Kommentaren zu Artikel 10 (S. 10, Abs. 6) vor, dass „Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) 2024/1083 [vorsieht], dass Mediendiensteanbieter den Empfängern ihrer Dienste bestimmte Informationen leicht und direkt zugänglich machen müssen“. Diese Bestimmung sollte nicht von Artikel 112 §1 Nr. 1 des Mediendekrets 2021 durchgeführt werden, sondern von Artikel 115 (Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten), dessen Anwendung jetzt schon von Art. 112 §1 Nr. 29 des Mediendekrets 2021 als Aufgabe des Medienrates vorgesehen ist. In der Tat legt Artikel 6 Abs. 1 EMFA Mediendiensteanbietern Informationspflichten auf, wogegen dies bei Artikel 112 §1 Nr. 1 für den Medienrat der Fall ist. Außerdem betreffen die Informationspflichten nach Art. 6 Abs. 1 EMFA grundsätzlich „Mediendiensteanbieter“ nach Artikel 2 Nr. 3 und 2 EMFA, also eigentlich nicht die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten (fehlende redaktionelle Verantwortung), auch wenn man diese gegebenenfalls und ausnahmsweise als in den Anwendungsbereich der Datenbank zum Medieneigentum (Art. 6 Abs. 2 EMFA) fallend betrachten kann (siehe unten).
- Nummer 40 von §1 Artikel 112 des Mediendekrets 2021 beauftragt jetzt schon den Medienrat mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF. Zur Durchführung von Artikel 5 (1) (redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit) und 5 (3) (objektive und transparente Verfahren zur Finanzierung) EMFA erhält der Medienrat im Rahmen von Artikel 1.9 des BRF-Dekrets neue Aufgaben (die Abgabe von Gutachten). Diesbezüglich muss dann auch die Liste der Aufgaben des Medienrats und insbesondere die Nummer 40 von §1 Artikel 112 des Mediendekrets ergänzt werden.
- Der Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 ergänzt Artikel 112 §1 des Mediendekrets um eine neue Nummer 42 zur Durchführung von Artikel 5 Abs. 4 EMFA. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere unabhängige Behörden ernennen, die die Einhaltung der Schutzbestimmungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher

Mediendiensteanbieter beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Durch Nummer 42 wird der Medienrat mit diesen Aufgaben betraut.

- Der Liste des Art. 112 §1 des Mediendekrets könnte ergänzt werden um eine zusätzliche eigene neue Nummer 43 (aktuell noch nicht vom Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 vorgesehen) für die Durchführung von Art. 6 Abs. 2 EMFA über die Entwicklung einer zentralen nationalen Datenbank zum Medieneigentum. Die Entwicklung dieser Datenbank sollte nicht, wie es die Begründung anzugeben scheint (S. 10, Abs. 6), als Bestandteil der neu formulierten Nr. 1 des §1 Art. 112 betrachtet werden. Die Erstellung der Liste der audiovisuellen und auditiven Mediendiensteanbieter und Videosharing-Plattform-Anbieter ist eine ureigene Zuständigkeit des Medienrates an sich und betrifft horizontal das gesamte Mediendekret. Die Entwicklung einer zentralen nationalen Datenbank zum Medieneigentum ist eine mit zumindest CSA, BIPT und VRM geteilte Zuständigkeit. Vor allem aber stellt sich erneut die Problematik der unterschiedlichen Begriffsbestimmungen EMFA-Mediendekret 2021, sodass eine eigenständige Aufgabe mit „eigenständiger Nummer“ transparenter wäre und die Lesbarkeit des Artikels erhöhen würde. In der Tat sollte man davon ausgehen, dass die Datenbank zum Medieneigentum auch Presseveröffentlichungen betrifft, obwohl diese eigentlich nicht in den Geltungsbereich des Konzepts „Mediendienst“ nach Art. 4 Nr. 35 des Mediendekrets 2021 fallen. Demgegenüber beinhaltet der Begriff „Mediendienste“ im Sinne von Art. 4 Nr. 35 zwar Audio- und Video-Sharing-Plattformen, der Begriff „Mediendienste“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 und 2 EMFA (auch durch den ausdrücklichen Verweis auf die redaktionelle Verantwortung des Anbieters) aber nicht. Die Informationspflichten von Art. 6 Abs. 1 EMFA betreffen also grundsätzlich nicht die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten. Art. 6 Abs. 2 EMFA hält ausdrücklich fest, dass in den Datenbanken zum Medieneigentum die „Informationen nach Absatz 1“, also die Informationen von Mediendiensteanbietern, enthalten sind. Trotzdem sollte man davon ausgehen, dass die Datenbanken zum Medieneigentum auch die Daten der Anbieter von Presseveröffentlichungen enthalten. Vollständige Informationen zum Medieneigentum sind in der Tat wesentlich, um (die Auswirkungen von) Zusammenschlüsse(n) auf dem Medienmarkt bewerten zu können. In diesem Zusammenhang könnten „auf dem Markt für digitalisierte Medien [...] Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder Anbieter von sehr großen Online-Plattformen unter die Begriffsbestimmung ‚Mediendiensteanbieter‘ fallen“¹⁰⁹.
- Art. 10 des Dekretvorentwurfs sieht für Artikel 112 §1 des Mediendekrets 2021 zur Durchführung von Artikel 22 EMFA eine neue Nummer 43 (die zur Nr. 44 wird), die den Medienrat als zuständige Behörde für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, benennt. Es ist jedoch möglich, dass der Medienrat – zum Beispiel im

¹⁰⁹ Ewg. 11, EMFA. Siehe auch die Folge: „Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation von Inhalten, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben einige Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder Anbieter von sehr großen Online-Plattformen jedoch damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnten solche Anbieter, wenn sie redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben, als Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder als Anbieter von sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.“

Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens, das auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft – diese Bewertung nicht alleine durchführt bzw. nicht (alleine) darüber entscheidet, wenn im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens eine neue, eigenständige Rechtsperson eingesetzt wird, wie die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) eine ist. Aus diesem Grund sollte der Medienrat nicht nur direkt benannt werden, sondern zur Benennung sollte hinzugefügt werden „beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen“, oder eine ähnliche Formel. Eine solche Präzisierung ist – in passiver Formulierung – schon von Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe C vorgesehen, zielt hier aber auf den Fall ab, dass die Medienregulierungsbehörde überhaupt nicht direkt benannt wird. Das Hinzufügen der Wortfolge „beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen“ in Artikel 112 §1 Nummer 44 des Mediendekrets verweist dann implizit auf den neuen Artikel 103 §1 Absatz 1 Nummer 12 (neu) des Mediendekrets 2021, der „mit den anderen zuständigen Behörden, die vom Föderalstaat und/oder von den Gemeinschaften aufgrund von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmt wurden“ vorsieht.

Die Aufgabe bezüglich der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt könnte ergänzt werden um „die Einrichtung einer Datenbank für die Vorab-Meldungen von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt nach Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1083 gemäß Artikel 115“. Nur in Art. 115 des Mediendekrets 2021 auf Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b zu verweisen, könnte nicht ausreichend sein, da es ja in Art. 112 §1 Nr. 45 speziell um die Einrichtung an sich der Datenbank geht und nicht um die Lieferung der dazu nötigen Informationen. Außerdem muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Adressaten von Art. 115 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 und insbesondere EMFA ein neuer letzter Absatz in Artikel 115 für die Durchführung der Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2024/1083 (und insbesondere Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b), (EU) 2024/1309, (EU) 2024/900 und (EU) 2024/1689 angebrachter wäre als eine neue Nr. 12 in Absatz 1 des Artikels 115 des Mediendekrets 2021.

- Art. 10 des Dekretvorentwurfs sieht für Artikel 112 §1 des Mediendekrets 2021 zur Durchführung von Artikel 24 Abs. 3 EMFA eine neue Nummer 44 (die zur Nr. 45 wird) vor, die dem Medienrat eine neue Aufgabe zuteilt, und zwar, die Anbieter von Publikumsmesssystemen ermutigen, Verhaltenskodizes auszuarbeiten und einzuhalten. Eine Zusammenarbeit mit den anderen belgischen Regulierungsbehörde ist angedacht, um ein koordiniertes Verfahren auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen. Erstens sollte überprüft werden, ob die Begriffsbestimmung der „Publikumsmessungssysteme“ bzw. der „Publikumsmessung“ nicht als neue Nr. 45.1 in Artikel 4 des Mediendekrets 2021 eingearbeitet werden sollte, was aktuell nicht vom Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 vorgesehen ist. Dies ist auf den ersten Blick nicht nötig, da Art. 2 Nr. 16 EMFA ja schon den Gegenstand der Publikumsmessungen definiert, als „die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten oder der Nutzer von Inhalten auf Online-Plattformen für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von

Werbung, Preise, Beschaffungen oder Verkäufe von Werbung oder über die Planung oder Verbreitung von Inhalten". Der Inhalt ist also klar umschrieben. „Mediendienste“ im Sinne des EMFA umfassen Presseveröffentlichungen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zumindest im Rahmen der Durchführung des EMFA zuständig ist. Was „Online-Plattformen“ anbetrifft, so geht aus der neuen Nr. 71 des Mediendekrets 2021 (Zusammenschluss auf dem Medienmarkt) in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des Art. 2 Nr. 9 EMFA (Online-Plattform) eigentlich hervor, dass – was die Deutschsprachige Gemeinschaft anbetrifft – nur Online-Plattformen betroffen sind, die Zugang zu audiovisuellen oder auditiven Medieninhalten bieten. Hinzu kommt noch, dass der Medienrat sowieso nicht selber die Verhaltenskodizes schreiben soll, sondern die Vereinbarung solcher Kodizes nur „ermutigen“ muss.

Zweitens stellt sich die Frage nach der aktuell vorgesehenen Formulierung „in Zusammenarbeit mit den belgischen Regulierungsbehörden“. Diese Wortfolge sollte gestrichen werden. Einerseits handelt es sich zumindest indirekt um eine Verpflichtung, die den Behörden anderer Gemeinschaften bzw. des Föderalstaates auferlegt wird. Außerdem wird die Frage „wer arbeitet mit wem zu welchem Thema zusammen“ von Artikel 103 des Mediendekrets 2021 geklärt. Auch wenn es sich letztlich um ein und dasselbe Zusammenarbeitsabkommen handeln wird, regelt dieses doch zwei Fragen: 1. Wer arbeitet mit wem für welche Aufgabe zusammen und 2. Wie (Verfahren, Kriterien, ...) werden die verschiedenen Aufgaben durchgeführt?

- Der Dekretvorentwurf sieht keine Durchführungsbestimmung für Art. 20 EMFA (Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebots) und insbes. 20 Abs. 4 EMFA (Kontrolle von Standardeinstellungen und individuellen Einstellungen von Geräten und Benutzeroberflächen) vor. Demzufolge wird diesbezüglich den in Artikel 112 §1 des Mediendekrets 2021 aufgelisteten Aufgaben des Mediendekrets auch keine neue hinzugefügt. Dies scheint dem Artikel 20 Abs. 4 EMFA zu entsprechen, da dieser keine zu benennende zuständige Behörde vorsieht, sondern „nur“ den Mitgliedstaaten auferlegt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen¹¹⁰. Darüber hinaus würde es wohl keinen Sinn machen, Art. 112 §1 des Mediendekrets diesbezüglich abzuändern um dann – in Analogie mit Artikel 22 des Mediendekrets 2021 über die Sicherstellung der Signalintegrität – ausdrücklich auf Buch XI (geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse) des Wirtschaftsgesetzbuches oder auf Buch IX (Sicherheit von Produkten und Diensten) beziehungsweise eher noch auf Buch VI (Marktpraktiken und Verbraucherschutz – Titel 3 Verträge mit Verbrauchern) zu verweisen.

- Zusammenfassend sollten in Artikel 112 §1 die folgenden Nummern abgeändert bzw. neu eingeführt werden:

- + **§1 Nr. 1** - Da in Artikel 3 des Mediendekrets 2021 die „Anbieter von Presseveröffentlichungen“ eingefügt werden, muss die Aufzählung „gemäß“ vervollständigt werden: „gemäß Artikel 3 §§2 und 3, 4 sowie 5-8“.

¹¹⁰ „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller, Entwickler und Importeure von Geräten und Benutzeroberflächen nach Absatz 1 den Absätzen 2 und 3 entsprechen.“ (Art. 20 Abs. 4 EMFA).

- + **§1 Nr. 10** - Artikel 15 EMFA (Ersuchen auf Durchsetzung von Verpflichtungen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter) (Vervollständigung);
- + **§1 Nr. 29** - Artikel 6 Abs. 1 EMFA (Informationspflichten) (Umformulierung);
- + **§1 Nr. 40** – Artikel 5 Abs. 1 und 3 EMFA (redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter sowie transparente und objektive Verfahren zur Finanzierung);
- + **§1 Nr. 42 neu Dekretorentwurf** - Artikel 5 Abs. 4 EMFA (Beobachtung der Einhaltung der Schutzbestimmungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter und Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Beobachtung (neu);
- + **§1 Nr. 43 neu nicht Dekretorentwurf** – Artikel 6 Abs. 2 EMFA (Datenbank zum Medieneigentum) (neu);
- + **§1 Nr. 44 neu Dekretorentwurf 43** - Artikel 22 (Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und insbesondere Einrichtung einer Datenbank nach Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b für die Vorab-Meldung von Zusammenschlüssen) (neu, ex-43 neu);
- + **§1 Nr. 45 neu Dekretorentwurf 44** - Artikel 24 Abs. 3 (Verhaltenskodizes für Publikumsmessungen) (neu, ex-44 neu).

3. Der §3 des Artikels 112 benennt – in Ergänzung der konkreten Liste von Aufgaben des Medienrates in §1 von Art. 112 des Mediendekrets 2021 – den Medienrat als zuständige nationale Regulierungsbehörde für eine Reihe von Verordnungen. Artikel 112 §1 des Mediendekrets 2021 beschreibt die Aufgaben grundsätzlich nicht, sondern verweist für diese Beschreibung auf den jeweils entsprechenden Artikel im Dekret (mit Ausnahme von Nummer 1 – Liste der Anbieter) oder in der durchgeführten Verordnung. Zur Durchführung dieser Aufgaben müssen, was das EMFA anbetrifft, noch weiter Modalitäten (Kriterien, Verfahren, ...) festgelegt werden, sei es durch Erlass der Regierung und/oder ein „Zusammenarbeitsabkommen [zur teilweisen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083] im Sinne des Artikels 92bis §1 vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“). Ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführungsbestimmungen für das EMFA kann in der Tat (alleine) nicht alle notwendigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften festlegen. So sieht zum Beispiel Artikel 22 EMFA Abs. 1 Unterabs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften festlegen, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ermöglichen. In Buchstaben a) bis e) des Unterabsatzes folgen dann die Eigenschaften dieser Vorschriften. Außerdem legt Artikel 22 Absatz 2 fünf Elemente fest, die bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt berücksichtigt werden müssen.

Verweise auf diese Modalitäten sollten in den Nummern zu den Aufgaben an sich gestrichen (z.B. Nummer 42 „gemäß den Kriterien des Artikels 22 Abs. 2“) und im neuen Absatz 3 des §3 durch einen allgemeinen Verweis darauf ersetzt werden, wobei die genaue Formulierung der Erwähnung des Zusammenarbeitsabkommens (vollständiger Titel, Verweis auf das „DG-Gesetz“,...) noch überprüft werden muss.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 10).** Der Text des Kommentars zu Artikel 10 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 112 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 10

Artikel 112 §1 des Mediendekrets enthält die Liste der konkreten Aufgaben des Medienrates. Diese Liste wird ergänzt, um den neuen Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) 2024/1083 und (EU) 2024/900 Rechnung zu tragen. Artikel 112 §3 benennt den Medienrat als zuständige Regulierungsbehörde für die Verordnungen (EU) 2022/2065 und (EU) 2022/1925. Um die Lesbarkeit des Artikels zu verbessern, wird für die Verordnung (EU) 2024/1083 ein eigener Absatz vorgesehen. Schließlich wird der Medienrat als zuständige Regulierungsbehörde für die Verordnungen (EU) 2022/2065 und (EU) 2022/1925.

Der erste Satz von Artikel 112 §1 leitet die danach folgende Auflistung der Aufgaben des Medienrates mit einem direkten Verweis auf deren Rechtgrundlage, das heißt auf das Mediendekret, ein. Da die Aufgaben in der Liste jedoch auch andere Rechtsgrundlagen haben (Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fersensehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, (EU) Verordnungen) wird der Verweis im ersten Satz des §1 um diese zusätzlichen Rechtsgrundlagen ergänzt.

Gemäß Nummer 1 des §1 von Artikel 112 des Mediendekrets erstellt der Medienrat eine aktuelle Liste von Anbietern von Mediendiensten. Diese Liste muss um Angaben von Anbietern von Presseveröffentlichungen ergänzt werden.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU enthält Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen, die der Medienrat bereits jetzt überprüfen muss. Durch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1083 sind neue Kooperationsmechanismen in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen festgelegt worden, die den Medienrat dazu befugt, das Ergreifen von erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen in Bezug auf Video-Sharing-Plattform-Anbietern anzuordnen. Der bestehende Artikel 112 §1 Nummer 10 des Mediendekrets wird durch diesen Aspekt entsprechend vervollständigt.

Die Formulierung von Nummer 29 des Artikels 112 §1 des Mediendekrets muss vervollständigt werden. Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht vor, dass Mediendiensteanbieter den Empfängern ihrer Dienste bestimmte Informationen leicht und direkt zugänglich machen müssen. Diese Informationspflichten werden durch Artikel 115 durchgeführt, der dementsprechend vervollständigt wird. Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmungen wird in Artikel 112 §1 Nummer 29 die Aufgabe des Medienrats „Verlangen

von Auskünften gemäß Artikel 115" durch „Verlangen von Auskünften und Kontrolle der Einhaltung von Informationspflichten gemäß Artikel 115" ersetzt.

Die neue Aufgabe Nummer 42 des Medienrates führt Artikel 5 (4) der Verordnung (EU) 2024/1083 durch. Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht folgende Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter vor:

1. redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit und das Bereitstellen einer Vielzahl von Informationen und Meinungen auf unparteiischer Weise;
2. transparente, offene, wirksame und nichtdiskriminierende Verfahren und Kriterien für die Ernennung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums;
3. transparente und objektive Verfahren und Kriterien zur Finanzierung.

Der Begriff „öffentlicht-rechtliche Mediendiensteanbieter“ umfasst die öffentlich-rechtlichen Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten und von Presseveröffentlichungen im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung. Er umfasst nicht die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu audiovisuellen und auditiven Mediendiensten bieten, wie die Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten, da diese nicht die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte tragen.

Gemäß Artikel 5 (4) derselben Verordnung benennen die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde, die die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen beobachtet. Durch vorliegenden Artikel wird der Medienrat durch Artikel 112 §1 Nummer 42 mit dieser Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter betraut. Was insbesondere das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft – aktuell der einzige öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft –, so werden die Bestimmungen zu Nummer 1 und 3 bereits jetzt teilweise sichergestellt aufgrund von Artikel 19 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (im Folgenden „BRF-Dekret“). Darüber hinaus muss der BRF einen jährlichen Tätigkeitsbericht einreichen. Die Bestimmungen zu Nummer 2 werden durch Artikel 27 des BRF-Dekrets teilweise durchgeführt. Sowohl Artikel 19 als auch Artikel 27 des BRF-Dekrets werden für eine bessere Durchführung des Artikels 5 (1)-(3) der Verordnung (EU) 2024/1083 respektive durch die Artikel 18 und 19 des vorliegenden Abänderungsdekrets vervollständigt. Die Überprüfung der finanziellen Mittel wird vom Finanzinspektor wahrgenommen. Da der Medienrat im Rahmen von Artikel 19 des BRF-Dekrets neue Aufgaben zur Durchführung von Artikel 5 (1) und 5 (3) EMFA erhält (die Abgabe von Gutachten), muss die Nummer 40 von §1 Artikel 112 des Mediendekrets diesbezüglich ergänzt werden.

Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht das Bewerten von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt vor, die sich erheblich auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Gemäß Artikel 22 (1) c der Verordnung werden den nationalen Regulierungsbehörden die Zuständigkeit für diese Bewertung zugeschrieben. Dementsprechend wird in Artikel 112 §1 Nummer 44 des Mediendekrets dem Medienrat

eine neue Aufgabe zugewiesen. Es ist jedoch möglich, dass der Medienrat – zum Beispiel im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens auf der Grundlage von Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft – diese Bewertung nicht alleine durchführt bzw. nicht (alleine) darüber entscheidet, wenn im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens eine neue, eigenständige Rechtsperson eingesetzt wird, wie die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) eine ist. Aus diesem Grund wird der Medienrat nicht nur direkt benannt werden, sondern zur Benennung wird hinzugefügt „beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen“. Die diesbezügliche Zusammenarbeit und Koordinierung werden auch von Artikel 103 §1 Nummer 12 vorgesehen.

Als spezifische Aufgabe im Rahmen der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt kann sich der Medienrat auf eine Datenbank für die Vorab-Meldungen von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt nach Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1083 stützen. Diese Datenbank stützt sich auf Informationen, die die betroffenen Diensteanbieter den Empfängern ihrer Dienste nach Artikel 115 zur Verfügung stellen müssen. Aufgrund der Entwicklungen auf dem Markt für digitalisierte Medien enthält die Datenbank zum Medieneigentum grundsätzlich auch Angaben über die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten.

Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht Bestimmungen für die Anbieter von Systemen zur Publikumsmessung vor. Diese müssen sicherstellen, dass ihre Systeme zur Publikumsmessung und die für ihre Systeme zur Publikumsmessung eingesetzte Methodik den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit entsprechen. Gemäß Artikel 24 (3) der Verordnung ermutigen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Anbieter von Publikumsmesssystemen, Verhaltenskodizes auszuarbeiten und einzuhalten. Diese Aufgabe wird dem Medienrat durch vorliegenden Artikel angewiesen. Eine Zusammenarbeit mit den anderen belgischen Regulierungsbehörde ist im Rahmen von Artikel 103 des Mediendekrets – wie von Artikel 9 des vorliegenden Abänderungsdekrets abgeändert – angedacht, um ein koordiniertes Verfahren auszuarbeiten.

Zur besseren Lesbarkeit wird ein eigener durch Artikel 10 Nummer 6 Absatz 2 des vorliegenden Abänderungsdekret neuer Absatz 2 in Artikel 112 §3 des Mediendekrets eingefügt, um den Medienrat als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 zu benennen. Dieser Absatz weist dann auch darauf hin, dass die näheren Modalitäten (Verfahren, Kriterien,...) der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 und der von §1 festgelegten diesbezüglichen Aufgaben des Medienrates, durch die Regierung und/oder ein zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und dem Föderalstaat abgeschlossenes Zusammenarbeitsabkommen [zur teilweisen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083] im Sinne des Artikels 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

festgelegt werden. Außerdem bestätigt die Benennung als zuständige nationale Regulierungsbehörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 implizit die Mitgliedschaft des Medienrats im Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS) im Sinne der Artikel 8(2) und 10(1) der Verordnung (EU) 2024/1083, die auch aus Artikel 103 §1 Absatz 1 Nummer 6 hervorgeht, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden müsste.

Die Verordnung (EU) 2024/900 [...] gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 bezeichnet.

Gemäß Artikel 22 (4) der Verordnung [...] gemäß der Richtlinie 2010/13/EU.

Dementsprechend [...] bezeichnet.

Gemäß Artikel 112 Nummer 22 [...] Kohärenz hier auch klargestellt werden.

Artikel 77 (2) der Verordnung (EU) 2024/1689 [...] Meinungsvielfalt.

Gemäß Artikel 55 §1 Nr. [...] Verordnung (EU) 2024/1689 bezeichnet.

• **Artikel (S. 17).** Der Text des Artikels 10 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 112 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 10 – Artikel 112 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 15. Dezember 2021, vom 15. Dezember 2022 und vom 24. Februar 2025, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Satz 1 wird die Wortfolge „gemäß diesem Dekret“ durch die Wortfolge „gemäß diesem Dekret, dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer (EU) Verordnung“ ersetzt;
2. In §1 Nummer 1 wird hinter der Wortfolge „der audiovisuellen und auditiven Mediendiensteanbieter“ die Wortfolge „Anbieter von Presseveröffentlichungen“ eingefügt und die Wortfolge „gemäß Artikel 3 §§2 und 3 bzw. §§4 bis 7“ wird durch die Wortfolge „gemäß Artikel 3 §§2, 3 und 4 bzw. §§5 bis 8“ ersetzt;
3. In §1 Nummer 10 wird nach der Wortfolge „gemäß Artikel 32“ die Wortfolge „und die Anordnung zum Ergreifen von erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen in Bezug auf Video-Sharing-Plattform-Anbietern gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1083,“ eingefügt;
4. In §1 Nummer 29 wird die Wortfolge „Verlangen von Auskünften gemäß Artikel 115“ durch die Wortfolge „Verlangen von Auskünften und Kontrolle der Einhaltung von Berichts- und Informationspflichten gemäß Artikel 115“ ersetzt;
5. In §1 Nummer 40 wird hinter der Wortfolge „gemäß Artikel 1.8 desselben Dekrets“ die Wortfolge „sowie die Abgabe von Gutachten zum Geschäftsführungsvertrag des BRF gemäß Artikel 1.9 desselben Dekrets und Artikel 5 (1) und (3) der Verordnung (EU) 2024/1083“;
6. In §1 Nummer 41 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
7. In §1 werden folgende Nummern 42 bis 45 eingefügt:
„42. das Beobachten der Einhaltung der Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 5 (4) der Verordnung (EU) 2024/1083 und das

Veröffentlichen der Ergebnisse dieser Beobachtung auf der Website des Medienrates;
43. die Entwicklung einer Datenbank zum Medieneigentum gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung (EU) 2024/1083 und Artikel 115 §2 dieses Dekretes;

44. das Bewerten von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1083 beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen, einschließlich der Einrichtung einer Datenbank für die Vorab-Meldungen von geplanten Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt gemäß Artikel 22 (1) (1) Buchstabe b derselben Verordnung und Artikel 115 §3 dieses Dekretes. Zu diesem Zweck erstellt der Medienrat ein Formular auf seiner Website;

45. das Ermutigen der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für Publikumsmesssystemen gemäß Artikel 24 (3) der Verordnung (EU) 2024/1083.“

8. §3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verordnung (EU) 2022/1925.“

9. In §3 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 22 (3) und (4) der Verordnung (EU) 2024/900.

Der Medienrat ist die zuständige nationale Regulierungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083, wobei die näheren Modalitäten der Durchführung der Aufgaben des Medienrates durch die Regierung und/oder ein Zusammenarbeitsabkommen zur teilweisen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 gemäß Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegt werden.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verordnung (EU) 2024/1309, insbesondere insoweit es die Artikel 3 (1), (3), 11, 13 (1) und 14 der Verordnung (EU) 2024/1309 betrifft.

Der Medienrat ist die zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Schutz der Grundrechte im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/1689.“

4.10. Artikel 12 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 115 des Mediendekrets 2021 (Auskunftsverlangen - Informationspflichten).

• Allgemeine Bemerkungen.

- Der Dekretvorentwurf vom 17. Juli 2025 sieht in seinen Artikeln 3 und 4 vor, dass zur Durchführung von Artikel 6 Absatz 1 EMFA die Artikel 8 §1 (Meldepflicht für private Mediendiensteanbieter) und 9 §1 (Tätigkeitsberichte von privaten Mediendiensteanbietern) um spezifische Informationspflichten vervollständigt werden.

Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) 2024/1083 sieht vor, dass „Mediendiensteanbieter“ den Empfängern ihrer Dienste bestimmte Informationen leicht und direkt zugänglich machen müssen. Da die Artikel 6 Abs. 1 EMFA einerseits und 8§1, 9§1 Mediendekret nicht deckungsgleich sind, was den Anwendungsbereich und Adressatenkreis anbetrifft, erscheint es einfacher und für die bessere Lesbarkeit der Durchführungsbestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 EMFA angebracht, direkt den Artikel 115 (Auskunftsverlangen) des Mediendekrets 2021 um weitere Informationspflichten zu ergänzen und seinen Titel von „Auskunftsverlangen“ in „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ abzuändern. Die laut Artikel 6 Absatz 1 EMFA den Empfängern von Diensten leicht und verständlich zugänglich zu machenden Informationen sind eigentlich nur von „Mediendiensteanbieter“ im Sinne des Art. 2 Nr. 2 und 1 EMFA zu liefern. Die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Medieninhalten liefern, sind also eigentlich nicht betroffen. Da „die Informationen nach Absatz 1“ in der Datenbank zum Medieneigentum enthalten sind und da diese Datenbank wesentliche Informationen für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt liefert, sollte die neue Informationspflicht nach Artikel 115 des Mediendekrets 2021 auch den Anbietern von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Medieninhalten liefern auferlegt werden, auch wenn dies *strictu sensu* nicht von Artikel 6 (1) abgedeckt ist und ggf. als gegen die maximale Harmonisierung verstoßend betrachtet werden könnte. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Erwägungsgrund 11 EMFA zwar vorsieht, dass „auf dem Markt für digitalisierte Medien [...] Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder Anbieter von sehr großen Video-Sharing-Plattformen unter die Begriffsbestimmung „Mediendiensteanbieter“ fallen [können]“. Dies aber nur, wenn sie „redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben“. In diesem Falle handelt es sich dann – zumindest nach belgischem Verständnis – sowieso nicht mehr um Video-Sharing-Plattform-Anbieter.

Aus diesem Grunde sollte auch der Titel von Artikel 115 des Mediendekrets 2021 in „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ abgeändert werden, um besser dem Inhalt des Artikels zu entsprechen und die jetzigen Absätze 1 bis 4 werden in einen neuen „§1“ zusammengefasst.

„Sicherheitshalber“ könnte die neue Nummer 12 von Artikel 115 „die Durchsetzung der Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2024/1083, (EU) 2024/1309, (EU) 2024/900 und (EU) 2024/1689 zu beaufsichtigen“ so bleiben, wie sie jetzt vorgesehen ist. Das heißt, dass die Verordnung (EU) 2024/1083 weiterhin Teil der Auflistung bleibt, selbst wenn der „Adressatenkreis“ der Informationspflichten nach EMFA nicht dem Adressatenkreis des §1 des Artikels 115 Mediendekret entspricht.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 12).** Der Text des Kommentars zu Artikel 12 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 115 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 12

Artikel 115 des Mediendekrets enthält die Berichts- und Informationspflichten der Unternehmen gegenüber dem Medienrat und wird insbesondere um Berichts- und Informationspflichten die zur Durchführung der Verordnung 2024/1083 notwendig sind ergänzt.

Aus diesem Grund wird der Titel von Artikel 115 des Mediendekrets 2021 in „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ abgeändert, um besser dem Inhalt des Artikels zu entsprechen. Die jetzigen Absätze 1 bis 4 werden in einen neuen „§1“ zusammengefasst.

Die heutige Auflistung der Informationspflichten zu Lasten der Unternehmen wird in §1 ergänzt um im Allgemeinen den Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2024/1083, (EU) 2024/1309, (EU) 2024/1689 und (EU) 2024/900 zu entsprechen.

Da der Adressatenkreis der Berichts- und Informationspflichten gemäß Artikel 6 (1) und (2) der Verordnung 2024/1083 sowie gemäß Artikel 22 (1) (1) Buchstabe c der selben Verordnung, die wesentlich für die Entwicklung der diesbezüglichen Datenbanken durch den Medienrat sind, sich vom Adressatenkreis der Verpflichtungen gemäß §1 unterscheidet, werden diese Informationspflichten von getrennten Paragraphen geregelt.

- **Artikel (S. 18).** Der Text des Artikels 12 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 115 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 12 – Artikel 115 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Titel von Artikel 115 wird das Wort „Auskunftsvorlängen“ durch „Auskunftsverlangen sowie Berichts- und Informationspflichten“ ersetzt;
2. Zu Beginn von Absatz 1 der mit der Wortfolge „“ beginnt, wird die Nummerierung „§1“ eingefügt;
3. In §1 Nummer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
4. folgende Nummer 12 wird eingefügt:
„12. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Durchsetzung der Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2024/1083, (EU) 2024/1309, (EU) 2024/900 und (EU) 2024/1689 zu beaufsichtigen.“
5. Hinter §1 Absatz 4, der mit der Wortfolge „wenn das GEREK die erhaltenen Informationen dem Medienrat zur Verfügung gestellt hat.“ Endet, werden folgende §§2 und 3 eingefügt:
„§2 - Gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung 2024/1083 machen die Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Mediendienste bieten, sowie die Anbieter von Presseveröffentlichungen den Empfängern ihrer Dienste und dem Medienrat auf dessen Verlangen hin folgende aktuelle Informationen leicht und direkt zugänglich:
a) ihre(n) eingetragenen Namen und ihre Kontaktdaten,
b) den/die Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben, einschließlich direkten oder indirekten Eigentums eines Staates oder einer Behörde oder öffentlichen Stelle,

c) den/die Name(n) ihrer/ihres „wirtschaftlichen Eigentümer(s)“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849,

d) den ihnen zugewiesenen jährlichen Gesamtbetrag staatlicher Mittel für staatliche Werbung und den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen.

Gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung 2024/1083 pflegt der Medienrat diese Informationen in die Datenbank zum Medieneigentum ein.

§3 - Gemäß Artikel 22 (1) (1) Buchstabe c der Verordnung 2024/1083 melden die an einem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligten Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Mediendienste bieten, sowie Anbieter von Presseveröffentlichungen den Zusammenschluss vorab beim Medienrat an. Zu diesem Zweck erstellt der Medienrat ein Formular auf seiner Website.

Der Medienrat legt die zur Bewertung des Zusammenschlusses erforderlichen Informationen fest und pflegt die Vorab-Meldungen in die Datenbank der Vorab-Meldungen ein.“.

4.11. Artikel 13 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 125 des Mediendekrets 2021 (Finanzierung des Medienrats – Mittel zur Mitarbeit beim EBMS).

- **Allgemeine Bemerkungen.** Laut Artikel 8 EMFA tritt das Europäische Gremium für Mediendienste (EBMS) an die Stelle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA). Artikel 13 des Dekretvorentwurfs ersetzt deshalb den Verweis auf das ERGA in Artikel 125 §2 Mediendekret 2021 durch einen Verweis auf die EBMS. Um die Formulierung an die der neuen Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 20.2 anzupassen, sollte das "Europäisches Gremium für Mediendienste" durch das "Europäisches Gremium für Mediendienste (EBMS)" ersetzt werden.

Die Mitgliedschaft des Medienrats im Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS) im Sinne der Artikel 8 (2) und 10 (1) der Verordnung (EU) 2024/1083 ergibt sich in der Tat aus der Benennung des Medienrats als zuständige nationale Regulierungsbehörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 durch Artikel 112 §3 Abs. 4 des Mediendekrets 2021 (wie abgeändert), ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden müsste.

• Kommentar zu den Artikeln (S. 12). /

- **Artikel (S. 18).** Der Text des Kommentars zu Artikel 13 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 125 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 13 - In Artikel 125 §2 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „der ERGA“ durch

die Wortfolge „des Europäischen Gremiums für Mediendienste ([EBMS](#))“ ersetzt.

4.12. Artikel 15 des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 138 des Mediendekrets 2021 (Verwaltungsrechtliche Sanktionen für Bestimmungen zu den inhaltlichen Aspekten).

- **Allgemeine Bemerkungen zu den Strafbestimmungen und Sanktionen (Artikel 15)**
Dekretorentwurf 17. Juli 2025 - 138 Mediendekret, **16** Dekretorentwurf - 139 Mediendekret, **17** Dekretorentwurf - 144 Mediendekret 2021 **und 17bis neu** - 145.1 Mediendekret 2021).

- Was die Ahndung von Übertretungen und die Strafbestimmungen anbetrifft, so sieht Titel 6 „Strafbestimmungen“ des Mediendekret 2021 ein zweigleisiges System vor. Einerseits verwaltungsrechtliche Sanktionen, die von der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, d.h. vom Medienrat, in den von Artikel 138 (Inhalte) und 139 (Übertragung / technische Aspekte) des Mediendekrets 2021 sowie in den vom Medienrat durchgeführten Verordnungen (EU) 2022/2065, 2024/900, 2024/1083 und 2024/1309 vorgesehenen Fällen, auferlegt werden. Artikel 138 des Mediendekrets 2021 deckt auch die Sanktion der durch die Verordnungen (EU) 2022/2065, 2024/900, 2024/1083 – direkt in der Verordnung oder auf deren Grundlage im Mediendekret 2021 – vorgesehenen Verpflichtungen, für deren Durchsetzung der Medienrat zuständig ist. Für die Verordnung (EU) 2024/1309 ist dies in und durch Artikel 139 des Mediendekrets 2021 der Fall. Um diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen aufzuerlegen, wendet der Medienrat das von den Artikeln 140 bis 141 des Mediendekrets 2021 oder ein von den betroffenen Verordnungen direkt festgelegte Verfahren an. So legt zum Beispiel Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 direkt anwendbare Kriterien für die Art und die Höhe der Sanktion fest.

Andererseits sehen die Artikel 143 bis 146 strafrechtliche Bestimmungen und insbesondere Geldbußen vor. Die hierfür zuständige Behörde ist dann die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Gerichte. So sieht Artikel 99 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz vor, dass falsche, unvollständige oder irreführende Antworten auf Auskunftsersuchen von zuständigen Behörden unter anderen mit Geldbußen von bis zu 7.500.000,- Euro bestraft werden. Für die Durchführung des Artikels 77 dieser Verordnung über den Schutz der Grundrechte ist der Medienrat die zuständige Behörde, die unter anderem das Recht hat, Dokumentation anzufordern und einzusehen¹¹¹ (siehe Artikel 112 §1 Nr. 29 und §3 Abs. 6 sowie 115 §1 Abs. 1 Nr. 12 des Mediendekrets 2021 wie abgeändert durch die Artikel 10 und 12 des Dekretorentwurfs). Da es sich bei den vorgesehenen Geldbußen um strafrechtliche Sanktionen handelt, sollten die

¹¹¹ „(Nationale Behörden oder öffentliche Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, in Bezug auf die Verwendung der in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systeme beaufsichtigen oder durchsetzen, sind befugt, sämtliche auf der Grundlage dieser Verordnung in zugänglicher Sprache und Format erstellte oder geführte Dokumentation anzufordern und einzusehen, sofern der Zugang zu dieser Dokumentation für die wirksame Ausübung ihrer Aufträge im Rahmen ihrer Befugnisse innerhalb der Grenzen ihrer Hoheitsgewalt notwendig ist. Die jeweilige Behörde oder öffentliche Stelle informiert die Marktüberwachungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats von jeder diesbezüglichen Anfrage“ (Art. 77 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1689).

entsprechenden Durchführungsbestimmungen in einem neuen Artikel 145.1 des Mediendekrets vorgesehen werden und nicht in Artikel 138 des Mediendekrets 2021 eingepflegt werden.

Für bestimmte Verpflichtungen (zum Beispiel das von Artikel 7 des Mediendekrets 2021 vorgesehene Verbot, rechtswidrige sowie schädliche Inhalte bereitzustellen) kann die Nicht-Einhaltung laut Mediendekret 2021 sowohl verwaltungsrechtlich (Artikel 138) als auch strafrechtlich (Artikel 145) geahndet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall für Artikel 25¹¹² der Verordnung (EU) 2024/900. Dieser Artikel scheint nur verwaltungsrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung vorzusehen, und keine Geldbußen. Er sollte also nicht durch Artikel 144 des Mediendekrets 2021 (strafrechtliche Bestimmungen) sondern dessen Artikel 138 (verwaltungsrechtliche Sanktionen) durchgeführt werden. Die in Anwendung von Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/900 vorgesehene Bestimmung, dass der in Artikel 25 festgelegte Rahmen nicht überschritten werden kann, kann als neuer Absatz 6 in Artikel 138 des Mediendekrets 2021 eingefügt werden. Ebenfalls könnte in Artikel 112 §3 Absatz 3 des Mediendekrets 2021 ein ausdrücklicher Verweis auf Artikel 125 der Verordnung (EU) 2024/900 eingefügt werden. Dies würde dann aber wohl eine „Doppelung“ mit dem jetzt schon in Artikel 112 §3 Absatz 3 vorgesehenen Verweis auf Artikel 22 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 und mit dem Verweis auf die „anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900“ in Artikel 138 Abs. 1 darstellen.

- Schließlich sollte sichergestellt werden, dass alle Bestimmungen der vom Durchführungsdekret und so vom Mediendekret 2021 und vom BRF-Dekret 1986 betroffenen Verordnungen, für deren Durchführung der Medienrat als zuständige Behörde genannt wird und deren Nicht-Einhaltung durch die jeweiligen Verordnungen unter Strafe gestellt werden, auch vom Titel 6 des Mediendekrets 2021 „Strafbestimmungen“ abgedeckt sind.

In Ansatz 1 von Artikel 138 (Sanktionen bei Übertretung von Bestimmungen zu den inhaltlichen Aspekten) könnte deshalb die Wortfolge „oder bei Verletzungen der anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065, (EU) 2024/900, (EU) 2024/1083, kann der Medienrat den betroffenen Anbietern und, im Falle der Verordnung 2024/900 Sponsoren, folgende Sanktionen auferlegen“ eingefügt werden.

In Artikel 139 könnte deshalb ein neuer Absatz 2 in §1 vorgesehen werden: „Bei Verletzungen der anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1309 kann der Medienrat den betroffenen Netzbetreibern und Einrichtungen des öffentlichen Rechts die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen auferlegen“. Es wäre vielleicht zur Lesbarkeit des Textes besser, einen neuen §2 einzuführen, aber dann müssten im gesamten Mediendekret 2021 die Querverweise überprüft werden.

¹¹² Siehe auch Artikel 22 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 der die Benennung einer zuständigen Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 sowie anderer Aspekte der Verordnung (EU) 2024/900 vorsieht. Artikel 25 legt die Sanktionen fest die diese zuständige Behörde verhängen kann. Laut Artikel 112 §3 Abs. 3 des Mediendekrets 2021 (wie abgeändert) ist der Medienrat diese zuständige Behörde.

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 13).** Der Text des Kommentars zu Artikel 15 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 138 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 15

Artikel 138 des Mediendekrets enthält die verwaltungsrechtlichen Sanktionen für die Nichteinhaltung von Titel 2 des Mediendekrets. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird im Titel des Artikels verdeutlicht, dass es sich um Sanktionen für inhaltliche Aspekte handelt.

Um zu verdeutlichen, dass auch verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen Verletzungen der anwendbaren Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/900 und (EU) 2024/1083 auferlegt werden können, werden diese Verordnungen in Artikel 138 Absatz 1 hinzugefügt. Da ein weiterer Adressatenkreis als „Mediendiensteanbieter“ im engen Sinne betroffen ist, wird „Anbieter von Mediendiensten“ durch „Anbieter und, im Falle der Verordnung 2024/900 Sponsoren“ ersetzt.

Um zu verdeutlichen, welche Sanktionen auf Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 anwendbar sind, werden durch vorliegenden Artikel drei neue Absätze eingefügt, um den Sanktionsbestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 besser zu entsprechen.

Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 legt die Vorschriften über Sanktionen und Höchstsummen fest, die für Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen bei Verstößen gegen die Artikel 5 bis 17, 20 und 21 der Verordnung erforderlich sind. Durch vorliegenden Artikel werden diese Bestimmungen in Absatz 6 des Artikels 138 des Mediendekrets anwendbar durch den Medienrat gemacht.

- **Artikel (S. 18).** Der Text des Artikels 15 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 138 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 15 – Artikel 138 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 14. Dezember 2023 und vom 24. Februar 2025, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „von Titel 2“ durch die Wortfolge „für inhaltliche Aspekte“ ersetzt;
2. In Absatz 1 wird die Wortfolge „oder bei Verletzungen durch die Anbieter von Vermittlungsdiensten der anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie der vom Medienrat zur Durchführung von Artikel 112 §3 Absatz 1 angenommenen Maßnahmen, kann der Medienrat den betroffenen Anbietern von Mediendiensten folgende Sanktionen auferlegen“ durch die Wortfolge „oder bei Verletzungen der anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065, (EU) 2024/900, (EU) 2024/1083, kann der Medienrat den betroffenen Anbietern und, im Falle der Verordnung 2024/900 Sponsoren, folgende Sanktionen auferlegen“ ersetzt;
3. Folgende Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

„Bei Verletzungen durch Anbieter von Vermittlungsdiensten der anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 kann der Medienrat ein Bußgeld von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen.“

Der Höchstbetrag der Geldbuße, die bei Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, beim Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie bei der Nichtduldung einer Nachprüfung verhängt werden können, beträgt gemäß Artikel 52 (3) der Verordnung (EU) 2022/2065 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten oder der betreffenden Person im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Der Höchstbetrag für ein Zwangsgeldes beträgt 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum.“;

4. Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„Wer kommerzielle Kommunikation in Form von politischer Werbung ausstrahlt, oder diesbezüglich als Sponsor tätig wird, die gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 verstößt, wird mit vom Medienrat mit Sanktionen belegt, die den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.“

4.13. Artikel 16 des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 139 des Mediendekrets 2021 (Verwaltungsrechtliche Sanktionen für Bestimmungen zu den technischen Aspekten Aspekten).

- **Allgemeine Bemerkungen.** Artikel 139 des Mediendekrets 2021 regelt die Sanktionen bezüglich der Nicht-Einhaltung von Bestimmungen zu den technischen Aspekten der Mediendienste, d.h. zur Übertragung. Die Bestimmungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung zielen darauf ab, die Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu verringern. Es handelt sich also um Regeln zu den technischen Aspekten, deren Nicht-Einhaltung im Rahmen von Artikel 139 des Mediendekrets 2021 geahndet wird.
- **Kommentar zu den Artikeln (S. 13).** Der Text des Kommentars zu Artikel 16 des Dekretorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 138 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 16

Artikel 139 des Mediendekrets enthält die verwaltungsrechtlichen Sanktionen für die Nichteinhaltung von Titel 3 des Mediendekrets. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird im Titel des Artikels verdeutlicht, dass es sich um Sanktionen für technische Aspekte handelt.

In Artikel 139 sind die relevanten Artikel der Verordnung (EU) 2024/1309 aufzunehmen, um Artikel 15 dieser Verordnung über Sanktionen durchzuführen, da deren Text nicht ausdrücklich in Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 aufgenommen wurde. Dies dient der Durchführung von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1309. Es wird in Artikel 112 des Mediendekretes zwar auf diese hingewiesen, dieser Artikel gehört jedoch zum Titel 4 und nicht zum Titel 3. Daher ist Artikel 139 aus Gründen der Kohärenz entsprechend anzupassen. Aufgrund der unterschiedlichen Adressatenkreise sollten diese Änderungen in einem neuen Absatz 2 von §1 eingefügt werden.

- **Artikel (S. 18).** Der Text des Artikels 16 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 139 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 16 – Artikel 139 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „von Titel 3“ durch die Wortfolge „für technische Aspekte“ ersetzt;
2. In §1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt

Bei Verstößen gegen die Artikel 3, 11 und 13 der Verordnung (EU) 2024/1309 sowie bei Verstößen gegen rechtsverbindliche Entscheidungen der nationalen belgischen Streitbeilegungsstelle nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1309 kann der Medienrat den betroffenen Netzbetreibern und Einrichtungen des öffentlichen Rechts die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen auferlegen.

4.14. Artikel 17 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 144 des Mediendekrets 2021 (Strafrechtliche Sanktionen für widerrechtliche kommerzielle Kommunikation).

- **Allgemeine Bemerkungen.**

Artikel 17 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2021 sieht eine Abänderung des Artikels 144 des Mediendekrets 2021 vor, um insbesondere die Vorschriften über Sanktionen und Höchstsummen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2024/900 durchzuführen. Es handelt sich hier um verwaltungsrechtliche Sanktionen und insbesondere nicht um Geldbußen, die in Artikel 138 des Mediendekrets eingefügt werden sollten (siehe allgemeine Bemerkungen zu Artikel 15 des Dekretvorentwurfs).

- **Kommentar zu den Artikeln (S. 13).** Der Text des Kommentars zu Artikel 17 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 144 des Mediendekrets 2021) sollte gestrichen werden, da Artikel 144 nicht abgeändert wird. Er sollte in den Kommentar zu Artikel 138 eingefügt werden.

Artikel 17

~~Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 legt die Vorschriften über Sanktionen und Höchstsummen fest, die für Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen bei Verstößen gegen die Artikel 5 bis 17, 20 und 21 der Verordnung erforderlich sind. Durch vorliegenden Artikel werden diese Bestimmungen in Artikel 144 des Mediendekret integriert.~~

- **Artikel (S. 19).** Artikel 144 des Mediendekrets 2021 sollte nicht abgeändert werden, da es sich um eine verwaltungsrechtliche Sanktion handelt. Der vorgesehene Text sollte aber als Absatz 4 in Artikel 138 des Mediendekrets 2021 verschoben werden.

Art. 17 – In Artikel 144 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Wer kommerzielle Kommunikation in Form von politischer Werbung ausstrahlt, die gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 verstößt, wird mit Sanktionen belegt, die den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 festgelegten Rahmen nicht überschreiten.“

4.15. Artikel 17bis (neu) des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 145.1 des Mediendekrets 2021 (Strafrechtliche Sanktionen für falsche, unvollständige oder irreführende Antworten auf Auskunftsersuchen im Bereich der Künstlichen Intelligenz).

- **Allgemeine Bemerkungen.** Die Artikel 143 bis 146 des Mediendekrets 2021 sehen strafrechtliche Sanktionen und insbesondere Geldbußen vor. Der vorliegende Artikel führt in diesem Kontext Artikel 99 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/1689 durch.

- **Kommentar zu den Artikeln (1).** Der Text des Kommentars zum neuen Artikel 17bis des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 144 des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt lauten:

Artikel 17bis

Artikel 99 (5) der Verordnung (EU) 2024/1689 sieht vor, dass wenn falsche, unvollständige oder irreführende Antworten auf Auskunftsersuchen von zuständigen Behörden wie dem Medienrat bereitgestellt werden, dies mit Geldbußen zu ahnden ist. Artikel 99 (6) sieht vor, wie diese Geldbuße im Falle von KMU zu berechnen ist. Für die Durchführung des Artikels 77 dieser Verordnung über den Schutz der Grundrechte ist der Medienrat auf der Grundlage von Artikel 112 §3 Absatz 6 des Mediendekrets die zuständige Behörde die unter anderem, auf der Grundlage der Artikel 112 §1 Nummer 29 und 115 §1 Absatz 1 Nummer 12 des Mediendekrets 2021, das Recht hat, Dokumentation anzufordern und einzusehen.

- **Artikel (S. 1).** Der Text des Artikels 17bis des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 145.1 neu des Mediendekrets 2021) könnte wie folgt lauten:

Art. 17bis – Artikel 145.1

Wenn dem Medienrat im Rahmen der Ausübung seiner Zuständigkeit für den Schutz der Grundrechte im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/1689 auf ein Auskunftsersuchen auf der Grundlage von Artikel 115 §1 Absatz 1 Nummer 12 hin Werden

hin falsche, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt, so werden Geldbußen von bis zu 7 500 000 EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu 1 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Im Falle von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, gilt für jede Geldbuße der jeweils niedrigere Betrag aus den in Absatz 1 genannten Prozentsätzen oder Summen.

4.16. Artikel 18 und 19 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 – Artikel 1.9 und 27 des BRF-Dekrets 1986 (Geschäftsführungsvertrag und Direktor).

• Allgemeine Bemerkungen

- Zur Durchführung des Artikels 5 EMFA (*Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter*) und insbesondere des Artikels 5 Absatz 1 (redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter) und Absatz 3 (transparente und objektive Verfahren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter) sowie des Artikels 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 (Ernennung des Geschäftsführers von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter) sehen die Artikel 18 und 19 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 eine Reihe von Abänderungen respektive der Artikel 1.9 (Verfahren zum Abschluss und zur Evaluierung des Geschäftsführungsvertrags des BRF in dem die öffentlich-rechtliche Aufgaben und finanzielle Mittel diese zu erfüllen, festgelegt werden) und 27 §2 Abs. 1-5 (Ernennung des Direktors) des BRF-Dekrets 1986 vor. Um eine möglichst effiziente Durchführung der europäischen Bestimmungen zu gewährleisten, sollten die aktuelle vorgesehenen Abänderungsbestimmungen des BRF-Dekrets überarbeitet werden.

Da aktuell (und auf absehbare Zeit) das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) der einzige vom EMFA betroffene „öffentlichtrechtliche Mediendiensteanbieter“ im deutschen Sprachgebiet ist¹¹³, können die Durchführungsbestimmungen zu den diesbezüglichen Regeln des EMFA (hauptsächlich) ins BRF-Dekret 1986 und nicht ins Mediendekret 2021 eingepflegt werden. Bezuglich der „Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ (Artikel 5 EMFA) können die Durchführungsbestimmungen zum jetzigen Zeitpunkt einzig in das BRF-Dekret 1986 eingepflegt werden.

- Bezuglich Artikel 1.9 des BRF-Dekrets 1986 und Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 3 EMFA ist anzumerken, dass der von Artikel 1.9 des BRF-Vertrags geregelte Geschäftsführungsvertrag

¹¹³ Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG-TV) und das Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ostbelgien Kanal) sind nicht als „öffentlichtrechtliche Mediendiensteanbieter im Sinne des EMFA“ anzusehen, da es sich bei ihren Angeboten nicht um „Dienstleistungen im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV“ (die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden) handelt. Außerdem stellt sich die Frage, ob das Medienzentrum die „redaktionelle Verantwortung“ für den Ostbelgien Kanal trägt. Gedruckte Informationsangebote von ostbelgischen Gemeinden erfordern eine gründlichere Überprüfung. Bei periodischen Informationsheften bzw. Broschüren wie „Eupen unsere Gemeinde“ übt der Diensteanbieter, d.h. der Herausgeber GEMedia, wohl eher nicht die redaktionelle Verantwortung und Aufsicht aus. Außerdem scheint die Veröffentlichung eher durch Werbung als mit öffentlichen Mitteln finanziert zu werden.

des BRF im Allgemeinen die Grundlage für die redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit¹¹⁴ des BRF als "öffentlicht-rechtlicher Mediendiensteanbieter" ist und so, auf der Grundlage von Artikel 1.9 des BRF-Dekrets 1986, den Artikel 5 Abs. 1 EMFA durchführt. Der Geschäftsführungsvertrag ist das herausragende Mittel, durch das die Deutschsprachige Gemeinschaft sicherstellt, dass das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft redaktionell und funktional unabhängig ist und seinem Publikum im Einklang mit seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag, auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen bieten.

Insbesondere beinhaltet, laut Artikel 1.9 §1 des BRF-Dekret 1986, „der Vertrag [...] ebenfalls Angaben über die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel“ und legt so konkret und für vier Jahre die dem Zentrum für die Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung gestellten (finanziellen) Ressourcen¹¹⁵ fest. Er führt so, zumindest was den BRF anbetrifft, Artikel 5 Abs. 3 EMFA durch. Auf dieser Grundlage legt Artikel 9.1 des Geschäftsführungsvertrags 2020-2024 vom 22. September 2020 zwar für jedes betroffene Haushaltsjahr die Zuschusshöhe und die Kapitaldotation fest, aber nicht die von Artikel 5 Abs. 3 EMFA geforderten, vorab festgelegten, objektiven und transparenten Kriterien, auf denen das Verfahren zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern beruhen muss, um sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter „über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel verfügen, die der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und ihrer Kapazität zur Entwicklung im Rahmen dieses Auftrags entsprechen“¹¹⁶. Art. 1.9. §1 Abs. 2 des BRF-Dekrets 1986 sollte deshalb vorsehen, dass der Geschäftsführungsvertrag nicht nur die (finanziellen) Mittel an sich, sondern auch die Kriterien auf deren Grundlage diese Mittel festgelegt werden, vorsieht.

Ein dem Abschluss des Geschäftsführungsvertrages vorhergehendes Gutachten des Medienrates an das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte ebenfalls dazu beitragen, dass der BRF über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügt und dass die zur Verfügung gestellten Finanzmittel es erlauben, die redaktionelle Unabhängigkeit des BRF zu wahren. Zur Erstellung dieses Gutachten könnte der Medienrat auch eine Auswertung der Ausführung und Resultate des auslaufenden Geschäftsführungsvertrags berücksichtigen. Ein solches Gutachten des Medienrats könnte in Art. 1.9 §1 Abs. 3 des BRF-Dekrets 1986 vorgesehen werden. Es würde auf der Website des Medienrates veröffentlicht. Die Veröffentlichung braucht nicht in Artikel 104 (Tätigkeitsbericht) oder 126 (Jahresabschluss und Haushaltsplan) veröffentlicht zu werden, da diese spezifische Transparenzpflichten betreffen.

¹¹⁴ So legt zum Beispiel Artikel 1 «allgemeine Grundsätze» des BRF-Geschäftsführungsvertrags 2021 bis 2024 vom 22. September 2020 fest, dass „die Unabhängigkeit der redaktionellen Arbeit und Programmgestaltung“ eine der unabdingbaren Grundlagen des Geschäftsführungsvertrags ist.

¹¹⁵ Siehe auch Artikel 34 des BRF-Dekrets 1986 welcher im Allgemeinen die Einnahmequellen des BRF festlegt, darunter die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Einnahmen aus Werbung.

¹¹⁶ Was das Dekret vom 25. Mai 2025 über dies Haushaltserordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbetrifft, so ist das zwar auf den BRF anwendbar, aber die Artikel 90 bis 93 sehen nur vor, wie die betroffenen Einrichtungen öffentlichen Interesses ihren Haushalt erstellen und nicht wie und nach welchen Kriterien die Regierung diesen finanziert.

- Artikel 27 des BRF-Dekrets 1986 regelt Funktion (§1), Ernennung (§2 Abs. 1-5) und vorzeitige Entlassung des Direktors des BRF. Artikel 27 §2 Abs. 1-5 führt so Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3 EMFA durch, muss aber, was die Ernennung des Direktors anbetrifft, ergänzt werden, um den Anforderungen des EMFA vollends zu entsprechen.

Zur weiteren Sicherstellung des vom Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 EMFA geforderten „transparenten, offenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Verfahren“ erscheint eine Stärkung des jetzt schon von Artikel 27 §2 Abs. 2 des BRF-Dekrets 1986 vorgesehenen Sachverständigenkollegiums als ausreichend. Das Kollegium sollte ausdrücklich unabhängig sein und es sollte nicht nur eine Höchstzahl an Mitgliedern (5), sondern auch eine Mindestanzahl (3) vorgesehen werden. Schließlich könnte ein Anforderungsprofil an die Mitglieder (Verdienste, Kompetenzen, Kenntnisse und relevante Berufserfahrung¹¹⁷⁾ direkt in Artikel 27 des BRF-Dekrets 1986 vorgesehen werden. Für eine dieser Personen könnte eine Expertise in Funkfrequenzverwaltung vorgesehen werden.

Ebenfalls fordert Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 EMFA, dass die Ernennung auf der Grundlage von transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien erfolgt. Diese sollten ausdrücklich in Artikel 27 §2 Abs. 3 des BRF-Dekrets 1986 vorgesehen werden und können direkt an die Klassierung durch das Sachverständigenkollegium gebunden sein, da die Position dieses Kollegiums letztlich die Grundlage jeder Ernennung ist.

- Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3 EMFA regelt die Entscheidung über die Entlassung des Geschäftsführers von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern vor Ende ihrer Amtszeit. Diese Bestimmungen werden – zumindest was den BRF anbetrifft – jetzt schon ausreichend von Artikel 27 §2 Abs. 6 des BRF-Dekrets 1986 durchgeführt.

- Artikel 5 Abs. 4 EMFA (Einrichtung einer unabhängigen Behörde zur Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 5) schließlich wird auf der Grundlage von Artikel 10 Nr. 7 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 durch Artikel 112 §1 Nr. 42 des Mediendekrets 2021 angewendet. So wird der Medienrat als die zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft benannt. In Anwendung von Artikel 5 Abs. 4 EMFA veröffentlicht der Medienrat seine Beobachtungen über die Anwendung und den Respekt der Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Allgemeinen und des BRF im Besonderen auf seiner Website.

• **Kommentar zu den Artikeln 18 und 19 (S. 13).** Der Text des Kommentars zu Artikel 18 und 19 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 1.9 und 27 des BRF-Dekrets) könnte wie folgt abgeändert werden:

Artikel 18 und 19

Diese Artikel ändern das Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ([BRF](#)) ab. [Der BRF ist aktuell \(und](#)

¹¹⁷ Siehe Artikel 107 Abs. 1 des Mediendekrets 2021.

wohl auch in Zukunft) der (einige) öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter der Deutschsprachigen Gemeinschaft von audiovisuellen und auditiven Mediendienste, einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu audiovisuellen und auditiven Medieninhalten bieten.

Zur Durchführung der Artikel 5 (1) und 5(3) der Verordnung (EU) 2024/1083 wird der Artikel 1.9 des BRF-Dekrets über den Geschäftsführungsvertrag des BRF vervollständigt. Dieser Geschäftsführungsvertrag ist das herausragende Mittel, durch das die Deutschsprachige Gemeinschaft sicherstellt, dass das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft redaktionell und funktional unabhängig ist und seinem Publikum im Einklang mit seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag, auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen bieten und führt so insbesondere Artikel 5 (1) der Verordnung (EU) 2024/1083 durch. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft holt vor der Genehmigung eines neuen Geschäftsführungsvertrages ein vorhergehendes Gutachten beim Medienrat ein, in dem auch die Ausführung des vorherigen Geschäftsführungsvertrags evaluiert werden kann. Darüber hinaus kann der Medienrat auf Grundlage von Artikel 5 (4) der Verordnung (EU) 2024/1083 jederzeit die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags evaluieren.

Der Geschäftsführungsvertrag legt ebenfalls die Verpflichtungen fest, die der BRF zu erfüllen hat, um seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag auszuüben und die (finanziellen) Mittel, die dafür von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. In diesen Kontext wird Artikel 5(3) der Verordnung (EU) 2024/1083, der die Festlegung von Finanzierungsverfahren fordert, die sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel verfügen, die der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und ihrer Kapazität zur Entwicklung im Rahmen dieses Auftrags entsprechen, mittels Abänderungen des Artikels 1.9 bezüglich der Modalitäten der Festlegung der (finanziellen) Mittel und der Aushandlung des Geschäftsführungsvertrages des BRF, durchgeführt. Es wird insbesondere verdeutlicht, dass die Regierung die Geschäftsführungsverträge rein formell genehmigt und zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen mehr einbringt, da der Inhalt des Geschäftsführungsvertrags bereits im Vorfeld zwischen den Parteien ausgehandelt worden ist.

Zum anderen werden gemäß Artikel 5 (2) Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Artikel 27 des BRF-Dekrets transparente, objektiven nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien für die Ernennung des Geschäftsführers des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgelegt. Außerdem wird das mit der Ausarbeitung einer Liste mit Rangfolge der Bewerber beauftragte Sachverständigenkollegium gestärkt. Die Unabhängigkeit des Sachverständigenkollegiums wird ausdrücklich betont und es wird ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Kollegiums vorgesehen. Für ein Mitglied des Kollegiums könnten die gewünschten Fachkenntnisse, Kenntnisse im Bereich der Funkfrequenzverwaltung beinhalten da die Nutzung von Funkfrequenzen auch in Zukunft wesentlich für die Erfüllung des Auftrages durch den BRF bleiben wird.

- **Artikel (S. 19).** Der Text der Artikel 18 und 19 des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 (Artikel 1.9 und 27 des BRF-Dekrets) könnte wie folgt abgeändert werden:

Art. 18 – [Artikel 1.9](#) des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 16. Oktober 1995 und abgeändert durch die Dekrete vom 3. Februar 2003 und vom 14. Februar 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 2 wird hinter der Wortfolge „zur Verfügung gestellten Mittel.“ die Wortfolge „Dieser Vertrag bestimmt außerdem die Kriterien, auf deren Grundlage diese Mittel festgelegt werden.“ eingefügt;
2. In §1 Absatz 3 wird hinter der Wortfolge „zur Genehmigung vorzulegen.“ die Wortfolge „Zu diesem Zweck holt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein vorhergehendes Gutachten beim Medienrat ein.“;
3. In §3 wird das Wort „verabschiedet“ durch das Wort „genehmigt“ ersetzt;
4. In §4 wird hinter der Wortfolge „Vertrages wird jährlich“ die Wortfolge „durch einen Begleitausschuss, dem Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Zentrums angehören.“ eingefügt;

Art. 19 – [Artikel 27](#) desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 16. Oktober 1995, vom 16. Juni 2008 und vom 20. Februar, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt: „Die Regierung setzt nach Gutachten des Rates ein unabhängiges Sachverständigenkollegium ein, das aus mindestens drei und höchsten fünf Personen besteht, die aufgrund ihrer Verdienste, Kompetenzen, Kenntnisse und relevanten Berufserfahrung ausgewählt werden.“;

2. In §2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„Bei der Klassierung berücksichtigt das Sachverständigenkollegium mindestens die folgenden Kriterien:

1. Erfahrung und Qualifikation;
2. Managementqualitäten;
3. Kenntnis des Sektors und der rechtlichen Rahmenbedingungen;
4. Unabhängigkeit und Integrität;
5. Kommunikationsfähigkeit und sozialen Kompetenzen;
6. Motivation.“.

4.17. Umsetzungstabelle.

- Folgende Abänderungen könnten an der „Umsetzungstabelle“ vorgenommen werden:
 - Der Titel wird von „Umsetzungstabelle“ in „Entsprechungstabelle“ abgeändert;
 - in der Kolonne „vorliegendes Dekret“ wird „Artikel 10 Nr. 3“ zu „Artikel 10 Nr. 4“ und „Artikel 10 Nr. 4“ zu „Artikel 10 Nr. 5“ und „Artikel 10 Nr. 5“ zu „Artikel 10 Nr. 6“;
 - in der Kolonne „vorliegendes Dekret“ wird „Artikel 12“ zu „Artikel 12 Nr. 5“;
 - in der Kolonne „Verordnung (EU) 2024/1083“ werden bezüglich Artikel 12 Nr. 5 des Dekretvorentwurfs die Bezeichnungen „Artikel 6 1), 6(2) sowie Artikel 22 (1) (1) b“ eingefügt;
 - in der Kolonne „Verordnung (EU) 2024/1083“ wird bezüglich Artikel 18 des Dekretvorentwurfs die Bezeichnung „Artikel 5“ durch „Artikel 5 (1) und (3)“ ersetzt;

- in der Kolonne „Verordnung (EU) 2024/1083“ wird bezüglich Artikel 18 des Dekretvorentwurfs die Bezeichnung „Artikel 5“ durch „Artikel 5 (1) und (3)“ ersetzt;
 - Da die Kolonnen zu den durchgeführten Verordnungen in ihrer Mehrzahl nach ansteigender Nummer geordnet sind, sollte die Kolonne „Verordnung (EU) 2024/900“ nach links, zwischen die Kolonne „Vorliegendes Dekret“ und die Kolonne „Verordnung (EU) 2024/1083“ eingefügt werden.
-
- Vor Abschluss der Überarbeitung des Dekretvorentwurfs vom 17. Juli 2025 zur Vorlage an die Regierung in zweiter Lesung muss überprüft werden, ob die eingearbeiteten Änderungen nicht noch andere Anpassungen der Tabelle erfordern.